Path. 577 st
Hempel

Handbuch
der
Kriegs = Hygieine

von

E. A. L. Hempel,
Doktor der Medicin, der Chirurgie und Entbindungskunst, Assistenz = Wundarzte beym Königl. Hannovrischen General = Feld = Hospitale.

Mit einer Vorrede

von

C. J. M. Langenbeck,
Doktor der Medicin und Chirurgie, Ritter des Königl. Guelphen Ordens, Königl. Großbrittannisch = Hannovrischen General = Chirurgus, Hofrathe, ordentlichen Professor der Anatomie und Chirurgie, Direktor des Chirurgischen Hospitals zu Göttingen, und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Göttingen,
bey Vandenhoeck und Ruprecht.
1822.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ein Handbuch der Kriegshygieine war bisher noch ein Bedürfniß, welches der Herr Doctor Hempel, Sohn unsers verdienstvollen Herren Professors Hempel, durch eine freye mit vielen Zusätzen versehene Uebersetzung der im Dictionnaire des Sciences medicales Tom. 23. vom Herrn Dr. Vaidy gelieferten Abhandlung befriediget hat, wozu Er auch fähig war, da er in dem letzten Feldzuge beym Königl. Hannoverschen Feldhospitale als Assistenz-Wundarzt angestellt war. — Der Werth dieses Handbuches wird noch dadurch vermehrt, daß Herr Dr. Hempel die zu diesem Gegenstande gehörenden Werke benutzt und citirt hat. Im ersten Capitel wird die

Nothwendigkeit gezeigt, daß der Militär-Arzt sich mit der Lebensweise und den verschiedenen Einflüssen, welche auf den Soldaten würken, genau bekannt zu machen habe. Diese Kenntniß hat gewiß großen Einfluß auf die Behandlung der Krankheiten des Soldaten, und daraus geht auch hervor, daß ein Militär-Arzt vielseitig gebildet seyn muß. Es wäre zu wünschen, daß besondere Schulen, in welchen Militair-Aerzte gebildet würden, in Friedenszeiten in jedem Staate existirten, um beym Ausbruch des Krieges gleich einen guten Stamm von Aerzten zu haben, der auf minder Erfahrne würken könnte. Dieß ist eben so nothwendig, als die Beybehaltung einer gewissen Anzahl in den Waffen geübten Krieger. — Im zweyten Capitel werden die Leser mit den verschiedenen Waffen-Gattungen bekannt gemacht. Eine Kenntniß die dem Militär-Arzt wieder von Wichtigkeit ist, indem die Krankheits-Veranlassungen darnach verschieden sind. Bey dem Corps der Gesundheitsoffiziere führt der Verf. auch an, daß in jedem Lande

Bildungsanstalten seyn müsten. — Das dritte Capitel von der Rekrutirung enthält viele Zusätze vom Herrn Dr. Hempel. Demjenigen, der mit der Untersuchung der Rekruten beauftragt wird, ist dies Werk in dieser Hinsicht unentbehrlich. Der junge Arzt lernt hier, wie er sich bey solchen Untersuchungen zu benehmen habe, wie er einen Militär-Pflichtigen, der ein Unvermögen, zu dienen vorgibt, entlarven kann. Es werden alle Krankheiten, die dienstunfähig machen, genau angegeben. Von gleicher Wichtigkeit ist dies Capitel auch den Rekrutirungs-Offizieren. — Im vierten Capitel ist die Rede von den dem Soldaten angemessenen Speisen, — im fünften von den Getränken, und im sechsten von dem Gebrauch des Rauchtabacks. — Im achten Capitel wird mit Recht die Sorge für Reinlichkeit sehr empfohlen. Es ist ein wichtiger Gegenstand, bey den Soldaten darauf zu sehen, daß die Haut-Cultur gehörig besorgt, sie sich im Sommer oft baden, und die Füße täglich waschen, besonders wenn sie marschiren. Man sollte

nicht allein auf Reinlichkeit des äußeren Anzuges sehen, sondern auch stets auf reine Wäsche achten — Im neunten und zehnten werden die Ausrüstungen und die Bewaffnung angegeben. — Das eilfte Capitel handelt von den Wohnungen der Soldaten, und von den Hospitälern. Unstreitig haben die Casernen den Vorzug, weil die Einquartiernng bey den Bürgern die Soldaten der Aufsicht entzieht, zu Ausschweifungen und Excessen Veranlassung gibt, der Soldat überhaupt angemessener beschäftiget und gebildet werden kann, und an eine regelmäßige Lebensweise gewöhnt wird. — Im zwölften Capitel, welches von den Sitten der Soldaten handelt, wird mit Recht Beschäftigung als das beste Mittel, um gute Sitten zu erhalten empfohlen. — Ich würde aber solche Beschäftigungen vorschlagen, wodurch zugleich auf die Bildung des Soldaten gewürkt wird. — Das dreyzehnte Capitel handelt von dem Heirathen — Im vierzehnten wird von der Dauer der Garnison gesprochen. — Im funfzehnten ist die Rede von der Dis-

ciplin, und wie das Arbeiten bey irgend einem Handwerker als eine Gelegenheit, unordentlich zu werden, und den militärischen Geist zu verlieren, angesehen. — Im sechzehnten Capitel werden die militärischen Strafen aufgeführt. — Im siebzehnten ist die Rede von dem Garnison-Dienst. — Im achtzehnten und neunzehn- von dem militärischen Spiele und vom Schwimmen. — Das zwanzigste Capitel handelt von den Märschen. — Die übrigen Capitel handeln von der Bildung einer Armee für den Felddienst, der angemessenen Stärke einer Armee, der zu präsumirenden Anzahl der Kranken einer Armee, den Gesundheitsofficieren, welche zu einer im Felde sich befindenden Armee gehören, der Verwaltungsbehörde der Hospitäler, den Hospital-Effecten, der Armee im Felde, der Belagerung, der Schlacht, den Vorsichtsmaßregeln bey der Verfolgung des Feindes, und beym Rückzuge, von der Sorge für die Kriegsgefangenen, der Entleerung der Hospitäler, den Winterfeldzügen, Winterquartieren, Kantonirung nach beendigtem

Feldzuge, von den Truppen zur See, dem Einflusse der verschiedenen Climate auf die Gesundheit der Soldaten, und das letzte Capitel enthält die, für den Militär-Arzt zu wissen nöthigen, Punkte über die Pensionen.

Langenbeck.

Inhalt.

Seite

Vorrede I

Cap. I. Einleitung 1

Cap. II. Zusammensetzung einer Armee . . 3

1) Infanterie . . . . . —

2) Cavallerie 4

3) Artillerie 5

4) Das Ingenieurcorps . . . 6

5) Die Militärbeamten . . . . —

6) Die untergeordneten Bedienungen der Hospitäler 7

7) Gesundheitsofficiere . . . 8

Cap. III. Die Rekrutirung . . . 10

A. Verschiedene Arten der Rekrutirung . . 11

a) freywillige Werbung . . . —

b) Werbung durch's Loos . . . 15

c) Rekrutirung durch Sträflinge . . 18

d) Der Aufruf in Masse . . 19

B. Die Dauer der Dienstzeit . . 20

Seite

C. Das zum Dienst taugliche Alter . . . 21
D. Die Untersuchung der Rekruten durch den Arzt 23
E. Fehler welche zum Militärdienst unfähig machen 25
I. Allgemeine Angabe der Fehler, welche dienstunfähig machen . . . 26
II. Die Vorgeschützten Krankheiten und die Art ihrer Erkennung . . . 32
Allgemeine Ansicht der krankhaften Haut . 36
1. Verändertes Aussehen der Hautfarbe . —
2. Künstliche Ausschlags-Krankheiten . . 37
3. Foetide Hautausdünstung . . 38
4. Geschwüre 39
Krankheiten des Gefäßsystems . . —
1. Das Blutspeien . . . —
2. Das Blutbrechen . . . 43
3. Simulirte schwarze Ruhr . . 44
4. Fingirtes Blutharnen . . 45
5. Haemorrhoides . . . 46
Krankheiten der Nerven . . . 47
1. Epilepsia . . . . —
2. Catalepsis, Starrsucht . . 53
3. Chorea St. Viti, Veitstanz . . 54
4. Convulsionen überhaupt . . 55
5. Schlafsucht, Ohnmachten und Scheintod . 55
6. Paralyse und Hemiplegie . . 57
Krankheiten des Muskelsystems . . 58
1. Rheumatismus und Gicht . . —
2. Das Hinken . . . 60
Ausleerungen widernatürlicher Art . . 61

	Seite
Incontinentia urinae . . .	61
Geistes- und Gemüthskrankheiten . .	62
I. Der Blödsinn . . .	63
II. Der Wahnsinn . . .	68
III. Das Heimweh . . .	70
IV. Das Nachtwandeln . . .	71
Krankheiten des Auges . . .	72
1. Der schwarze Staar . .	—
2. Tag- und Nachtblindheit . .	75
3. Der graue Staar . . .	76
4. Geschwüre, Entzündungen und andere organische Fehler des Auges . .	76
5. Die Kurzsichtigkeit . . .	77
6. Die Weitsichtigkeit . . .	78
Krankheiten des Gehörs . . .	79
Die Taubheit . . .	—
Fehler der Sprache . .	85
Die Stummheit . .	—
1. Die Stimmlosigkeit . .	—
2. Die stammelnde Sprache . .	86
Fehler der Zähne . . .	—
Fehler der Respirationsorgane . .	87
1) Brustschmerz und schwache Brust .	—
2) Lungenschwindsucht . . .	88
Fehler der Genitalien . . .	89
1) Brüche	—
2) Der Wasserbruch . . .	—
III. Verhehlte Krankheiten . .	90
Die Untersuchung des Stellvertreters . .	—
Krankheiten welche hiebey verhehlt werden .	92
1. Die Lustseuche . . .	—

Seite

2. Die Schwindsucht . . 93
3. Die Epilepsie . . . 94
4. Hautausschläge . . —
F. Von der Wahl der Soldaten nach der verschiedenen Waffengattung . . —
G. Bildung der Regimenter durch Rekruten derselben Provinzen . . 95
H. Führung der Rekruten zu ihren resp. Regimentern . . . 97
Cap. IV. Von den Nahrungsmitteln . . 99
I. Vegetabilische Nahrungsmittel . . 100
II. Nahrungsmittel aus dem Thierreich . 109
III. Die Gewürze . . . 113
IV. Geräthschaften für die Küche und den Tisch 114
V. Bereitung der Speisen . . 115
VI. Stunden des Essens . . —
Cap. V. Von den Getränken . . 117
I. Das Wasser. . . . 118
II. Gegohrene Getränke . . 121
III. Spirituöse Getränke . . —
a) Der Wein . . . 122
b) Der Brantewein . . 125
c) Der Obstwein . . . 126
IV. Gefäße für diese Getränke . . —
Cap. VI. Der Gebrauch des Tabacks . . 128
Cap. VII. Von der Kleidung . . 129
I. Die Kopfbedeckung . . 131
II. Die eigentliche Kleidung . . 133
III. Die Wäsche und die dazu gehörenden Gegenstände . . . 143

Seite

IV. Die Fußbekleidung und die dazu dienenden Gegenstände . . . 147
V. Allgemeine Bemerkungen über die Kleidung 153
Cap. VIII. Die Sorge für Reinlichkeit und die Unzweckmäßigkeit der Schönheitsmittel . . 154
Cap. IX. Die Ausrüstung . . 157
Cap. X. Die Bewaffnung . . 159
I. Die Waffen, welche zum Angriff dienen . —
II. Die Vertheidigungs-Waffen . . 161
Cap. XI. Die Wohnungen der Soldaten . 164
I. Die Casernen . . . 165
II. Die Hospitäler . . 170
1) Das Generalhospital . . 172
2) Das fliegende Feldlazareth . . 180
3) Die Regiments-Hospitäler . . 185
Cap. XII. Die Sitten der Krieger . . 187
Cap. XIII. Die Heirathen der Krieger . . 191
Cap. XIV. Die Dauer der Garnison eines Regiments 194
Cap. XV. Die Disciplin . . 196
Cap. XVI. Die militärischen Strafen . . 198
I. Der Arrest 199
II. Das Anschließen an Händen und Füßen . 202
III. Die Schildwachtstrafe, Degradation und Cassation . . . 203
IV. Die Gassenlaufs-Strafe. Die Strafe der Ruthenhiebe . . . —
V. Die Todes-Strafe . . . 207
Cap. XVII. Der Garnison-Dienst . . 209
1. Die Uebungen und Manöver . . —
2. Die Revüen . . . 211
3. Die Wache . . . 21

Seite
4. Die Frohndienste . . . 213
5. Die öffentlichen Arbeiten . . —
Cap. XVIII. Die militärischen Spiele . , 215
Cap. XIX. Das Schwimmen . . 216
Cap. XX. Von den Märschen . . 217
Cap. XXI. Die Bildung einer Armee für den Felddienst . . . 225
Cap. XXII. Die angemessenste Stärke einer Armee 229
Cap. XXIII. Die zu präsumirende Anzahl der Kranken einer Armee : . . 231
Cap. XXIV. Die Gesundheitsofficiere, welche zu einer im Felde sich befindenden Armee gehören 234
1. Vertheilung der Gesundheitsofficiere in der Armee 235
2. Nothwendige Anzahl der Gesundheitsofficiere für eine Armee von 100,000 Mann . 240
3. Die für die Wundärzte aller Grade nöthigen Instrumente . . . 241
Cap. XXV. Die Verwaltungsbehörde der Hospitäler 243
Cap. XXVI. Die Hospitaleffekten für eine active Armee . . . 245
Cap. XXVII. Die Armee im Felde . . 248
1. Das Lager . . . 250
2. Die Feldwache . . . 257
Cap. XXVIII. Die Belagerungen . . 260
1. Die Belagerten. . . . —
2. Die Belagerer . . . 268
Cap. XXIX. Die Schlacht . . 269
1. Vorkehrungen zur Schlacht . . —
2. Wegschaffen der Verwundeten aus Reihe u. Glied an den Ort, welcher zum Verbinden bestimmt ist 273

	Seite
3. Das Verbinden der Verwundeten .	277
4. Die Besichtigung des Schlachtfeldes .	279
5. Das Begraben der Todten . .	280
Cap. XXX. Vorsichtsmaßregeln bey der Verfolgung des Feindes . . .	282
Cap. XXXI. Vorsichtsmaßregeln beym Rückzuge	285
Cap. XXXII. Die Sorge für die Kriegs-Gefangenen	289
Cap. XXXIII. Die Entleerung der Hospitäler	292
Cap. XXXIV. Die Winterfeldzüge . .	299
Cap. XXXV. Die Winterquartiere . .	300
Cap. XXXVI. Die Kantonirungen der Armee nach beendigten Feldzüge . .	302
Cap. XXXVII. Die Truppen zur See .	303
A) Das Einschiffen der Truppen . .	—
B) Das Verhalten einer Seereise im Allgemeinen	305
C) Das Ausschiffen der Truppen . .	308
Cap. XXXVIII. Von dem Einfluße der verschiedenen Climate, auf die Gesundheit der Truppen .	309
A) Einfluß des kalten Clima's im nördlichen Europa, auf die Gesundheit der Truppen .	310
B) Einfluß des warmen Clima's, im südlichen Europa, auf die Gesundheit der Truppen .	319
C) Einfluß des heißen Clima's der Aequatorgegenden, auf die Gesundheit der Truppen .	323
Cap. XXXIX. Die Invaliden . . .	328
1. Verschiedene Arten der Invaliden-Versorgung	328
2. Die Untersuchung der Invaliden durch einen Arzt	333

Druckfehler.

Seite 4 Z. 2 v. u. fällt tel weg.
= 12 = 17 v. o. lies und st. die
= 12 = 18 v. o. l. erneuern sie den Betrug
= 21 in der Note Z. 3 v. o. l. prèmiere
= = = = = = 6 v. o. l. les travaux militaires
= = = = = = 7 v. o. l. necessaire
= 28 Z. 8 v. u. l. Speichelfistel.
= 65 = 10 v. u. l. animi
= 206 = 9 v. o. l. 300.
= 207 = 5 v. o. l. Fallen.
= 320. = 10 v. u. l. kriegführenden.

Cap. I.

§. 1.

Jede Lebensweise hat auf die Gesundheit dessen, der sie führt, einen eigenthümlichen Einfluß. "Der „Soldat ist neben den Gefahren der mechanischen „Verletzungen im Kriege noch ausgesetzt den Schäd„lichkeiten der Luft, Kälte, Hitze, der Strapatzen, „des ehelosen Lebens mit seinen Folgen, oft ne„benbei seines Handwerks oder des Müssigangs *a*)". Diese verschiedenartigen Einflüsse zu kennen, ihnen zu begegnen, und soweit es in der Macht des Militär-Arztes steht, abzuhelfen, ist die erste Pflicht desselben. Um aber dieser Forderung Genüge zu leisten, muß der Militär-Arzt den Sol-

a) K. Himly Lehrbuch der praktischen Heilkunde 1. Band. 3. Absch. Cap. 21. (1816).

daten vom ersten Eintritte in die Reihen der Krieger, bis zu der Zeit, wo derselbe eine Ruhestätte findet, welche das dankbare Vaterland, dem, durch die Strapazen des Kriegs, Erschöpften, oder dem, durch Verstümmlung zum Dienste Unfähigen, errichtet hat, berücksichtigen, und mit allen Verschiedenheiten des Standes selbst, des Dienstes u. s. w. genau bekannt sein.

Cap. II.

§. 2.

Die Zusammensetzung einer Armee.

Alle zu einer Armee gehörende Soldaten fechten nicht auf eine und dieselbe Weise; es giebt sogar verschiedene Dienstabtheilungen der Armee, deren Hauptbestimmung es ist, nicht gegen den Feind unmittelbar zu agiren. In den neusten Zeiten besteht eine Armee aus folgenden Theilen.

§. 3.

1) Infanterie.

Der Soldat zu Fuß lebt entweder in einer gänzlichen Geschäftslosigkeit, oder er erduldet die härtesten Strapazen. Bei jedem Manöver, bei jeder Schlacht, und noch mehr bei einer Veränderung der Garnison ist er gezwungen, seine

Waffen, Bagage, Tornister, oft Lebensmittel auf mehrere Tage, Küchengeräth, Feldgeräth z. E. Beile, Schaufeln, Hacken u. s. w., selbst zu tragen. Er legt dieselben Märsche zurück, wie der Cavallerist; er ist öfter, wie dieser, genöthigt, im Freien zu übernachten, und hat wenigere Mittel, sich gegen Kälte und Nässe zu schützen. Endlich bei Belagerungen, sei es, daß er angreife, oder einen festen Platz vertheidige, ist sein Dienst der anhaltendste und erschöpfendste. Der Infanterist wird im Kriege nicht so sehr geschont wie die übrigen Soldaten, theils weil seine Equipirung weniger kostet, theils weil er schneller zu ersetzen ist, und in der Regel die größte Stärke einer Armee ausmacht. Hieraus folgt, daß die Infanterie immer die größere Zahl an Kranken und Dienstunfähigen zählt, wie die übrigen Waffengattungen.

§. 4.

2) Cavallerie.

Der Soldat zu Pferde oder der Reuter ist zwar beständig beschäftigt, hat aber selten so große Strapazen, wie der Infanterist, zu erdulden. Auf den Märschen ist er mit einem Mantel tel bedeckt, welcher ihn gegen die ungestüme Witterung schützt. Im Felde selbst übernachtet er sel-

ten im Freien. Wenn dieser Umstand sich indessen ereignet, so hat er einen Mantel, eine Decke, und eine Chabaraque von Schaaffell, oder ein anderes Material, sich zu bedecken. Bei Belagerungen ist er meistens der angreifende Theil. Die Cavallerie hat daher in der Regel weniger Kranke wie die Infanterie, und die Sterblichkeit der Kranken ist geringer.

§. 5.

3) Artillerie.

Diese Waffengattung ist die Elite der Rekruten. Hiezu nimmt man die stärksten Männer, und über ihre gute Lebensweise wacht man mit gewissenhafter Strenge. Trunkenbolde und Zänker, welche ein gutes Beispiel und strenge Disciplin nicht bessern kann, sind von diesem Corps ausgeschlossen. Außer diesen, für die Gesundheit der Leute so günstigen physischen und moralischen, Dispositionen, sind die Artilleristen zwar beständig beschäftigt, doch nie mit Arbeit überladen. In den meisten Fällen stehen ihnen auf dem Marsche dieselben Transportmittel, wie den Cavalleristen zu Gebote. In der Regel sind sie besser, wie die übrigen Truppen, bezahlt, und sie haben daher mehr Mittel in den Händen sich Bequemlich-

keiten zu verschaffen. Sie haben weniger Kranke: nur nach der Bataille sind unter ihnen die am schwersten Verwundeten.

§. 6.

4) Das Ingenieur-Corps.

Dieses ist ebenfalls ein Eliten-Corps, und vereinigt in sich die meisten Bedingungen zur Erhaltung der Gesundheit. Dieses Corps hat dieselben Vortheile, wie die Artillerie.

§. 7.

5) Die Militärbeamten.

Die in dieser Rubrik Begriffenen sind selten großen Strapazen ausgesetzt. Durch die Art ihrer Beschäftigung, durch ihre Bezahlung, und den Rang, den sie in der Armee bekleiden, haben sie die meisten Mittel in den Händen, ihre Gesundheit zu erhalten. Die Untergebenen haben zwar mehr zu ertragen, wie die Obern, jedoch kommt dieß gegen die übrigen Abtheilungen der Armee nicht in Betracht.

§. 8.

6) Die untergeordneten Bedienungen der Hospitäler.

Die in diesem Corps Dienenden, sind speciell mit der Militär-Gesundheitspflege beauftragt. Sie sind in beständiger unmittelbarer Berührung mit den Kranken; und wenn Epidemien herrschen, welches bei großen Armeen in der Regel der Fall ist, so sind sie der Gefahr des Todes am meisten ausgesetzt. Der Tod wüthet dann oft schrecklicher unter ihnen, wie, im Verhältniß, unter den übrigen Corps; sie theilen diese Gefahr mit dem ärztlichen Personale. Der größere Staat, welcher im Frieden, bei der größern Anzahl des Militärs, stehende Hospitäler erhalten muß, kann Treugedienten dieses Corps Belohnung ihrer Dienste verschaffen, und denen, die nur temporär und für die Dauer des Krieges angestellt waren, die Aussicht auf baldige Anstellung geben. Aber in kleineren Staaten, wo die stehenden Hospitäler ganz aufhören, werden diese Männer verabschiedet, sehen oft einer traurigen Zukunft entgegen, und unter diesem Personale sind dann die Beispiele von Veruntreuungen und Nachlässigkeiten im Dienst nicht selten. Sollte in unserm Staate diesem Uebel nicht dadurch abzuhelfen sein, daß man treuen und rechtlichen Männern die Administration der Regi-

mentshospitäler in den verschiedenen Garnisonen übergäbe, statt daß jetzt diese einem Sergeanten aus dem Regimente übertragen werden, der vom Arzte oft angewiesen werden muß, wie ein Hospital zu verwalten ist.

§. 9.

7) Gesundheitsoffiziere.

Dieses Corps begreift alle Aerzte, Chirurgen und Apotheker der Armee in sich. Wegen des großen Einflusses, welchen dieses Personale auf die Gesundheit der Soldaten hat, ist bei der Ernennung derselben die größte Vorsicht anzuwenden. Frankreich giebt hierin dem übrigen Europa ein Beispiel, welches wenig zu wünschen übrig läßt. Ein königl. Befehl vom 30. December 1814 bewürkte, daß 4 Unterrichtshospitäler errichtet wurden: in Paris, Strasburg, Metz und Lille. Am Ende eines Jahrs werden Prüfungen der Scholaren angestellt, und nur der mit einem Preise auf einer der drei Schulen zu Strasburg Metz und Lille Gekrönte hat die Aussicht in der Schule zu Paris aufgenommen zu werden. Eine solche Bildungsanstalt ist in jedem Lande, wo stehende Heere gehalten werden, sehr wünschenswerth; jedoch in kleineren Staaten mangelt es an der Ausführung,

weil sie da um so kostspieliger wird. Besondere Rücksicht hat der Staat darauf zu nehmen, daß er gute Unterwundärzte anzieht, welches um so schwerer ist, da diese nach geschlossenen Frieden meistens verabschiedet werden. Die Gage dieser Unterwundärzte ist in neuern Zeiten etwas verbessert; die Folge davon war, daß im letzten Feldzuge, welchen unsere Armee so glorreich vollendete, sich schon tüchtigere Subjecte zu diesen Stellen fanden *b*).

---

b) Michaelis Ueber die zweckmäßige Einrichtung der Feldhospitäler. Göttingen 1801. S. 450. Von den Mitteln, gute Unterwundärzte zu erhalten, und von ihrer Bildung.

Cap. III.

§. 10.

Die Rekrutirung.

Die erste Bedingung eines guten Soldaten ist ein gesunder starker Körper, welcher im Stande ist, die Strapazen des Krieges zu ertragen. Der Wechsel der Lebensordnung desselben im Felde ist zu groß, und selbst starke Menschen unterliegen diesem oft. Der Soldat darf nicht bloß für die Parade in der Garnison, und für den Friedensdienst berechnet werden; seine erste und schönste Pflicht ist, das Vaterland zu vertheidigen. Er muß aber tagelange Märsche machen, um den Feind zu erreichen; er muß abwechselnd Regen, Kälte und brennende Sonnenhitze ertragen; er muß Hunger und Durst leiden; nach langen ermüdenden Märschen oft des Schlafs ganz entbehren, oder bei dem schlechtesten Wetter im Freien übernachten. Es ist daher die größte Sorgfalt bei der

Rekrutirung nöthig, um eine gute und kräftige Armee zu erhalten. Daher sollen auch nach dem §. 59. der Königl. Verordnung vom 14. Jul. 1820 "nur vollkommen gesunde Leute für diensttüchtig erklärt, und zum Dienste gestellt werden."

§. 11.

A. Verschiedene Arten der Rekrutirung.

Die Rekrutirung oder Completirung der verschiedenen Regimenter kann auf viererlei Art geschehen: a) Freiwillige Werbung; b) Werbung durchs Loos; c) Werbung durch Sträflinge; d) Aufruf in Masse. Die Vortheile und Nachtheile einer jeden Art werde ich einzeln angeben.

§. 12.

a. Freiwillige Werbung.

In den meisten Europäischen Staaten hatte man sonst die Gewohnheit, in Friedenszeiten die Armee durch freiwillige Werbung zu completiren. Diese Weise hat den Vortheil für sich, daß der menschlichen Gesellschaft die weniger arbeitsamen Individuen entzogen, und die mehr zum Wohle

und Wachsthume des Staats dienenden demselben nicht geraubt werden. Nachtheilig wird diese Art der Werbung dadurch, daß in die Armee träge, dem Trunke, Spiele und Ausschweifungen ergebene Menschen gerathen, deren Gesundheit hiedurch oft schon zerrüttet ist. In der Garnison hält strenge Mannszucht diese Menschen in Ordnung, und zwingt sie ihren Dienst gehörig zu thun; aber im Felde sind sie zur Desertion geneigt, und die, welche bleiben, ertragen oft ungern und schwer die Strapazen des Krieges. Noch nachtheiliger wird diese Art der Werbung, sobald bei derselben Handgeld gegeben wird. Junge Leute, denen das Geld eine Lockspeise ist, verhehlen oft Krankheiten, die zum Dienste unfähig machen. Nachdem diese dann eine Zeit in den Hospitälern gelegen haben, schickt man sie fort; die bei andern Regimentern in entfernten Garnisonen den Betrug erneuern. Andere, besonders wenn die Regimenter weit verschickt werden, betrüben sich, den Eingebungen der Habsucht gefolgt zu sein, und sind dann sehr zum Heimweh geneigt.

Endlich bietet die freiwillige Werbung eine Reihe Unglücksfälle dar, sobald sie gar in den Händen der sogenannten Werber ist. Das Wirthshaus, Spiel, Trunk, öffentliche Mädchen, List, Betrug sind die verabscheuungswürdigen Mittel,

deren sich diese Menschen zur Erreichung ihre Zwecke bedienen. Wie oft hat es sich nicht ereignet, daß junge Menschen in der Trunkenheit verleitet sind, die freiwillige Werbung zu unterzeichnen; vergeblich sind die Vorwürfe, die diese sich im nüchternen Zustande machen. Sie fühlen sich erniedrigt und sind verzweiflungsvoll sich in die Schlinge begeben zu haben, anstatt daß sie, wenn sie das Loos bei der zweiten Art der Werbung getroffen hätte, ihr Schicksal ohne Murren ertragen haben würden. Immer endet ein solcher Mensch mehr oder weniger traurig sein Leben, sey es durch gänzliche Sittenlosigkeit, oder durch Desertion und durch die damit verbundenen harten Strafen, oder gar durch Selbstmord.

In unserm Staate ist diese Art der Werbung gänzlich aufgehoben und über die Art der Completirung der Regimenter eine Königliche Verordnung erlassen:

"Verordnung über die Verpflichtung der Unter„thanen zum Militairdienst und die dabei eintre„tenden rechtlichen Verhältnisse. Carlton-House „den 14. Julius 1820.

Art. 3. Eine Werbung für Handgeld soll bei der Infanterie überall nicht weiter statt finden, vielmehr dieselbe lediglich, nach den in der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Vorschriften,

durch die von den Distrikten zu liefernden Mannschaften completirt werden.

Art. 4. Einem jeden seinem Alter oder sonstigen Eigenschaften nach diensttüchtigen Einländer stehet jedoch der freiwillige Eintritt in den Militairdienst nach wie vor offen und ihm bei der Infanterie die Wahl zu, ob er es vorzieht bei der Garde oder bei dem Bataillon seines Districts Dienste zu nehmen.

Art. 111. Die Artillerie hat das Recht, Leute aus allen Theilen des Landes freiwillig anzunehmen, jedoch sind schon eingestellte Soldaten ausgenommen, auch muß die Werbung unter der, im laufenden Jahre in die Militärpflichtigkeit eintretenden Mannschaft vom 1. Januar an bis nach wirklich erfolgter Einstellung des Contingents cessiren. Die Annahme der Ausländer ist der Artillerie ebenfalls untersagt.

Art. 112. Den Cavallerie-Regimentern wird verstattet, Freiwillige aus dem ganzen Lande, jedoch keine Ausländer, anzunehmen und es hat ein jeder Einwohner, welcher in die Cavallerie zu treten wünscht, die freie Wahl des Regiments, vorausgesetzt, daß er dazu persönlich vollkommen qualificirt ist und das Regiment von seinem Wunsche Gebrauch machen will — u. s. w.

Dies ist der Hauptinhalt der Bestimmungen für freiwillige Werbung in unserm Königreiche.

§. 13.

b. Werbung durchs Loos.

Sie ist die annehmlichste Art, gesunde starke und leicht zu disciplinirende Soldaten zu erhalten. Einem, mit dem Militärdienst nicht Bekannten, scheint es vielleicht, daß die auf diese Art gezwungenen Soldaten nicht mit dem gehörigen Muth den Feind angreifen: jedoch haben die letzten Befreiungskriege diese Meinung hinlänglich widerlegt. Auch ist ja jeder Staat gezwungen, sobald er in einen Krieg verwickelt wird, gewaltsame Aushebungen zu machen. In wiefern es für einzelne Stände drückender ist, diese Art Werbung im Staate einzuführen, und ob es zuträglicher sei, keine Ausnahmen, außer die vom Arzte bestimmten Befreiungsgründe zu gestatten, und Stellvertretungen zuzulassen, indem durch diese Vergünstigung gewissermaßen einzelne Classen der Staatsbürger das Privilegium gänzlich vom Dienst frei zu sein, erhalten, und der Druck des Dienstes mehr auf die geringere Classe fiele, dies zu entscheiden, gehört weiter hier nicht her. In vielen Staaten ist diese Werbung mit augenscheinlichen Nutzen eingeführt.

Das Verfahren dabei ist in unserm Königreiche folgendes: Mit dem Anfange eines Jahrs versammelt sich in jedem Gerichtsbezirk eine Commission, bestehend aus einem von Königlicher Regierung ernannten Districts-Commissär, aus einem Militär-Commissär, und der ersten Magistratsperson oder dem ersten Beamten des betreffenden Gerichtsbezirks. Außerdem wird ein Militärarzt zu den ärztlichen Untersuchungen zugezogen. Bei den Untersuchungen müssen die Amtsunterbedienten und Dorfsvorsteher gegenwärtig sein. Vergl. Verordnung: Art. 25. 26. 27. 28. u. s. f.

Art. 19. In einem jeden Jahre soll diejenige Mannschaft untersucht werden, welche im Laufe des vorhergegangenen Jahrs das 20ste Jahr zurückgelegt hat. Zugleich ist damit eine Revision in Ansehung derjenigen Individuen zu verbinden, welche bei den Untersuchungen der vorhergehenden Jahre in Reserve oder einstweilen zurückgesetzt sind.

Art. 34. Mit der Untersuchung ist auch die Loosung sofort zu verbinden. Es sind so viele Loose zu machen als in dem Loosungsdistricte sich Militärpflichtige befinden, ohne Rücksicht auf deren etwanige Befreiungs- oder sonstige Reclamationsgründe. Diese Loose müssen bei der Eröffnung des Termins öffentlich in einen Behälter eingezählt werden u. s. w.

Art. 35. Ein jeder Militärpflichtige muß, so wie er aufgerufen wird, ein Loos ziehen, dessen Nummer sofort in die Liste eingetragen wird. Das Loos behält der Militärpflichtige. Sofort wenn ein jeder Militärpflichtige gelooset hat, werden die etwanigen Reklamations-Gründe desselben untersucht, nach deren Entscheidung derselbe unverzüglich wiederum zu entlassen ist.

Jedes Regiment hat einen gewissen Distrikt, aus dessen Militärpflichtigen dasselbe completirt wird: daher stellt nach der Loosung der Distrikts-commissär eine Liste der Dienstfähigen auf, und beruft aus jedem Gerichtsbezirk eine gewisse Anzahl Militärpflichtiger, welche den 1sten May eines jeden Jahrs eingestellt werden. Da die Dienstzeit bei uns im Frieden auf 6 Jahre gesetzt ist, so ist der Tag der Einstellung auch der der Entlassung eines Sechstels der Mannschaft des Regiments.

Die Befreiungsgründe außer denen, die durch den Arzt entschieden und weiter unten angegeben werden, und das Verfahren bei der Stellvertretung oder beim Nummerntausch gehören weiter nicht hieher. Vergl. die Verordnung Art. 10 u. f. f. und Art. 41 u. f. f.

§. 14.

c. Rekrutirung durch Sträflinge.

Einigemahle hat es sich ereignet, daß Uebelthäter auf einige Jahre zum Militärdienst verurtheilt wurden; jedoch ist dieses Verfahren ganz gegen die Politik und die Billigkeit. Der Soldatenstand darf nie zu einer Strafanstalt herabsinken. Die Ehre ist das höchste Gut des Soldaten: ihn treibt sie gegen die Reihen der Feinde, gegen die Batterien, wo er oft dem gewissen Tode entgegen sieht. Wie sehr würde dieses Ehrgefühl nicht leiden, ja ganz verschwinden, wenn Sträflinge in die Reihen der Tapfern gestellt werden; die moralische Stärke einer Armee geht dann ganz zu Grunde. Errichtet man in größern Reichen, welche in entfernten Welttheilen Besitzungen haben, die Colonial-Regimenter aus den Soldaten, welche wegen schlechter Lebensweise aus den Landes-Regimentern ausgestoßen sind, so ist dies ebenfalls eine Completirung der Regimenter durch Sträflinge.

Der Hauptzweck des Colonial-Systems ist die Erhaltung der Colonien durch strenge Verwaltung, Beförderung des Ackerbaus, des Handels, und der Kultur. Kann man hoffen diesen Zweck dadurch zu erreichen, wenn man die Städte der Colonien mit Soldaten besetzt, welche die strengste Disciplin

nicht zu bändigen im Stande war? Und dies bei-seite, so ist diese Werbung nach den Gesetzen der Gesundheitspflege ganz zu verwerfen. Menschen der Völlerei und Debauche ergeben, werden ihre Gesundheit nicht erhalten können, werden sich nicht an das Clima gewöhnen, wo allein Mäßigkeit die Hauptbedingung ist, das Leben zu verlängern. Solche Menschen füllen die Hospitäler, und liefern täglich mehr Opfer, welche die Colonien verschlingen.

In unserm Staate ist durch oben angeführte Verordnung Art. 2. jeder, der sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht hat, vom Militärdienst ausgeschlossen.

§. 15.

d. Der Aufruf in Masse.

Oefters hat man in Europa gesehen, daß Befehle zum Aufruf in Masse gegeben wurden, besonders wenn große Provinzen von einem mächtigen und kriegerischen Feinde besetzt waren, und die Armeen schon bedeutende Verluste erlitten hatten. Die Furcht ganz unterjocht zu werden, die Erregung der Gemüther, die gewöhnliche Folge großer Unglücksfälle, haben allein die Behörden, wenn nicht rechtferti-

gen, doch wenigstens entschuldigen können, wenn sie zu diesem Mittel ihre Zuflucht nahmen. Diese Maßregel ist nur anwendbar im Lande selbst; was die Spanier sattsam bewiesen haben. Solche Truppen ins Ausland zu führen, ist eine wiedersinnige Maßregel; denn wie bald wird nicht eine solche undisciplinirte Armee aufgerieben.

§. 16.

B. Die Dauer der Dienstzeit.

Die Verordnung vom 14. Jul. 1820. Art. 7. bestimmt für unser Königreich die Militärpflichtigkeit eines jeden Unterthanen vom zurückgelegten 20sten bis zum vollendeten 26sten Jahre. Im Kriege aber, wenn diese Mannschaft nicht zureicht, vom 19ten bis 30sten Jahre. Vergl. Art. 60. ders. Verordn.

Bei einigen europäischen Nationen verpflichtet die Werbung, zum Dienst auf Lebenszeit. Ueber die Ungerechtigkeit dieser Maßregel zu sprechen, gehört nicht hieher: nur die Nachtheile, welche sie auf das Staats-Interresse hat, will ich bemerken. Nach dem 40sten Jahre ist der Mann nicht so brauchbar zum Soldaten wie früher. Es treten

Krankheiten und Schwächen, als Folge der vorgerückten Jahre ein, die ihn öfter ins Hospital bringen. Länger wie 6 Jahre darf die Dienstzeit nicht bestimmt werden, besonders, da wo die Rekrutirung durchs Loos eingeführt ist. Bey freiwilligem Eintritt in den Militärdienst wird ja in der Regel die Capitulation auf 6 Jahre gestellt: hiebey sehe man sich ja vor, nicht im Alter zu weit vorgerückte Menschen zu nehmen.

§. 17.

C. Das zum Dienst taugliche Alter.

Vor dem 20sten Jahre sollte nie freiwillig ein Soldat angenommen werden: ein solcher vermehrt zwar die Zahl der Truppen ohne jedoch zu der intensiven Stärke der Armee beizutragen *c*).

---

c) Hygiène militaire, par le Doct. I. R. L. Kerkhoff's à Mastricht. 1815. 8. pag. 26. Le meilleur âge pour la primière entrée au service est de dishuit à vingt cinq ans. Plutôt, le corps n'a pas assez de force pour soutenir le travaut militaire, et plus tard, il n'a plus la souplesse et la légèreté necessaires pour se former aux exercices.

Code de Medecine Militaire par M. Colombier à Paris 1772. Tom I. pag. 156.

Einzelne Ausnahmen können diesen Satz nicht umstoßen. In dem Winterfeldzuge 1805, hatte die französische Armee von den Küsten des Oceans bis zum Schlachtfelde von Austerlitz einen Marsch von 400 Stunden zurückgelegt, und eine höchst unbedeutende Zahl Kranke in den Hospitälern gelassen: aber die meisten Soldaten waren 22 Jahre alt, und hatten 2 Jahre gedient. In der Sommercampagne von 1809 cantonirte die französische Armee größtentheils im nördlichen und westlichen Deutschland, und hatte einen weit geringeren und weit angenehmern Marsch. Aber vor der Ankunft in Wien waren die Hospitäler mit Kranken angefüllt, ohne die Blessirten von Regensburg und Landshut zu rechnen. Ueber die Hälfte der Soldaten war aber noch nicht 20 Jahre alt.

Ebenso sollte man nun auch keinen Mann der das 30ste Jahr zurückgelegt hat, freiwillig annehmen.

L'âge le plus propre pour entrer au ſervice militaire, pour les Soldats, eſt depuis 18 ans jusqu'a 25. Plutôt, leur corps n'eſt pas aſſez fort pour ſupporter les travaux de cet état; et plus tard, il ſ'y forme tres-difficilement.

§. 18.

D. Untersuchung der Rekruten durch den Arzt.

Der Rekrutirungs-Officier sieht nur bei dem Rekruten auf den Wuchs, die Jugend, und das äußere Ansehen. Da dieses aber so sehr täuscht, und der Officier die innern Zustände der Organe nicht zu beurtheilen im Stande ist, so muß nothwendig dem Arzte allein die Bestimmung der Dienstfähigkeit oder der Dienstunfähigkeit überlassen bleiben.

Der Arzt aber muß unter den Soldaten gelebt haben, ihre Pflichten, Sitten und Gewohnheiten kennen, damit er richtig in dieser kritischen Wahl urtheilen, und sich nicht durch Menschen betrügen lasse, welche Krankheiten vorgeben oder verhehlen.

Die vorgeschützten Krankheiten, morbi simulati, kommen hauptsächlich in Frage bei den Rekruten, hingegen die verhehlten, morbi dissimulati, mehr bei den Stellvertretern. Hiervon weiter unten.

Der mit der Untersuchung beauftragte Arzt lasse den Mann sich ganz entkleiden, untersuche ihn vorn und hinten, ob der Kopf gesund, ob die Brust gut gebaut und gehörig breit sey, ob die Glieder gehörig muskulös, von gleicher Länge und

Stärke, ob die Bewegungen von gleicher Biegsamkeit und Kraft, ob kein von den im folgenden Paragraphen anzugebenden Fehlern vorhanden sey.

Um die Wahrheit bei den von dem Rekruten vorgegebenen Fehlern zu ergründen, muß der Arzt oft einen solchen Mann für dienstfähig erklären, weil im Augenblicke eine gewisse Entscheidung häufig unmöglich ist, und nur durch längere genaue Beobachtung desselben gegeben werden kann. Zur Hülfe kommen dem Arzt aber folgende Punkte:

1. Aerztliche Attestate. Diese sind nur dann gültig, sobald sie von Männern, welche im Dienste des Staats stehen, ausgefertigt sind; oder stellt diese ein praktischer Arzt aus, der nicht öffentlich beeidigt ist, so müssen die Atteste von der Ortsobrigkeit beglaubigt sein. Die Verordnung vom 14. Jul. 1820. Art. 33 besagt folgendes: Aerztliche Bescheinigungen sind ohne ausdrückliche Aufforderungen von Seiten der Obrigkeit nur in solchen Fällen zulässig, wenn eine Krankheit oder ein nicht in die Augen fallendes Gebrechen in Frage ist, welches eine vorhergegangene fortgesetzte Beobachtung erforderte u. s. f.

2. Obrigkeitliche Zeugnisse z. E. Bescheinigungen angebohrener Fehler, Epilepsie,

Schwindsucht, Wahnsinn, Blödsinnn, Fehler der Sinne Taubheit u. s. w.

3. **Mündliche Zeugnisse der den Rekruten zur Loosung begleitenden Cameraden.** Diese werden zu ihrem Nachtheil nichts constatiren: denn fällt die Nummer eines solchen Menschen aus, wo die Krankheit nicht sogleich ins Auge fällt, oder vielleicht gar simulirt ist, und zur Erforschung ihres Daseins längerer Beobachtung bedarf, so ist es der Schaden eines jeden Einzelnen; um so eher muß der Nächste in der Nummerfolge marschieren. Daher baue ich auf die Bescheinigung des Daseins einer Krankheit durch die ihn begleitenden Cameraden sehr viel; besonders bei Fehlern, welche der Rekrut von Jugend auf gehabt hat, und deren Dasein durch organische Deformitäten nicht ausgedrückt ist z. E. Taubheit, Stummheit, Blödsinn ꝛc.

§. 19.

E. Fehler welche zum Militärdienst unfähig machen.

Dieser Abschnitt zerfällt in drei Theile:

I. Angabe der Fehler im Allgemeinen, welche dienstunfähig machen.

II. Die vorgegebenen Krankheiten morbi simulati nebst der Art ihrer Erkennung.

III. Die verhehlten Krankheiten morbi dissimulati nebst ihrer Entdeckung.

Die übrigen Befreiungsgründe in unserm Staate gehören weiter nicht hieher, in wiefern der Arzt hierüber nicht zu entscheiden hat. Vergl. d. Verordnung vom 14. Jul. 1820. Art 16. u. s. f.

§. 20.

I. Allgemeine Angabe der Fehler, welche dienstunfähig machen.

Diese Angabe ist nach der Verordnung des französischen Kriegs-Ministers.

1) Blindheit.

2) Verlust des rechten Auges. Für die Infanterie ist ein mit diesem Fehler Behafteter nicht zu gebrauchen, wohl aber bei dem Train der Artillerie: da der Arzt aber in der Regel nur für die Infanterie die Rekrutirung zu besorgen hat, so ist der Mann welcher mit diesem Fehler behaftet ist, dienstunfähig zu erklären. Nach meiner Ueberzeugung und Erfahrung ist aber der Verlust des linken Auges eben so geeignet dienstunfähig zu machen, weil der Mann doch nicht im Stande ist, sich rechts oder links zu

richten, wenn ihm ein Auge fehlt, ohne daß er den Kopf dreht, was doch gegen das Exercier-reglement ist.

3) Thränenfisteln und unheilbare Krankheiten der Augenlieder welche am Sehen hindern. Hieher kann man speciell noch die habituelle Augenentzündung rechnen, welche absolut zum Felddienst untauglich macht. Soldaten liegen hieran Jahre lang in den Hospitälern, wenn ein zu strenger Rekrutirungs-Officier solche Leute angenommen hat.

4) Bleibende Fehler des Gesichts, welche den Mann hindern, Gegenstände deutlich zu unterscheiden in der zum Dienst erforderlichen Entfernung. myopia, presbyopia, hemeralopia und nyctalopia.

5) Verlust der Nase.

6) Unheilbare Geschwüre derselben und ihre Mißbildung, insofern sie die Respiration hindern kann.

7) Unheilbare Polypen.

8) Stinkendes Nasengeschwür (Ozaena) ist eigentlich schon in Nro. 6. begriffen.

9) Stinkender Athem aus unheilbaren Ursachen. Für die Cammeraden eines mit

diesem Uebel Behafteten, ist dieser Fehler höchst unangenehm.

10) Theilweiser oder gänzlicher Verlust des Ober- oder Unterkiefers.

11) Verlust der obern und untern Schneide- und Hundszähne. Es giebt Menschen, welche um dem Kriegsdienste zu entgehen, sich diese Zähne ausreißen lassen. Ist diese Thatsache constatirt, so ist nichts gerechter, als solche Menschen unbedingt gleich eintreten zu lassen; dies ist indessen ein Straferkenntniß, und liegt außer der Gewalt des Arztes.

12) Unheilbare Verletzungen und Mißbildungen, welche das Kauen und die Sprache hindern.

13) Bleibende Stummheit.

14) Bleibende Aphonie und stammelnde Sprache.

15) Seichelfistel und unwillkührlicher Ausfluß des Speichels als unheilbar erkannt.

16) Erschwertes Schlucken als Folge von Lähmung oder Verletzung der dazu dienenden Theile.

17) Krankheiten und Verletzungen der Gehörwerkeuge, welche das Gehör in

der für den Dienst nothwendigen Entfernung, hindern.

18) Vollständige Taubheit.

19) Starker und unheilbarer Kropf.

20) Vereiterte als unheilbar erkannte Halsdrüsen.

21) Schwindsucht der Lungen und anderer Eingeweide.

22) Völlig ausgebildete Engbrüstigkeit.

23) Habituelles oder periodisches Blutspeien.

24) Der Höcker hinten oder vorn, welcher so beträchtlich ist, die Respiration oder das Tragen der Militärequipage zu hindern.

25) Brüche, welche nicht zurückzubringen oder zurück zu halten sind. Ueberhaupt sollte ein jeder Bruch zum Militärdienst unfähig machen. Selbst beim Tragen eines Bandes, wie leicht springt nicht der Bruch hervor, bei langen Märschen, Tragen der Equipage, beim Uebersetzen über Gräben, oder starken Laufen. Wie leicht klemmt sich der Bruch nicht ein. Ueberhaupt ist ein solcher Mensch zeitlebens unglücklich, wenn er sein Leben nicht gar einbüßt.

26) Als unheilbar erkannte Wassersuchten.

27) Blasensteine und Gries.

28) Incontinentia urinae und alle schwere Verletzungen der Urinwege, die als unheilbar erkannt sind.

29) Verlust der Hoden, Sarcocele, Hydrocele, Varicocele, alle andere Krankheiten und schwere Verletzungen des Scroti, der Testikel, und des Saamenstranges, die als unheilbar erkannt sind.

30) Eiternde Haemorrhoidal-Knoten, beständig fließende Haemorrhoiden, Unvermögen die Faeces zurück zu halten, habitueller Prolapsus ani.

31) Unheilbare Urin und Mastdarmfisteln.

32) Podagra, Ischias, und andere veraltete rheumatische Uebel, welche die Bewegung hindern.

33) Aneurismen der großen Arterienstämme.

34) Volumineuse und zahlreiche Varices.

35) Krebs und veraltete unheilbare Geschwüre.

36) Caries, betächtliche Necrosen, Spina ventosa, Auftreibungen der Knochen, welche die Bewegung hindern, Erweichung der Knochen.

37) Verlust eines Gliedes, des Daumen, der großen Zehe, des Zeigefingers der rechten Hand, zweier zu einer Hand gehörigen Finger, oder zweier zu einem Fuß gehörigen Zehen. Der Beweis der muthwilligen Verstümmelung um sich vom Dienst zu befreien, und deren Bestrafung gehört den Gerichten.

38) Steifigkeit eines Gliedes, des Daumen, der großen Zehe, des Zeigefingers der rechten Hand, zweier zu einer Hand gehörigen Finger, oder zu einem Fuß gehörigen Zehen.

39) Beträchtliche und bleibende Verkürzung der Flexoren oder Extensoren eines Gliedes.

40) Das Hinken

41) Unheilbare Mißbildungen der Füße, (namentlich der Plattfuß), der Hände, irgend eines Gliedes, des Halses, des Kopfes, oder Rumpfes, wenn sie die Seelenfähigkeiten, das Gehen, Reiten oder die Handhabung der Waffen hindern.

42) Auszehrung (Marasmus).

43) Das Schwinden eines Gliedes (Atrophia).

44) Allgemeines oder partielles unheilbares Oedem.

45) Unheilbare Tinea.

46) Ausgebreitete und unheilbare Flechte.

47) Lepra und Elephantiasis.

48) Venerische, scorbutische, und andere eingewurzelte unheilbare Cacherien.

49) Habituelle foetide Ausdünstung.

50) Epilepsie.

51) Allgemeine oder partielle Convulsionen und habituelle convulsivische Bewegungen, die als unheilbar erkannt sind.

52) Unheilbares habituelles Zittern des ganzen Körpers oder eines Gliedes.

53) Allgemeine oder partielle Paralyse.

54) Wahnsinn, Manie, und Schwäche des Geistes.

§. 21.

II. Die vorgeschützten Krankheiten und die Art ihrer Erkennung.

Man findet, daß in der Regel nur diejenigen Krankheiten simulirt werden, deren Symptome

leicht anzugeben sind, und wo die Nicht-Existenz der Krankheit auf der Stelle nicht gleich zu erweisen ist. Akute Krankheiten wie: Fieber, die Ausschlagskrankheiten, Masern, Blattern, u. s. w. werden nur selten simulirt und künstlich hervorgebracht: sie machen den Mann an sich auch nicht dienstunfähig, in wie fern sie nach Verlauf einiger Zeit geheilt werden, und derselbe in den vorigen Gesundheitszustand zurücktritt. Die Folgen dieser Krankheiten können zwar Dienstunfähig machen; die Krankheit selbst aber macht, so lange sie anhält, für den Moment nicht Dienstunfähig, sondern setzt den Rekruten aufs nächste Jahr zur Untersuchung zurück. Genaue diagnostische Kenntnisse der Krankheiten, Klugheit und Gewandheit von Seiten des Arztes, nicht hinlängliche gründliche Kenntniß der vorzuschützenden Krankheit von Seiten des Betrügers, daher oft die Vereinigung sich wiedersprechender oder das Fehlen wesentlicher Symptome, müssen den Arzt zur Entdeckung leiten.

Um zur Erkenntniß simulirter Krankheiten zu gelangen, hat man folgende Punkte zu beobachten *d*).

---

d) I. I. Iansen praes. A. R. Vogel de simulatis morbis Goetting. 1769. §. IX.

1) Ist die Krankheit der Art, daß sie leicht simulirt werden kann, oder lehrt die Erfahrung, daß sie öfter simulirt wird? Krankheiten, welche die thierischen Verrichtungen, actiones animales, betreffen, sind leichter nachzuahmen, und werden häufiger nachgeahmt und simulirt, als die Krankheiten, welche die natürlichen und die Lebensfunctionen, actiones naturales et vitales betreffen. Letztere sind oft ganz unmöglich nachzuahmen.

2) Achte der Arzt auf die Beweggründe zur Simulation als:

a) äußerliche z. E. Gefängniß, Strafe, Militärdienst u. s. w.

b) innerliche, z. E. Faulheit, Leidenschaften, Liebe u. s. w.

3) Ob die Krankheit plötzlich ohne Ursachen entstand.

4) Fragen, nicht geordnet und zu verschiedenen Zeiten an den Kranken gethan, unerwartet z. E. bei simulirter Stummheit ꝛc.

Galeni liber, quomodo morborum simulantes sint deprehendi Paris 1578. übers. in Pyl's Repertorium I. Band. Seite 39.

Rust Magazin der Heilkunde Band 6. Stück 2. pag. 165.

5) Die Beständigkeit oder das Schwanken der Symptome, oft plötzliches Freisein von einigen Zufällen, die in Folge der wirklichen Krankheit nicht sogleich zu verschwinden pflegen.

6) Ob der Kranke keine Arzeneymittel gebrauchen will, oder ob er sie schlecht gebraucht.

7) Vergleichung der pathognomonischen Zeichen der wirklichen Krankheit, mit dem gegenwärtigen Zustande des Kranken.

8) Ob Zeichen und Zufälle da sind, die zu der wahren Krankheit gar nicht gehören.

9) Heimliches unvermuthetes Beobachten des Gesichtes, des Pulses des Kranken.

10) Genaue Untersuchung der afficirt seinsollenden Stellen.

11) Anwendung von Gegenmitteln, wo beim Betruge, der Betrüger eine ganz entgegengesetzte Wirkung angiebt.

12) Oefteres unerwartetes Besuchen des Kranken besonders zur Zeit wo der Paroxismus einzutreten pflegt.

13) Heimliches Beobachten durch Fenster, Ritzen, wenn der Kranke allein oder auch mit seines Gleichen ist.

14) Die Umgebungen müssen treue zuverlässige Menschen sein.

15) Das Aeußerste ist Drohung, auch wirkliche Anwendung von Strafen und körperlicher Züchtigung: jedoch dieses Mittel nur dann, wenn der Betrug schon anderweitig erwiesen ist.

§. 22.

Allgemeine Ansicht der krankhaften Haut.

1. Verändertes Aussehen der Hautfarbe.

Reizende Gegenstände in den Mastdarm gebracht, sollen der Haut ein fieberhaftes Ansehen geben, wenigstens die Gesichtszüge verändern. Besonders gilt dies vom Knoblauch (Allium sativum Linn.). Die genaue Untersuchung des Körpers bei einem dieses Betruges Verdächtigen, entdeckt die Wahrheit sehr bald. Längere Zeit hintereinander genommene kleine Dosen eines Brechmittels verändern die Hautfarbe ebenfalls. Die äußere Anwendung einer Curcuma Infusion und das Waschen des Körpers mit Tinctura Rhei bringt die simulirte Gelbsucht hervor *e*).

e) Ictericam Cachexiam fucatam fuligine aqua distemperata, aut pigmento ex terra umbra, quae dicitur, et radice Curcumae facto, fingi docent Paraeus Opp. L. 24. c. 18 p. m. 743 et Teichmeierus Iansen libr. cit. § XXIV.

Die fehlende gelbe Farbe des Weißen im Auge ist schon hinreichend, den Betrug zu entdecken.

§. 23.

2. Künstliche Ausschlags-Krankheiten.

Diese können durch einen giftigen oder sonst stark auf die Haut wirkenden Hautreitz hervorgebracht werden. Ein solcher künstlich erzeugter Hautausschlag ist meistens örtlich, seltener allgemein; er verliert sich in längerer oder kürzerer Zeit. Die Stiche der Wanzen, Flöhe, Fliegen, Mücken u. s. w. sind leicht zu erkennen; schnelle Abwechselung der Temperatur durch heiße und kalte Bäder, bei feiner Haut anhaltende Sonnenhitze bringen eine eigene Hautröthe hervor. Es entsteht ein frieselartiger Ausschlag bei einigen Personen nach dem Genuße von Krebsen, Erdbeeren, Muscheln, der Leber des Cattus marinus, ꝛc. die Gifteiche, die Processionsraupe, giftige Muscheln machen oft allgemeinen Rothlauf. Die Anwendung der Brechweinsteinsalbe bewirkt den Blattern ähnliche Pusteln; diese gehen zuletzt in braune Krusten über, und wenn sie abfallen, bleiben rothe und späterhin blendend weiße Flecke zurück. Aetzender Salmiacgeist mit Seidelbastpulver macht einen, der trocknen kleinen Krätze ähnlichen Ausschlag;

mit Tinct. Euphorbii Peteschen ähnliche Flecke. Mehrere von diesen künstlichen Ausschlägen sind gleich auf der Stelle als solche zu erkennen; wo es zweifelhaft ist, und doch der Verdacht des Betruges statt findet, da erkläre der Arzt nur geradezu den Mann für dienstfähig; sobald derselbe eingetreten ist, hat der Arzt bei weitem bessere Gelegenheit darüber zu entscheiden.

§. 24.

3. Foetide Hautausdünstung.

Ist dieser Fehler wirklich da, so befreit er unbedingt vom Soldatenstande, denn für die Cameraden ist nichts unangenehmer wie dieses. Siehe Nr. 49. des §. 20. Sie wird nachgeahmt durch Einreibungen der Achselhöhle mit Ol. animal. Dippel., mit Ueberresten von alten Käse, verfaulter Fische u. s. w. Der Verdacht der Simulation entsteht um so eher, wenn es nicht Menschen von ganz geringen Stande sind. Die sorgfältige Reinigung bewirkt plötzliches Verschwinden bei der Verstellung. Der üble Geruch aus dem Munde entsteht durch den Genuß von Knoblauch, Zwiebeln, Asa foetida und durch Unreinlichkeit.

§. 25.

4. Geschwüre.

Künstliche Geschwüre werden hervorgebracht durch Vesicatorien, Tart. emetic., merc. sublim., Butyrum antimon., Lap. infern. und caust., reitzende Pflanzensäfte; das Aufbinden von Kupfermünzen, das Auflegen von Kohlblätter auf die Geschwüre hindert deren Heilung. In der Regel sind sie an den Beinen, und ein Befreiungsgrund, sobald ihre Unheilbarkeit wirklich erwiesen ist. Künstlicher Verband, den der Kranke so nicht wieder anzulegen im Stande ist, das Versiegeln des Verbandes sind Mittel die Simulation zu entdecken.

§. 26.

Krankheiten des Gefäßsystems.

1. Das Blutspeien. Haemoptysis *f*).

Das wahre Blutspeien entsteht in der Regel zwischen dem 16ten bis 40sten Jahre, gemeiniglich

---

f) Schmalz Diagnostische Tabellen Dresd. 1816.

bei phtisischer Anlage, oder fehlerhafter Beschaffenheit des Thorax oder der Lungen; oder nach Ursachen die unmittelbar auf die Brust wirken. Das Blut kommt hier mit Husten stoßweise. Es braust mit Kali nicht auf, hat gewöhnlich ein hellrothes flüßiges, schäumiges Aussehen, ist unvermischt oder mit Schleim vermengt. Mannigmahl werden Wasserblasen, allerlei Conkremente Eiter, Jauche mit ausgeworfen. Vorboten sind: ein Gefühl von Vollheit, Druck, Spannung, Stechen, Kitzeln, aufsteigende Wärme oder Wallung tief in der Brust, oder unter dem Brustbein, Schwerathmen, Herzklopfen, ein trockner Husten, rothe Wangen, oft auch ein salziger bitterer süßlicher Geschmack; öftere Schauder mit Hitze abwechselnd, Zittern, oft auch krampfige Erscheinungen. Die begleitenden Zufälle sind drückende spannende Schmerzen, Beklemmung, unruhiger Puls u. s. w.

Sehr oft wird diese Krankheit simulirt. Leichter ist die Verstellung zu entdecken, wenn die Anlage, die Ursachen, und die sich widersprechenden Symptome diese Krankheit nicht wahrscheinlich machen; schwerer aber, wenn von dem Betrüger die ihm günstigen Umstände gehörig benutzt werden. Hier führt oft eine lange im Hospitale angestellte Beobachtung zum Resultat.

Man schneide dem Verdächtigen alle Verbindung mit den Umgebungen, die zum Betruge behülflich sein können ab, und stelle eine genaue Untersuchung des Körpers, hinsichtlich der im Anfange gegebenen Zeichen an. Folgendes sind nun die Punkte worauf man bei den der Simulation Verdächtigen zu sehen hat:

1) das Blut kommt aus dem Zahnfleisch durch heftiges Saugen oder selbst durch Verwundung der innern Theile des Mundes *g*). Die genaue Untersuchung des Mundes, das Ausspülen desselben mit Wasser und Essig, und das gleich darauf erfolgte Ausspeien helfen den Betrug entdecken.

2) Es sind rothfärbende Stoffe in den Mund genommen *h*) alsdann ebenfalls Reinigung des Mundes.

---

g) Galeni liber quomodo morborum simulantes sint deprehendi in Pyl's Repertorium Band I. Seite 42.

h) Haemoptysis ementita commemoretur a Sylvatico alio modo, cum scilicet quidam bolum armenam assidue sub lingua tenendo, sputum inde subrubro colore tingere deprehensus fuit. Iansen L. c. §. XXIV.

3) Einziehen dunkelfärbender Stoffe in die Luftröhre: so entsteht vom Lichtrauch ein dunkel gefärbter Auswurf. Seine einzelnen Theile sind körnig, rund, nur oberflächlich gefärbt, der farbige Auswurf kommt blos des Morgens, ändert sich bei anderm Lichtmaterial, und verschwindet wenn gar kein Licht gebrannt wird.

4) Einige nehmen eine kleine silberne Capsel in den Mund, worin sich ein in Blut getauchter Schwamm befindet, und beim Husten tritt hier das Blut aus; der Betrug ist nicht schwer zu entdecken *i*).

5) In einem französischen Militär-Hospital wurde seit 8 Monaten ein Kranker am Blutspeien behandelt. Große Klumpen geronnenes Blut wurden unter heftigen Husten ausgeworfen; der Mensch erwartete täglich den Abschied. Durch genaue Beobachtung wurde es klar, daß er durch eine Verwundung des Fingers Blut in den Mund sog, und so das Blut unter Husten von sich gab *k*).

---

i) Dictionnaire des sciences medicales Tom. 51, pag. 341.

k) Dictionnaire des. sc. med. Tom. 51. p. 341.

§. 27.

2. Das Blutbrechen. Vomitus cruentus.

Das wahre Blutbrechen *l*) findet sich mehr bei alten kachektischen, atrabilarischen, reitzbaren Subjekten. Das Blut kommt mit Brechen und Magenzufällen, entweder unvermischt, dunkel schwärzlich oder ganz schwarz, geronnen, oft hellroth, mißfarbig und flüssig. Es braust gewöhnlich mit Kali auf; nicht selten geht nach einiger Zeit auch Blut mit dem Stuhl ab. Vorläufer sind: Schwere, Druck, Vollheit, Spannung, Schmerz, Brennen in der Magengegend; Beängstigung nach jedem Genuß; unregelmäßiger Appetit und Stuhlgang, Uebelkeiten, Ohnmachten, Schwindel bisweilen aussetzender Puls u. s. w.

1) Es wird wirklich wahres Blut ausgebrochen welches vorher verschluckt war *m*). Durch das

---

l) Schmalz l. c. Nro. 1722.

m) Iansen l. c. §. XXIV. Vomitum sanguineum, quo per aliquot dies magnam cruoris copiam medico praesente rejecit, puella in monasterium missa simulavit eum ad finem, ut monasterio excedendi libertatem consequeretur; referente F. B. de Sauvages Nosolog. method. T. III. P. II. p. 44. compertum vero tandem est, eam

Erbrechen selbst zeigen sich Symptome die dem wahren Blutbrechen sehr ähnlich sind, und dem Arzt die Entdeckung des Betruges erschweren. Wo der Verdacht der Verstellung eintritt, da muß der Kranke so fort von aller Verbindung abgeschnitten werden: der Arzt muß ihn durch zuverläßige Menschen nur beobachten lassen. Gelingt es dem Betrüger nicht, Thierblut zu bekommen um es zu verschlucken, so ist der Betrug sehr bald zu erweisen.

2) Roth oder schwarz färbende Stoffe sind verschluckt, und gehen nachher oben und unten ab; die genaue Untersuchung zeigt diesen Betrug aber sehr bald.

§. 28.

3. Melaena simulata. Simulirte schwarze Ruhr.

Von unten und oben abgehende Stoffe die durch Eisen Gerbestoff, durch genossene Speisen und Getränke z. E. Pontak, Heidelbeeren, schwarze Kirschen ꝛc. schwarz oder grün gefärbt

---

quotidie clam sanguinem bovillum furtim sibi allatum hausisse.

sind. Dies ergiebt sich aus den Vorhergegangenen, aus dem Mangel an Krankheitszufällen, und die bei näherer Untersuchung deutlich werdende Beschaffenheit jener Stoffe *n*).

§. 29.

4. Haematuria simulata Fingirtes Blutharnen *o*)

Bei dem wahren Blutharnen, ist das Blut mit dem Harne vermischt, das Harnen mit Drängen und Anstrengung verbunden. Ein in den gelassenen Harn gelegtes Stückchen weiße Leinewand oder Papier wird geröthet. Er giebt einen dicken röthlichschwarzen Satz. Die Trübung und der Niederschlag bei der Erhitzung verräth ihn als bluthaltig; warmes Wasser, Alkohol, starke Säuren bilden in ihm Fäden und Flocken.

Künstlich wird der Harn roth und blutigscheinend, gelb, braun und schwärzlich gefärbt durch Rheum, Opuntia, Rubia tinctor. Safran, Bals. peruv. Pulp. Cassiae, Rub. Idaei, rothe Rüben. Ein solcher Harn färbt die Leinewand

---

n) Schmalz. l. c. Nr. β 1795.

o) ibid. Nr. 1763 u. 1764.

nicht roth, setzt kein Blut zu Boden, ist nicht so undurchsichtig, geht meist hell ab, macht erst späterhin einen rothen oder dunklen nicht klumpigen Satz, der sich durch Erwärmung leicht wieder in ihm auflöst. Mit Alkohol und Schwefelsäure giebt er wenig oder gar keine Fäden. Es fehlen die Zeichen eines örtlichen Leidens der Harnwege *p*).

§. 30.

5. Haemorrhoides *q*).

Die Hämorrhoiden können künstlich nachgemacht werden durch die mit Luft ausgedehnten kleinen Schwimmblasen der Fische, welche mit Blut

---

p) Dissertatio inauguralis medico-forensis de via ac ratione, qua morbi simulati deprehendi possint auctore Guil. Carol. Mann. (Lips. 1820.) §. 17. Sanguine per urinae vias excreto, jubeat medicus simulatorem vase vitreo puro urinam coram excipere suam, et si ab acribus medicamentis sanguinolentam urinam productam fuisse suspicio adest, oleosa atque mucilaginosa remedia propinentur, quae malo huic brevi medebuntur.

q) Dictionn. des scienc. med. Tom. 51. p. 342.

geröthet vermöge einer Feder applicirt sind. Ein Einstich in dieselben, worauf sie gleich zusammen fallen, ist das beste und schnellste Entdeckungsmittel.

§. 31.

Krankheiten der Nerven.

1. Epilepsia r).

Ohnstreitig wird diese Krankheit am meisten simulirt, weil die Schwierigkeit und die wenigen Beispiele ihrer gänzlichen Heilung, die Leichtigkeit der Simulation im höhern oder geringern Grade,

---

r) Metzger System der gerichtl. Arzneiw. 1805. §. 375.

Sauvages Nosologia methodica T. 1. p. 582.

de Haen Ratio medendi P. V. C. IV. p. 130 seq.

Alberti Systema Jurisprud. medic. T. 1. app. Cas. 17 Pag. 106.

Haseneſts Medizinischer Richter Th. 3. S. 66.

Henke gerichtl. Medizin (1812) §. 205.

Müller's gerichtl. Arzneiwissensch. 1798. 2te B. §. 6 — 9.

Wildberg Handb. der gerichtl. Arzneiw. 1812. §. 159.

das allgemeine Mitleid was sie erregt, die nur leider zu oft gelungene Täuschung, und der Befehl durchaus solche zum Soldaten nicht zunehmen, die Menschen hiezu antreibt.

Die wesentlichsten Zufälle der wahren Krankheit bestehen: in Convulsionen die mit gänzlichem Aufhören des Bewußtseins und der Empfindung Anfallsweise eintreten *s*). Die convulsivischen Bewegungen der Glieder, Auftreibung des Gesichts, Starrheit der Augen, Schaum vor dem Munde, Verhaltung des Athems, die tiefe Respiration, scheinbare Bewußtlosigkeit und Unempfindlichkeit sind von geübten Betrügern auf eine bewundernswürdige Art nachgeahmt.

Das Erkennen der simulirten Epilepsie *t*):

a) das Fehlen der, den Epileptischen ganz eignen Gesichtszüge. Bei dem mit wahrer Epilepsie behafteten sind die Muskeln des Gesichts reizbarer, und zu convulsivischen Be-

---

s) Henke l. c. §. 205.
Schmalz l. c. Nr. 289.

t) Dictionnaire des ſcienc. medic. Tom. 51. p. 334.

wegungen disponirt. Die Augenbraunen sind herabgezogen, die Augenlieder herabhängend, die Augen hervorragend, starr, gespannt, glänzend und die Augäpfel stehen etwas schielend. Es fehlt diesen Unglücklichen gänzlich an heitern und lebhaften Mienen; die Natur hat in ihrem Gesicht Traurigkeit, Schaam vor Entdeckung des Uebels, Furchtsamkeit, ein Aussehen von Dummheit gelegt, was dem geübten Blick selten entgeht. Einem Epileptischen kostet es Mühe die Augen zu öffnen, wenn er spricht oder etwas genau sehen will. Die Haut des Gesichts ist trübe und fahl. Falten und Runzeln im Gesicht als Folge der öfter stattgefundenen sardonischen Krämpfe. Dicke aufgetriebene Jugular = und Temporalvenen; ungewöhnliche Breite der Nasenflügel, stärkere Röthe der Lippen, einiger Stellen der Augenknochen und des obern Theils der Nase. Bei sehr häufig erlittenen Anfällen sind die Schneidezähne obliq abgeschliffen. Die Pupille ist erweitert, die Conjunktiva weißlich und feucht, die Stimme oft rauh. Nur eine recht lang geübte und wohleinstudirte Verstellung kann dieses bis zur Täuschung darstellen. Ist aber

nicht dann die simulirte in wahre Epilepsie übergegangen *u*).?

b) Untersuchung des Pulses. Bei denen, die diese Krankheit simuliren, ist im Allgemeinen der Puls breit und beschleunigt, welches von der Anstrengung und zugleich von der Furcht entdeckt zu werden herrührt; bei dem wahren Epileptischen aber klein, zusammengezogen, krampfhaft und intermittirend *v*).

c) Untersuchung der Symptome der wahren Epilepsie gegen einander. Alle Zeichen der Epilepsie hier auzuführen würde viel zu weitläuftig sein: nur einige will ich hier angeben. Der wahre Epileptische hat im Anfall in der Regel die Augen starr offen, die unempfindlich gegen helles Licht in großer Bewegung hin und herrollen, dahingegen der sich verstellende die Augen fest zukneift. Der vor dem Mund tretende Schaum wird durch Seife nachgemacht, daher ist er schon am seifenartigen Geruch zu erkennen: oft wird dieser Umstand von dem Betrüger ganz vergessen. Die Anfälle der wahren Epileptisie dauren 10 bis 20 Mi-

---

u) Metzger l. c. §. 376.

v) Mann Dissert. l. c. §. 2.

nuten, und hinterlassen Mattigkeit, Erschöpfung, Stumpfsinn, meistens auch Gliederschmerz, nachdem ein kurzer soporöser Schlaf vorhergegangen war. Genaue Untersuchung aller dieser Umstände giebt bald Licht über stattgefundenen Betrug. Untersucht der Arzt ferner das Entstehen der Krankheit, ob sie erblich ist, ob die aura epiliptica sich zeigt, wie diese beschaffen ist u. s. w.; so gehört schon ein wohl unterrichteter Betrüger dazu, der alles dieses so angebe, daß der Arzt durch Querfragen ihn nicht entlarven könne. Die Untersuchung nach dem simulirten Anfall zeigt nun das Fehlen des wahrhaft soporösen Schlafs; in der Regel ist der Betrüger gleich munter. Der Epileptische stürzt wenn der Anfall antritt, nieder, ohne Rücksicht auf den Ort wohin er fällt, wenn er auch Schaden leidet: der Betrüger sucht sich hingegen wohlweislich vor dergleichen Verletzungen zu hüten, und wählt immer eine Stelle, wo er nie zu Schaden kommen kann *w*). In der Regel haben daher auch

---

w) Iansen l. c. §. XV. in simulato contra quacunque, quae commoda suis finibus visa est, occasione placida procumbunt humi impostores, antea circumspecte ita se componentes, ne

wahrhaft Epileptische mehr oder weniger Spuren solcher Verletzungen als z. E. Verbrennungsnarben, Spuren heftiger Contusionen, Narben der Zunge, der Lippen worauf sie während des Anfalls gebissen haben.

d) Aeußere anzuwendende Mittel den Betrug zu entdecken. Bei der wahren Epilepsie fehlt, wie oben schon gesagt ist, die Empfindung und Empfänglichkeit für äußere Reize. Es müssen daher solche Mittel angewandt werden, welche im Fall des Betruges diese Empfänglichkeit darthun. Hieher sind zu rechnen: das Einbringen scharfer, stechender Medicamente in den Mund, reitzende Injektionen in die Nase, Einblasen vom Rauchtaback, Vorhalten verbrannter Federn oder Wolle, Kitzeln mit einer Feder, Oeffnen der Augen bei

---

membra durius affligantur, per totum quoque paroxysmi tempus, quoad eum sustinere consultum videtur, bene cavendo, ne membris suis damnum faciant, dum interea pollicem levius premunt, oculos fere claudunt, deinceps scena peracta statim sensuum ac motuum integritatem recuperant.

Breslausche Sammlung. 29 Versuch 1724 August. p. 212.

recht starkem Licht, plötzliches unerwartetes Besprengen mit recht kaltem Wasser, unerwartetes Abfeuren eines Schießgewehrs, Stechen und Brennen. Die geringste Spur einer geäußerten Empfindlichkeit läßt über den Betrug keinen Zweifel. Standhaft halten Betrüger oft alle schmerzhafte Proben aus, aber gegen unerwartet verursachten Schreck können sie sich nicht waffnen.

§. 32.

2. Catalepsis, Starrsucht.

Die Simulation dieser Krankheit ist nicht so schwer zu entdecken wie die vorige. Die wahre Catalepsis kommt Paroxismenweise. Sie ist eine vorübergehende Aufhebung der Körper- und Seelenkräfte ohne eigentlichen Schlaf. Stellung des Körpers, Idee, Sprache alles stockt beim Anfall auf einmahl, und letztere geht da fort nach dem Anfall, wo sie vorher stehen blieb. Die Glieder sind nicht steif, sondern biegsam wie Wachs, und verbleiben in der von Andern ihnen gegebenen Stellung. Die Erkenntniß eines Betruges ist daher nicht sehr schwer. Alle obige Mittel sind hier viel wirksamer wie bei der vorigen Krankheit, weil bei jener

durch die Krämpfe mancher sich äußernde Eindruck versteckt wird. Am besten hilft hier die Probe, durch ein an den Arm gehängtes Gewicht. Ist das Gewicht beträchtlich, bleibt dabei der Arm in seiner Lage, fängt er zu zittern an, so ist der Betrug gleich klar; ebenso wenn der Arm auf eine dem Gewicht nicht proportionirte Art herabsinkt *x*).

§. 33.

3. Chorea St. Viti, Veitstanz.

Wer die wahre Krankheit nur einmahl gesehen hat, wird sie leicht von der simulirten unterscheiden. Es ist sehr schwer, diese Krankheit so darzustellen, wie die Natur sie uns bei solchen Unglücklichen zeigt. Zur Entdeckung des Betruges dient folgendes: 1) man reiche dem Kranken zu trinken: die eigenthümlichen Bewegungen des wirklich Kranken dabei, sind nicht nachzuahmen. 2) Beobachten im Schlaf wo das Hüpfen der Glieder bleibt *y*).

---

x) Meckel's gerichtl. Medizin §. 357.

y) Müller l. c. T. 2. §. 10.

Iansen l. c. §. XVI.. Examinare quoque convenit, num per somnum pariter subsultent

Hieher gehört noch der sogenannte Tarantismus, der aber schon vielfältig als offenbarer Betrug erkannt ist z).

§. 34.

4. Convulsionen überhaupt.

Die unglaubliche Stärke, welche sich während des Anfalls wahrer Convulsionen zeigt, ist wohl nicht nachzuahmen, und das Fehlen dieser Stärke liefert gleich den Beweis des Betruges.

Das Zittern wird sehr oft nachgeahmt, indem die meisten es als Folge der Convulsionen vorgeben. Heimliches Beobachten ist das Beste zur Entdeckung.

§. 35.

5. Schlafsucht, Ohnmachten und Scheintod.

Die simulirte Schlafsucht entdeckt man aus dem Benehmen des Kranken, wenn man ihn

---

membra; hoc enim vera Chorea distinguitur a falsa.

z) Müller l. c. T. 2. §. 10.
L. Fidelis de relationib. medic. p. 217.
Sauvages nosolog. T. II. p. 230.

plötzlich aus dem wirklichen Schlafe erweckt; oder durch Anwenden schmerzhafter Mittel z. E. Blasenpflaster.

Die simulirte Ohnmacht wird leicht erkannt: es fehlt der sehr kleine beinahe verschwundene Puls, und die todtenähnliche Gesichtsfarbe. Angewendete Niese- und Riechmittel helfen bald auf die Spur.

Der verstellte Scheintod ist ebenfalls durch dieselben Mittel und Zeichen sehr bald zu erkennen. Das Iournal des Savans vom Jahr 1746 erzählt folgenden merkwürdigen Fall. Ein Soldat gab vor, von einem Uebel befallen zu sein, was ihm zu dienen nicht mehr erlaube. Er blieb nemlich plötzlich unbeweglich stehen, die Augen starr auf die Erde gerichtet, streckte die Beine von einander, aus dem Munde floß vieler Speichel, er erblaßte, Puls und Herz äußerten fast keine Bewegung. Gegen eine Mauer oder einen Baum gelehnt, blieb er so einige Zeit, kam dann wieder zu sich, und das Gesicht wurde mit übermäßigem Schweiße bedeckt. Bei genauer und strenger Untersuchung zeigte es sich, daß dieser Zustand durch kleine Dosen von Brechmitteln hervorgebracht war. Enge Kleidungsstücke besonders in den Armlöchern dienen sehr zur Beförderung solcher Betrü-

gereien. Eben so ist die Wirkung der digitalis purpurea nicht zu übersehen.

§. 36.

6. Paralyse und Hemiplegie.

a) Paralysis, Lähmung ist eine chronische allmählig oder plötzlich entstehende Unthätigkeit eines oder mehrerer Glieder, oder einzelner Muskeln. Die Wirksamkeit der Nerven ist mehr oder weniger unterdrückt. Der Puls ist im kranken Gliede gewöhnlich schwach, klein, weich, langsam, ungleich. Das Glied ist kalt nicht selten abgemagert, oder ödematös. Dieses und die Ursachen welche vorangehen, als Schlagfluß, Verletzung der Nerven u. s. w. geben bald Licht über die wahre oder falsche Lähmung *a*).

---

a) Iansen l. c. §. XXI. Paralysis fictae meminerunt Fidelis l. c. p. 214, Boheniusque Libr. alleg. P. II c. 6. p, 685, quin ex S. Augustino et Avicenna referuntur exempla hominum, qui, quandocunque voluerint, sibimet ipsi paralisin inducere potuissent. Sed quum veram nervorum resolutionem laxa flaccidaque comitantur membra ac musculi, marcor eorundem ac fri-

Am weitesten kommt man mit Drohungen recht kräftige Mittel anzuwenden, die auch demnächst anzuwenden sind, weil diese zur Heilung der wahren Paralyse beitragen. Man sehe genau zu, ob früher keine Verletzung des Theils statt hatte, ob die Circulation des Blutes und der Nerveneinfluß nicht gehemmt wird durch Binden und Schnüre, welche um den obern Theil des Gliedes gelegt sind. Die Anwendung des glühenden Eisens, der Moxa, des Haarseils sind hier recht passend, indem alsdann der Betrug sich bald zeigt, oder im Falle der wahren Paralyse diese Mittel zur Heilung beitragen.

b) Hemiplegie nebst ihren Folgen wird den Arzt über das wahre Dasein nicht lange täuschen.

§. 37.

Krankheiten des Muskelsystems.

1. Rheumatismus und Gicht.

Von dem acuten Verlaufe dieser Krankheiten kann hier die Rede nicht sein; aber die verschiede-

---

gus; hasque, conditiones voluntate inducere non liceat; non adeo difficile fuerit, fictum hic a vero discernere.

nen Formen, chronischer Art, werden sehr oft in Frage kommen. Die am häufigsten vorgeschützten Krankheitsformen sind: Ischias, und rheumatische Schmerzen der obern Extremität. Junge Leute um dem Soldatenstande zu entgehen, und Soldaten um aus diesem herauszutreten, beklagen sich oft über rheumatische Schmerzen. Obgleich beim Soldaten der wahre Rheumatismus sehr oft vorkommt, so ist doch in der Regel bei zu langer Dauer desselben Verstellung zu vermuthen. Nur die genaueste Beobachtung hilft hier zur Entdeckung. Ist die Krankheit wirklich da, so finden wir bald abwechselnd Remission und Exacerbation, nach der jedesmaligen Behandlung, nach der Veränderung der Temperatur, dem Stande des Hygrometers, und der elektrischen Beschaffenheit der Luft. Ist das Uebel veraltet, so magert der ergriffene Theil ab, und bietet den Anblick von Schwäche dar, der nicht leicht einem geübten Auge entgeht. Der Kranke, unvermuthet und zu verschiedenen Tageszeiten besucht, wird entweder im Bette oder ruhig gehend gefunden.

Ist der Rheumatismus aber vorgegeben, so klagt der Kranke täglich gleichmäßig über Schmerzen, der Zustand der Witterung sei welcher er wolle; er ruft alle Cameraden zu Zeugen seiner Leiden; er wird nicht erleichtert durch örtliche

Aderläße, Duche, Dampfbäder oder Moxa; er giebt zugleich in der Regel schwache Brust und schwachen Magen an; der Theil worin der Schmerz sich befindet magert, nicht ab. Besucht man ihn unvermuthet, so findet man ihn oft ruhig ohne Schmerzen mit Spielen beschäftigt, oder oft mehr oder weniger schwere Arbeit verrichtend.

§. 38.

2. Das Hinken, Claudicatio.

Die wahre Beschaffenheit des Hinkens ergiebt sich aus dem Dasein oder Fehlen der Ursachen und deren Folgen. Haben Fracturen, Verrenkungen, Geschwüre Anlaß hiezu gegeben, so wird die Entscheidung nicht schwer sein. Um ein verstelltes Hinken zu entdecken, besuche man den Mann zu verschiedenen Tageszeiten, ohne daß derselbe es erwartet hat, und lasse ihn von zuverläßigen Personen täglich genau beobachten. Hier gebe ich viel auf das §. 18 Nr. 3 erwähnte Zeugniß der Mitloosenden Cameraden.

§. 39.

Ausleerungen wiedernatürlicher Art.

Dahin gehören das Erbrechen lebendiger oder todter Thiere *b*), Ausleerungen von Haaren aus der Harnröhre *c*), von Nadeln aus der Haut *d*) u. s. w. Diese Betrügereien sind nicht schwer zu entdecken; genaue Beobachtung und Absondern des Verdächtigen von seinen frühern Umgebungen leiten bald zur Entdeckung.

§. 40.

Incontinentia urinae.

Bei dem wahren Harnfluß ist die Eichel in den meisten Fällen von dem beständig auströpfelnden Harn corrodirt. Man muß mit trockner Leinewand die Oefnung der Harnröhre abtrocknen. Bei der wahren incontinentia urinae tröpfelt

---

b) Osianders Denkwürdigkeiten B. 1. St. 1. S. 11. St. 2. S. 494.
Miscellen für die neueste Weltkunde 1812. Nr. 5.

c) Magazin der gerichtl. Arzneikunde II. S. 135.

d) Müller l. c. T. II. §. 16.

der Harn gleich wieder hervor. Am sichersten geht man, wenn man die Verstellung vermuthet, den Kranken des Morgens noch während des Schlafs zu besuchen. Erweckt man ihn, findet das Bette trocken, und läßt er den Harn in gehöriger Menge, so ist der Betrug schon ziemlich erwiesen.

§. 41.

Geistes- und Gemüths-Krankheiten e).

Sind die, bei Untersuchungen der Rekruten am häufigsten vorkommenden Geistes- und Gemüthskrankheiten in ihrer wahren Gestalt bekannt, und die Ursachen ihrer Entstehung dem Arzte vor Augen, so ist auch zugleich die Art und Weise um zur Entdeckung zu gelangen, ob sie wahr oder simulirt sind, dem Arzte gegeben. In ihrer ganzen Vollendung und Ausbildung sind diese Krankheiten am schwierigsten nachzuahmen. Die am häufigsten als simulirt vorkommenden sind folgende.

---

e) Ueber die Erkenntniß und Cur der chronischen Krankheiten vom Dr. W. A. Haase B. 2.
Alex. Haindorfs Versuch einer Pathologie u. Therapie der Geistes und Gemüths-Krankheiten Heidelb. 1811.

§. 42.

I. Blödsinn. Amentia.

Der wirklich ausgebildete Blödsinn charakterisirt sich in folgenden:

1) Schwäche des Geistes und des Verstandes. Sie zeigt sich in dem ausgezeichneten Torpor des Sensoriums und der Sinnesorgane. Die Kranken werden nur durch ungewöhnliche starke Eindrücke erregt; sie sind gegen Alles was sie umgiebt gleichgültig; das Essen und Trinken muß ihnen in den Mund geschoben werden; sie halten die Excremente oft ungewöhnlich lange an, oder lassen sie unwillkührlich abgehen. Ist ihre Aufmerksamkeit auch auf einen Gegenstand gerichtet, so ist dies doch ohne Ausdauer. Das Gedächtniß ist schwach, oder völlig verlohren; die Urtheilskraft fehlt ganz. Sie sind kleinen unverständigen Kindern völlig gleich; sie spielen mit den gleichgültigsten Gegenständen. Haben sie etwa Triebe, so sind dies die rein thierischen z. E. Essen, Beischlaf.

2) Verkehrtheit der Vorstellungen. Mehr hervortretend ist die Verkehrtheit der Handlungen des Kranken; jedoch müssen wir auf erstere schließen, da die Kranken häufig ohne

wahrnehmbare Veranlassung Gefühle auf eine Art äußern, die einen abnormen Zustand ihres Vorstellungsvermögens voraussetzen. Die Verkehrtheit der Handlungen ergiebt sich deutlicher aus den kindischen läppischen Beschäftigungen.
3) Das eigenthümliche Aeußere: der Körper ist ohne feste Haltung, der Gang schlotternd, wankend, träge; das Auge matt, unstätt oder stier, die Physiognomie ohne Geist; das Gesicht bleich, oft gedunsen, erschlafft, oder verzerrt; die Backen herabhängend, der Mund steht offen; bisweilen fließt der Speichel unwillkührlich heraus; die Sprache ist lallend, murmelnd, hohl unverständlich, oder bisweilen nur auf unartikulirte Töne beschränkt; die Arme hängen erschlafft am Oberkörper herab, der Kranke geht mit gekrümmten Rücken, oder mit übergeschlagenen Füßen, steht mit krummen Knien, und stellt das Bild der Imbecillität dar.

§. 43.

Selten wird dieser eben angegebene Zustand in seiner höchsten Ausbildung als simulirt vorkommen, öfter aber die in der folgenden Abtheilung genannten Abstufungen. Je mehr diese Krank-

heit ausgebildet ist, desto schärfer drückt sie sich in den Gesichtszügen und im Habitus des Körpers aus. Die Untersuchung dieser Krankheit, und ihrer geringern Grade darf sich aber nicht allein auf das Aeußere beschränken. Die Unterredungen des Arztes mit dem Kranken müssen so geleitet werden, daß sie Anlaß zu Aeußerungen des Gedächtnisses, der Urtheilskraft, der Ueberlegung und Besonnenheit geben. Aus den Antworten und dem Benehmen des Kranken ist dann schon viel zu schließen.

§. 44.

Die öfter in Frage und Untersuchung kommenden Grade des Blödsinns sind folgende:

1) Verstandesschwäche, Hebetudo animi. Diese charakterisirt sich durch Mangel an Capacität des Geistes, durch schwerfälliges Lernen und Begreifen, Unbehülflichkeit der Einbildungskraft, und gänzlichen Mangel an Phantasie.

2) Albernheit, Fatuitas. Die stattfindenden Vorstellungen wechseln schnell, sind ohne Zusammenhang, die Aeußerungen ohne Sinn. Die Handlungen sind wiedersprechend und zeigen, daß sie sich des Vorhergegangenen

weder erinnern, noch das Zukünftige zu überdenken vermögen. Die Sinne sind schwach; sie sind stets, aber ohne Absicht und Zweck beschäftigt.

3) Dummheit, Stupiditas. Diese findet sich häufig unter dem Pöbel, wo die Menschen mit wenig Anlagen zugleich ohne alle Erziehung aufwachsen. Sie steht mit der vorigen im Gegensatze. Der Alberne ist mobil, reitzbar, thätig und geschwätzig; der Dumme unbeweglich, gefühllos, und stumm. Der Körper, und die Stellung verrathen den höchsten Grad von Unbehülflichkeit, die Züge seines Gesichts verkündigen den höchsten Grad von Roheit und Thierheit. Die Sinnesorgane sind bei diesen meist zurückgedrängt stumpf und ohne Leben. Der Mund ist beständig offen, die Augen aufgezerrt und ohne Leben, das Gehör meist schwach, der Geruch fehlt oft. Sie sind faul, müssen mit Gewalt zur Arbeit getrieben werden. Sie sind unempfindlich, durch Nichts zu reitzen; sie stieren wie Thiere beständig umher, werden bei Mißhandlungen wild und grausam. Alles Leben hat sich bei ihnen auf die Vegetation koncentrirt.

4) Die Einfalt, Imbecillitas. Das Betragen des Einfältigen ist ängstlich und beklommen. Sie fliehen große Gesellschaften und

suchen die Einsamkeit. Sie sind gutherzig, dabei fade in ihren Aeußerungen, beharren mit Hartnäckigkeit auf ihren vorgefaßten Meinungen, und besitzen große Eigenliebe und Selbstgenügsamkeit. Ihre Triebe sind schwach, und die Lebensfunktionen langsam und träge; daher haben sie wenige Bedürfnisse.

§. 45.

Die Untersuchung und Unterscheidung des wahren Blödsinns und seiner angegebenen Formen, von dem simulirten beruht theils auf den, eben angegebenen, diagnostischen Zeichen, theils aber auch auf der Untersuchung der Ursachen, welche die wahre Krankheit hervorzubringen pflegen. Dahin gehören:

a) erbliche Anlage.

b) organische Fehler des Schädels und Gehirns, Deformität der Schädelknochen, Verknöcherungen und schwammige Auswüchse in den Gehirnhäuten, mehrere Ausgänge der Encephalitis, Eiterungen, Exsudationen im Gehirn, Wasserkopf, Hydatiden, Verhärtungen und Scirrhösitäten der Gehirnsubstanz, Gehirnerschütterung.

c) Metastasen nach unterdrückten Blutflüssen und Ausschlagskrankheiten, schnell zugeheilten Fußgeschwüren, Fontanellen, nach plötzlich verschwundener Rose.

d) Mangelhafte Ausbildung der Geisteskräfte, fehlerhafte Erziehung.

e) Warme feuchte, schwüle Atmosphäre; daher in einigen Gegenden endemisch z. E. in den Thälern der Schweitz, des Walliserlandes.

f) In Folge anderer Krankheiten, bei denen das Gehirn vorzugsweise ergriffen wird. Encephalitis, Typhus, Apoplexie, Epilepsie.

g) Uebermäßige Anstrengung der Geisteskräfte.

h) Deprimirende Gemüthsaffekte und Leidenschaften, Traurigkeit, Unruhe, Gram, Schreck, Liebe, Heimweh.

i) Narcotische Gifte: Opium, Hyoscyamus, Belladonna, Aconitum.

k) Uebermäßiger Genuß spirituöser Getränke.

l) Onanie.

§. 46.

II. Wahnsinn. Mania.

Der Wahnsinn ist jener geisteskranke Zustand, bei welchem neben einer Verkehrtheit der Anschau=

ungen, Mangel des Selbstbewußtseins und der Einsicht in die Erreichbarkeit oder Unerreichbarkeit eines vorliegenden Zweckes, verbunden mit einer erhöhten Thatkraft nach außen, vorhanden ist.

Es charakterisirt sich der Wahnsinn durch:

1) Geistesverwirrung. Innere und äußere Reitze des Sensoriums erregen abnorme Anschauungen, Vorstellungen und Empfindungen; daher falsche Urtheile des Kranken über sich und die Außenwelt.

2) hervortretende Exaltation des Sensoriums. Daher schneller Wechsel der Vorstellungen, bisweilen periodisch intercurrirende Zustände einer Art von Begeisterung; häufig eine ausgezeichnete Schärfe und Empfindlichkeit der Sinnesorgane.

3) tumultuarisches Streben nach gewissen Zwecken. Da sich der Rasende selbst und sein Verhältniß zur Welt verkennt, fällt er verkehrte Urtheile über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit zur Realisirung seiner Wünsche und Absichten zu gelangen, und ergreift in dieser Hinsicht die verkehrtesten und zweckwidrigsten Maßregeln, wobei er seinen innern Kampf auch äußerlich durch die sonderbarsten Gestikulationen, durch Toben, Wüthen, Schreien u. s. w. ausdrückt.

4) **Ungemein erhöhte Thatkraft, ungewöhnliche Muskelstärke.**

Sehr selten wird es vorkommen, daß dieser Zustand so täuschend nachgeahmt wird, daß der Betrug nicht bald erkannt werde. Ist es bei einem recht schlauen Betrüger nicht möglich, gleich auf der Stelle darüber zu entscheiden, so bleibt dem Arzte nichts weiter übrig, als die längere Beobachtung. Diese unbemerkt gemacht, und mit Ueberraschungen verbunden, rauben oft dem Betrüger die Fassung. Der Ausdruck im Blicke und in den Gesichtszügen der wirklich Wahnsinnigen, welcher nicht leicht nachzuahmen ist, die Schärfe oder Schwäche der Sinne, die Unempfänglichkeit der Wahnsinnigen gegen Arzneimittel, die Unempfindlichkeit gegen Kälte, und die Unreinlichkeit ertragen Betrüger wenigstens nicht lange.

§. 47.

III. Das Heimweh, Nostalgia.

Diese Krankheit kommt häufiger simulirt vor, um die Entlassung aus dem Soldatenstande zu begehren. Die Nordländer und die Bewohner gebirgigter Gegenden scheinen dieser Krankheit beiweiten mehr unterworfen zu sein, als die Bewoh-

ner warmer Erdstriche und des flachen Landes. Die wahre Krankheit besteht in einer heißen Sehnsucht nach dem verlassenen Vaterlande. Diese wird um so heftiger, je weniger Hoffnung da ist, jenes Verlangen zu befriedigen. Die Folgen der wirklichen Krankheit sind: Hinfälligkeit des Körpers, Tiefsinn, Mangel an Eßlust, Kachexie, Fieber und Abzehrung. Die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Krankheit ergiebt sich bald aus dem Fehlen oder dem Dasein dieser unausbleiblichen Folgen.

§. 48.

IV. Das Nachtwandeln, Noctambulatio.

Das wahre Nachtwandeln ist eine chronische Krankheit, die in bestimmten oder unbestimmten Perioden wiederkommt. Der Kranke nimmt bei übrigens gesunden Sinnen, ohne Fieber, Wuth oder Wahnsinn, sonderbare nicht convulsivische Muskelbewegungen vor, deren er sich nicht bewußt ist: er geht, schreibt, klettert u. s. w. Der äußere Gebrauch der Sinne geht, durch einen, dem festen Schlafe gleichenden Zustand, verlohren, aus dem er aber nicht allzuschwer zu erwecken ist. Die Handlungen, deren er sich beim Erwachen

nicht erinnert, geschehen nicht selten bei offnen Augen, aber ganz ohne Gebrauch derselben mit völliger Unempfindlichkeit gegen das Licht, und bey erweiterter Pupille. Der Kranke wandert sehr vorsichtig, und nimmt die gefährlichsten Dinge ohne Nachtheil vor, wenn er nicht dabei geweckt wird. Vorzüglich gene gt hiezu sind Personen von lebhafter oder verdorbener Einbildungskraft. Derjenige, welcher diese Krankheit simulirt, wird leicht zu entdecken sein; denn nie nehmen die Betrüger solche Dinge vor wie der wahre Kranke.

§. 49.

Krankheiten des Auges.

1. Der schwarze Staar, Amaurosis.

Der schwarze Staar ist eine völlige Blindheit, welche ihre Ursache in der Unempfindlichkeit der Retina hat. Es ereignet sich oft, daß ein junger Mensch oder selbst ein gedienter Soldat sich vom Dienst zu befreien sucht, indem er vorgiebt mit einem Auge nicht sehen zu können. Beinahe beständig zeigt ein solcher das rechte als das leidende an. Verändert dieses Auge weder die Form noch die Farbe, zieht die Pupille beim Lichte sich zusammen, und erweitert sich in der Dunkelheit, so

ist man berechtigt auf eine Simulation des schwarzen Staars zu schließen. In der That hat in den meisten Fällen des wahren schwarzen Staars die Iris die Beweglichkeit verlohren, ihr Kreis ist sehr erweitert, oft beinahe gar nicht zu sehen. Das lebhafteste Licht erregt keinen Wechsel in ihr, aber in einigen Fällen hat sie ihre Contractilität behalten, und die Nerven des 3ten und 5ten Paars haben keinen Theil an der Krankheit der Retina. Die Netzhaut kann also gelähmt sein ohne daß die Iris es ist; und dann ist es schwieriger, die Verstellung zu entdecken. In dem Auge, welches am schwarzen Staar leidet, wobei die Bewegung der Iris noch statt findet, ist diese Contraction, so hell auch das Licht sein mag, langsam und unbeständig. Leidet nur ein Auge, so ist es bald klar, wenn man beide zugleich einem gleich starken Lichte aussetzt, und auf die Bewegung der Iris achtet. Plötzlich muß das künstliche starke Licht angewendet werden; man hält dasselbe hinter den Kopf des zu untersuchenden Blinden, nachher bringt man es in die Schläfengegend, und zuletzt vor die Augen, wobei man genau die Bewegungen der Iris beobachtet; man nähert oder entfernt das Licht öfterer, schließt oder öffnet die Augen gegenseitig, und beobachtet so die Contractilität der Iris genau. In der Regel ist das,

durch Amaurose erblindete Auge, wo die Pupille sehr erweitert ist, hervorragend, und vor dem andern nicht kranken Auge hervorstehend; es scheint, als habe die wässerige Feuchtigkeit die Cornea hervorgetrieben.

Diese Blindheit kann aber auch vorübergehend sein. Man hat sie entstehen sehen nach einem Fall, nach Schlägen auf den Kopf, nach Convulsionen, schweren Fiebern, Schrecken, Trunkenheit, heftigen Leidenschaften, schnellen Wechsel vom Licht und Dunkelheit u. s. w. Diese ist jedoch in einigen Wochen oder Monaten heilbar.

Nachgeahmt kann die Amaurose werden durch unmittelbares Einbringen des Extrakts der Belladonna ins Auge; die Iris geräth so in Contraction, und die Pupille erweitert sich dergestalt, daß die ganze Crystallinse zu sehen ist; die Iris bleibt unbeweglich, und bildet einen Ring kaum einer Linie dick. Hier scheint beinahe das Licht auf die Retina keinen Eindruck zu machen. Der Succus rec. expr. Bellad. und die Aqua laurocerasi destil. bringen dieselbe Wirkung hervor. Das Extract. Hyoscyami erregt eine Contraction der Iris, die beinahe 24 Stunden dauert. Obgleich bei der Anwendung dieser Mittel zum Betruge weder Schmerz noch beträchtliche Entzündung eutsteht, oder das Gesicht leidet, so kann man doch auf

statt findende Simulation schließen, sobald das Auge leicht geröthet und thränend ist. Findet einmahl aber Verdacht statt, so trenne man den Menschen von allen frühern Umgebungen, durchsuche ihn genau, beraube ihn aller Mittel, den Betrug fortsetzen zu können, und dann untersuche man ihn nach einiger Zeit, wo die Wirkung der vielleicht angewendeten Mittel vorüber ist. Da das Gesicht bei diesen künstlichen Mitteln nicht leidet, so hilft oft zur Entdeckung des Betruges, ein unvermuthetes schnelles Bewegen eines spitzigen Instruments gegen die Augen; das Zucken mit dem Kopfe verräth bald, ob die Sehkraft der Retina noch statt findet, oder verschwunden ist.

§. 50.

2. Tag- und Nachtblindheit Hemeralopia, Nyctalopia.

Sobald weder eine Cataracta centralis, oder eine Macula Corneae daran Schuld ist, werden diese Krankheiten wie der schwarze Staar erkannt, dessen Anfang sie zuweilen sind.

§. 51.

3. Der graue Staar Cataracta.

Durch künstliche Mittel den grauen Staar hervorzubringen, und sich so des Gesichts zu berauben, ist wohl höchst selten. Der Dr. Tartra sah einen jungen Rekruten, der sich durch Eintröpfeln einer diluirten Salpetersäure eine Cataracta hervorbrachte *f*).

§. 52.

4. Geschwüre, Entzündungen, und andere organische Fehler des Auges.

Die Unheilbarkeit dieser Krankheiten muß durch einen im Staatsdienst stehenden Arzt und der Ortsobrigkeit bescheinigt werden. Ein vielleicht stattfindender Betrug, und die Vermuthung des Daseins desselben ist bald durch längere Beobachtung im Hospitale zu entdecken.

---

f) Dictionnaire des ſciences medicales Tom. 51. pag. 329.

§. 53.

1) Die Kurzsichtigkeit Myopia.

Bei den Rekrutirungen kommt dieser Fehler, wohl mit am öftersten in Frage. In den letzten 20 Jahren, wo namentlich unter der französischen Herrschaft die Rekrutirung mit solcher Strenge betrieben wurde, ist das Tragen der Brillen so häufig geworden. Es bedarf keiner Frage, daß ein Kurzsichtiger zum Dienste völlig untauglich ist.

Der wirklich Kurzsichtige erkennt nur sehr nahe Gegenstände deutlich: das Medium der Entfernung ist hier 10 Zoll; einige erkennen das Objekt nicht soweit, andere 5, 10 und mehrere Zolle weiter. Ein im höchsten Grade Kurzsichtiger schielt zu gleicher Zeit etwas.

Die Ursachen der Kurzsichtigkeit sind:

1) zu starke Convexität der Cornea; dadurch werden die Lichtstrahlen ehe sie die Retina erreichen, zu früh in einen Focus vereinigt, das Bild des Gegenstandes daher früher erzeugt, und undeutlich auf die Retina geworfen.
2) der Augapfel ist zu lang. Hier gelangt das Bild eines Gegenstandes ebenfalls unvollkommen zur Retina.
3) die Kraft, vermöge welcher das Auge abwechselnd dergestalt verändert wird, daß es nahe so=

wohl als entfernte Gegenstände deutlich erkennt, ist schadhaft.

Die Palliativmittel um die Kurzsichtigkeit zu heben, geben zugleich die Erkennung der wahrhaft statt findenden Krankheit. Es sind dies die concaven Brillen. Bei der Rekrutirung nehme man eine dreizöllige Brille, lasse den kurzsichtig seyn-wollenden auf eine Fußweite dadurch lesen; hier wird, sobald der Fehler da ist, derselbe sehr gut lesen können. Durch Jahre langes Tragen scharfer Brillen und beständige Uebung, haben es einzelne Individuen dahin gebracht, daß sie, ohne vorher kurzsichtig gewesen zu sein, durch solche Brillen sehr gut lesen können, diesen folgt aber die Strafe auf dem Fuße nach. Sie werden wirklich kurzsichtig, und können späterhin die Brillen nicht mehr entbehren. Charakteristisch ist bei allen wahrhaft Kurzsichtigen das Zusammendrücken der Augen um entfernte Gegenstände ohne Brille zu erkennen.

§. 54.

6. Die Weitsichtigkeit Presbyopia.

Dies ist der Gegensatz des vorigen Fehlers. Der Weitsichtige sieht nahe Gegenstände undeutlich,

entfernte aber deutlich. Sehr selten kommt dieser Fehler in jüngern Jahren vor, meistens im höhern Alter; daher er fast gar nicht bei Rekrutirungen in Frage kommt.

§. 55.

Krankheiten des Gehörs.

Die Taubheit Surditas.

Ist die Taubheit angebohren, so ist Stummheit ihre stete Begleiterinn. Da wo die Sprachlosigkeit fehlt, entsteht leicht der Verdacht der Verstellung, obgleich die Taubheit alsdann weit schwerer zu simuliren ist. Die Schwierigkeit, das wirkliche Dasein dieser Krankheit zu erkennen, hat viele junge Leute dahin vermogt, sich taub zu stellen, um dadurch dem Soldatenstande zu entgehen. Durch ein recht gründliches Examen, und durch Klugheit des Arztes kann ein solcher Betrüger früher oder später doch entlarvet werden. Ganz eigen ist die Physiognomie des wirklich Tauben, während der, welcher sich verstellt, nur Grimassen schneidet, denen man das Unnatürliche bald ansieht. Die Stimme des Tauben ist rauh und ganz eigen, so daß, wer diese einmahl gehört hat, dieselbe leicht wieder erkennt und sie unterscheidet.

Ein geringerer Grad der Taubheit ist die Harthörigkeit auditus difficilis. Diese von der simulirten zu unterscheiden, ist die schwerste Aufgabe, deren Lösung nur auf der Geschicklichkeit und Schlauheit des Arztes beruhet.

Zuerst ist die genaueste Untersuchung des Kranken nöthig, und der Arzt sucht die Ursachen zu erforschen, woher diese Krankheit entstanden ist. Diese können nun folgende sein g):

1) Taubheit von angebohrnen Fehlern, z. E. Verschließung des äußern Gehörganges durch eine Haut, durch Verengerung, Verwachsung.

2) Taubheit von Verstopfung des Gehörganges. Da erweitere man das Ohr mit dem Finger, und kehre so die Oeffnung dem Lichte oder der Sonne zu. Vermittelst einer Linse oder eines Spiegels läßt sich das Ohr noch besser erleuchten, indem man die Sonnenstrahlen mehr concentrirt hineinfallen läßt. Diese Verstopfungen können sein: verhärtetes Ohren-

---

g) Consbruch Taschenbuch der Chirurgie Leipz. 1803. B. 2. pag. 371.

Bell Lehrbegriff der Wundarzneikunst 2c. Leipz. 1787. B. 3. pag. 594.

schmalz, polypöse Gewächse im Gehörgange, Insekten, Würmer, andere fremde Körper.

3) Taubheit von verminderter oder krankhafter Absonderung des Ohrenschmalzes.

4) Taubheit vom Ausflusse einer serösen oder eiterartigen Materie aus dem Gehörgange.

5) Taubheit als Folge einer Ohrenentzündung.

6) Taubheit als Folge anderer Krankheiten.

Die übrigen Ursachen, welche Taubheit hervorbringen als, Fehler des Trommelfells, der Gehörknochen, des Gehörnervens u. s. w. sind oft bei Lebzeiten gar nicht zu bestimmen und zu erkennen, oder bedürfen einer weit längern Untersuchung, als dem Arzt bey der Rekrutirung gestattet ist.

Ein besonderer Umstand bei der Schwerhörigkeit, ist der, daß oft der Kranke die Music recht fein und scharf hört, und doch zum Dienst unbrauchbar ist. Im Jahre 1819 war mir der Befehl zu Theil, die Dienstpflichtigen für das damalige Mündener Landwehr-Bataillon als Rekrutirungs-Arzt zu untersuchen. Ein junger Mensch hatte früher bei einem Musicchor als Clarinettspie-

ler gestanden, war aber, nachdem dieses aufgelöst war, noch verbunden, der Landwehrpflichtigkeit einige Jahre Genüge zu leisten. Allgemein bekannt war es, daß dieser junge Mann von Jugend auf schwer hörte, und doch Gefühl für Musik hatte. Er wurde von mir für dienstunfähig erklärt, und auf meine Fragen äußerte er mir nachher, daß er sehr gut im Stande sei, auch den leisesten Ton eines Instruments zu hören, dahingegen er bei einer an ihn gerichteten Rede nur ein undeutliches Murmeln vernehme. Ein solcher Kranker hat bei der Musik nur auf einen Ton zu achten, hingegen bei der Sprache muß er so wohl Worte als Ton zu unterscheiden sich bemühen.

Groß ist die Zahl der Betrüger, welche sich taub stellen, und die gröste Vorsicht hat der Arzt nöthig. Den berühmten Abbé de l' Epée betrog ein solcher Mensch, welcher unter dem Nahmen des Grafen Solar reiste; ebenso bedurfte der Herr Sicard seiner ganzen Klugheit, um einen Betrüger zu entlarven, der unter dem Nahmen Victor Travanait vier Jahre den zahlreichen Proben in Frankreich, Deutschland, der Schweitz, Spanien, und Italien widerstanden hatte *h*).

---

h) Diction. des scienc. medic. Tom. 51. p. 356.

Zuerst ist also die genaueste Untersuchung des Ohrs nöthig, ob irgend ein Hinderniß den äußern Gehörgang verstopfe. Ist der Kranke von Jugend an taub oder schwerhörig gewesen, so muß dieses von den Behörden des Orts, vom Prediger u. s. w. beglaubigt werden; hier auch kann der Arzt sich ziemlich auf die Aussage der Cameraden verlassen. — Schrecken, unvermutheter Knall, unerwartete Anreden entdecken oft den Betrug *i*); eben so Vorschläge zur Anwendung schmerzhafter Operationen unter dem Vorwande der Heilung.

Frequentior est ea simulatio, qua se mutos et surdos fingunt medicantes, ut largiorem stipem accipiant: facinorum commissorum rei, ne ad quaestiones respondere necessum habeant, nec tormentis subjiciantur. Surditas autem mutitatem secum fert, si connata est. Quare si alterum tantummodo objicitur, merito suspecta res est. Et, quia ex vera surditate muti sunt, singulari voce lamentabili non articulata defectum hunc testentur, aut aliquid eloqui conantur. Hoc igitur signum, si non invenitur, ma-

i) Meckel's gerichtl. Medizin pag. 495.

lum confingi verosimile est. In tali suspicione res magis explorari poterit, si interrogationes improvisae proponantur; si clam observetur homo, dum solus est, num secum loquatur, aut ad mutos tumultus, clamores ac strepitus attendat; si dum dormit, vehementi fragore tumultus concuciatur, quo patefiat, num exsuscitetur et articula voce divinam humanamve opem imploret; si in os auresque medicamenta acria infundantur; si verbera adhibeantur, praesertim si comperiri possit, hominem aliquando locutum esse vel audivisse. Sic Waldschmidtius (in Differt. de morbis simulatis ac dissimulatis Th. XI. p. 16. seq.) refert, quum Lipsiae comprehensus fur per triduum se surdum ac mutum, unaque cibo abstinentem gessisset, quarto die in os et aures acria fuisse injecta, cibosque in fauces vi intrusos, tum confestim cum loqui et audire cibosque capere coepisse. Et Fidelis (de relationib. medic. Lib. II. Sect. 2. cap. 3. pag. 214) narrat, mendicum muti personam agentem a milite. qui hominem aliquas loquentem viderat, pugnis et calcibus ad confitendum pulsum fuisse *k*).

k) Iansen l. c. §. XIX.

§. 56.

Fehler der Sprache.

Die Stummheit, Mutitas.

Ist dieser Fehler eine Folge einer Lähmung der Nerven der Zunge, so erscheint diese klein, und zusammengeschrumpft; sie geht schwer aus dem Munde, und untersucht man sie, so erscheint sie dick wie in einem Knauel aufgerollt. Ist dieser Fehler nicht angebohren, wo in der Regel auch Taubheit zugleich mit verbunden ist, oder die Folge des Verlustes eines Theils der Zunge, einer Wunde am Halse u. s. w., so hat man immer den Kranken als der Simulation verdächtig anzusehen. Das Beobachten der Kranken im Schlafe, Ueberraschungen beim Erwecken, Drohungen schmerzhafter Operationen helfen bald zur Entdeckung.

§. 57.

1. Die Stimmlosigkeit, Aphonia.

Sie erfolgt nach schweren Krankheiten, Schlagfluß, Hemiplegie, nach Verletzungen des nerv. vagus und laryngeus superior, nach Druck auf diese Theile durch Kropf, scirrhöse Drüsen. Hier zuerst äußere Untersuchungen des Halses, ob ein Fehler viel-

leicht statt finde, dann aber wie bei der gänzlichen Stummheit, wo der Verdacht der Simulation eintritt, Ueberraschungen u. s. w.

§. 58.

2. Die stammelnde Sprache, Balbuties.

Sie entsteht von Fehlern der Zunge. Diese ist zu dick, zu lang, zu breit, hat ein zu langes oder zu kurzes Zungenbändchen, fehlerhafte Zähne oder fehlende Zähne. Zeugnisse und genaue Untersuchung dieser angegebenen Punkte müssen die Wahrheit constatiren. Drohungen und Ueberraschungen entdecken oft die Verstellung.

§. 59.

Fehler der Zähne.

Das Fehlen der vordern Zähne ist ein Befreiungsgrund vom activen Militairdienst; daher es viele Menschen gegeben hat, welche um diesem zu entgehen, dieselben sich ausreißen ließen. Man untersuche genau, ob die Zahnhöhlen sich schon abgerundet haben, was bei längerem Verluste dieser Theile stets statt findet. Uebrigens gehört die Bestimmung der Strafe dem Richter. Einige ha-

hen durch Caustica das Ausfallen der Zähne befördert, da ist die Bestimmung schwieriger.

§. 60.

Fehler der Respirationsorgane.

1. Brustschmerz und schwache Brust.

Die Entscheidung des wirklichen Daseins dieses Fehlers ist außerordentlich schwierig für den Arzt, zugleich ist es der, welcher am häufigsten, simulirt, vorkommt. Ueber das wahrhafte Dasein dieser Krankheit ist zuerst das ärztliche Zeugniß einer frühern längern Behandlung nöthig. Nachdem diese Atteste als gültig anerkannt sind, so muß doch der Arzt zur genausten Untersuchung schreiten. Der zu untersuchende Rekrut muß sich völlig entkleiden, besonders alle fest anschließende Dinge als Halsbinden, Hosenträger u. s. w. entfernen. Die Untersuchung geht nun zunächst auf die Bestimmung, ob wirklicher habitus phthisicus statt findet. Dieser verräth sich durch schnellen hohen schlanken Wuchs, langen Hals und Gesicht, lange Röhrenknochen, stark hervorragende Schulterblätter und Schlüsselbeine, platte Brust, milchweiße Zähne, feine Haut, begränzte Wangenröthe, vorgebückter Gang, empfindliche krittliche Gemüths-

art, das Mittelalter, Abstammung von Lungensüchtigen, große Reitzbarkeit der Lungen und phthischer Catarrh. Die schwache Brust und die Lungenschwäche verräth sich zunächst durch eine unvollkommene Respiration. Solche Personen haben wenig Vermögen, den Athem tief einzuziehen, und ihn anzuhalten. Bei der Untersuchung lasse man sich durch die vielen Klagen des Kranken nicht irre machen; in der Regel übersteigen die Klagen beiweiten die Krankheit. Einige berauben sich einiger Nächte vor der angesetzten Untersuchung des Schlafs, nehmen kurz zuvor Brechmittel ein; daher sei der Arzt sehr vorsichtig. Im zweifelhaften Fall kann der Arzt nur auf das Zurücksetzen bis zur Loosung des nächsten Jahrs erkennen.

Bei schon im dienststehenden Soldaten ist dieser Fehler, so bald er wegen Verabschiedung oder Pension in Frage kommt, leichter zu entscheiden durch Beobachtung im Hospitale, oder aus dem Resultat der angewendeten Mittel.

§. 61.

2. Lungenschwindsucht, Phthisis pulmonalis.

Die Zeichen der wahren Lungensucht, welche der Arzt genau zu erforschen hat, lassen den Be-

trug oder das wahre Dasein der Krankheit nicht lange zweifelhaft. Durch heimlichen Genuß schleimerzeugender Speisen oder Vorzeigen künstlich bereiteter eiterähnlicher Stoffe, wird diese Krankheit simulirt z. E. häufigen Genuß von Feigen *l*).

§. 62.

Fehler der Genitalien.

1. Brüche, Herniae.

Diese werden selten simulirt vorkommen. Das Einblasen von Luft unter die Haut der Inguinalgegend ist leicht zu entdecken; das Einhüllen des Scrotum in eine größere Haut kann nur Unwissende täuschen *m*).

§. 63.

2. Der Wasserbruch, Hydrocele.

Das künstliche Auftreiben des Scrotum durch Einblasen von Luft ist leicht zu entdecken; es kommt daher dieser Fall höchst selten vor.

---

l) Alberti Iurisprudent., medic. Tom. III. p. 851.

m) Herniam simulatam habet Vit: Riedlinus in Itinere medico p. 77. quam alias applicato inguini ventre ovillo fingi Paraeus notavit.

§. 64.

III. Verhehlte Krankheiten morbi dissimulati.

Die Untersuchung dieser Krankheiten kommt bei der Untersuchung der Stellvertreter vor. In unserm Staate ist nach der schon oben angeführten Königlichen Verordnung die Stellvertretung zugelassen. Nur in dem außerordentlichen Falle, wo schnell zur Vertheidigung des Vaterlandes eine bedeutende Macht aufgestellt werden muß, ist die Stellvertretung nicht gestattet. Siehe Art. 44.

§. 65.

Die Untersuchung des Stellvertreters.

Hiebei hat der damit beauftragte Arzt die größte Vorsicht anzuwenden. Es ist durchaus die erste Bedingung, daß der Stellvertreter vollkommen gesund sei. Es kommt daher nicht allein die Untersuchung der Fehler in Betracht, welche zum Dienste unfähig machen, sondern es gehört die größte Aufmerksamkeit des Arztes zu diesem Geschäft, damit er nicht von Menschen hintergangen werde, welche um Geld zu gewinnen, oder sonst einen Vortheil zu erreichen suchen, eine Krankheit

verheimlichen. Die Untersuchung selbst geschieht auf dieselbe Weise wie oben bei der Rekrutirung Cap. III. D. erwähnt ist. Im Allgemeinen machen zur Stellvertretung folgende Punkte untauglich:

1) Alopezia, Haarlosigkeit, als Folge früher erlittener Ausschläge oder schlechter Lebensart.

2) Alle geringere Fehler der Sinnesorgane, als Schielen, Triefauge, Schwerhörigkeit.

3) Fehlende Zähne, besonders der vordern.

4) Mangel des freien Gebrauchs der Gliedmaßen.

5) Schwäche der Extremitäten.

6) Narben; besonders an den untern Extremitäten von veralteten wenn auch im Augenblick der Untersuchung geheilten Geschwüren.

7) Früher erlittene Frakturen der Extremitäten, besonders der untern.

8) Der Plattfuß, verwachsene Zehen.

§. 66.

Krankheiten welche bei dieser Gelegenheit verhehlt zu werden pflegen.

1. Die Lustseuche, Lues venerea.

Es kann nur hier von den chronischen Formen dieser Krankheit die Rede sein, weil die acuten wohl schwerlich bei der Untersuchung dem Arzt entgehen werden.

a) Venerische Hautflecke. Dies sind rothe, braune, rostfarbene, purpurne oder blauliche auch wohl gelbliche oder milchweiße, schillernde Flecke, die nicht ganz unempfindlich, scharf umgränzt, und ganz flach an sich, glatt und ohne Jucken sind. Sie erscheinen oft mit Milderung der übrigen Symptome, plötzlich oder allmählich, einzeln, selten zusammenfließend. Hauptsächlich haben sie ihren Sitz an der Stirn, Brust, zwischen den Schultern, und an dem Schienbein. Gerade diese Orte, wo diese Flecke ihren Sitz haben müssen den Arzt aufmerksam machen.

b) Venerische Pusteln. Diese ergreiffen alle Theile des Körpers, besonders die behaarten, und eitern nie.

c) Venerische Geschwüre im Halse. Sie haben callöse Ränder und einen callösen Grund. Zuerst werden die Tonsillen ergriffen, und späterhin das Zahnfleisch; aus den venerischen wächst nie wildes Fleisch hervor; sie fressen die unterliegenden Knochen bald an, und verursachen Knochenfraß.

d) Venerische Knochengeschwülste. Diese zeiget sich auf der Mitte des Knochens als eine runde schmerzhafte Geschwulst, wobei die Haut roth und entzündet ist.

§. 67.

2. Schwindsucht.

Vergl. §. 60. und 61. Der Habitus phthisicus giebt den Verdacht, daß die Krankheit entweder schon statt findet, oder doch daß der Mensch Gefahr laufe, über kurz oder lang von dieser Krankheit ergriffen zu werden; daher auch bei der geringsten Anlage hiezu die Menschen gleich zu verwerfen sind.

§. 68.

3. Epilepsie.

Siehe §. 31. Obgleich diese furchtbare Krankheit so oft simulirt vorkommt, so finden sich doch auch Fälle, wo sie verhehlt wird *n*).

§. 69.

4. Hautausschläge.

Alle Arten so wohl febrilische als chronische z. E. Pocken, Masern, Krätze, Grind u. s. w. *o*).

§. 70.

K. Von der Wahl der Soldaten nach der verschiedenen Waffengattung.

Die Verschiedenheit der Stände der menschlichen Gesellschaft, macht einen bedeutenden Unter-

---

n) Müllers gerichtl. Arzneiw. B. 2. §. 30.

o) ibid. §. 31.

schied in der Fähigkeit und Brauchbarkeit für die eine oder die andere Waffengattung. So ist die Cavallerie, der Artillerietrain u. s. w. am besten und zweckmäßigsten aus dem Bauernstande zu rekrutiren, besonders aus den Provinzen, wo die Pferdezucht vorzüglich cultivirt wird. Die Gebirgsbewohner eignen sich besonders zum leichten Infanteriedienst. Der Städter eignet sich mehr für solche Zweige des Militärdienstes, wozu etwas mehr Talent und Kenntnisse erforderlich sind z. E. Administration der Hospitäler u. s. w. Der Landmann und der mit schwerer Arbeit sich Beschäftigende eignet sich vorzüglich für die Linieninfanterie.

§. 71.

G. Bildung der Regimenter durch Rekruten derselben Provinzen.

So viel wie möglich nehme man die Rekruten und Officire der Regimenter aus einer und derselben Provinz des Landes. Besonders zweckmäßig ist diese Maßregel in größern Reichen, wo vielleicht gar die Sprache nicht durchgehends ein und dieselbe ist. Der Soldat, welcher unter seinen

Cameraden die Gespielen seiner frühern Jugend, Menschen die ein und dieselbe Sprache reden, und seine eigenthümlichen Gewohnheiten und Sitten theilen, findet, empfindet weniger das Lästige seines neuen Standes; Freunde, Brüder oder Verwandte sind seine Cameraden; die Erinnerung der froh verlebten Tage der Kindheit, erhält sich auch mitten in den Umgebungen fremder Gegenstände, und heitert ihn auf. Bande, welche ihn früher an seine Familie und an sein Vaterland fesselten, erhalten ihn auch hier treu beim Regimente. Derjenige junge Mensch aber, der im Gegentheil plötzlich, als Soldat zum Regimente einer, von seiner heimathlichen Gegend, entfernten Provinz versetzt wird, findet dort nicht dieselben Gewohnheiten und Sitten, hört vielleicht eine ihm ganz fremde Sprache, ihn fesseln nicht die Bande des Bluts und der Freundschaft an seine neuen Cameraden. Sehr leicht wird er still, traurig, niedergeschlagen, und nicht selten wird er vom Heimweh befallen. Diesem allen kommt man durch die Maßregel zuvor, die Rekruten einer und derselben Provinz zu einem Regimente zu vereinigen.

§. 72.

H. Führung der Rekruten zu ihren resp. Regimentern.

Im Allgemeinen sind junge Soldaten sehr geneigt, krank zu werden. Freiwillig geworbene sind meistens zu diesem Schritte gereitzt durch unglückliche Liebe, durch Verführung, oder was noch häufiger ist durch Liederlichkeit. Die durchs Loos Geworbenen müssen die Familie und Alles was ihnen theuer ist, verlassen. Um diese Einflüsse zu mildern, führe man die Rekruten sobald als möglich zu den Regimentern. Durch einen Arzt müssen sie am Morgen der Abreise untersucht werden, damit keiner den Marsch antrete, der irgend eine Anlage zu einer Krankheit verrathe. Die Kranken bleiben bis zu ihrer Genesung im Hospital zurück, von wo aus sie gleich zu ihrer Garnison geschickt werden. Besonders müssen Krätzige und Venerische jeder Art, wenn sie noch so leicht sind, zurückbleiben, und nie auf den Marsch mitgenommen werden. Die venerische Krankheit verschlimmert sich sehr, und die Krätze hat außer dieser Verschlimmerung den Nachtheil, daß sie die Quartiere, und die übrigen Cameraden ansteckt. Wenn es thunlich ist, so dürfen die Trans-

porte nicht über 100 Mann stark sein; dann werden die Quartiere nicht überfüllt, und die Officiere können die Leute besser übersehen.

Während des Marsches sind dieselben Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, wie beim regulären Militär. (Vergl. Cap. XX. von den Märschen). Nach der Ankunft der Rekruten nehme man die genauste Untersuchung vor, und schicke die Kranken ins Hospital: die übrigen werden nach der Militärordnung in die Compagnien vertheilt.

Cap. IV.

§. 73.

Von den Nahrungsmitteln.

Ohne ein gutes Verpflegungssystem kann keine reguläre Armee bestehen, und die größten Generäle haben hierauf stets ihr Hauptaugenmerk gerichtet. Durch die Fehler, hinsichtlich dieses Gegenstandes, sind große Armeen früher, als durch die Kugeln der Feinde zu Grunde gerichtet. Von den in den europäischen Heeren gewöhnlichen Nahrungsmitteln kann hier nur die Rede sein.

§. 74.

I. Vegetabilische Nahrungsmittel.

Der Hauptgrundsatz bei den Nahrungsmitteln der Soldaten ist der, daß diese nährend, leicht zu transportiren, angenehm zu genießen sind, und weniger Zubereitung bedürfen.

Das Brod entspricht vollkommen allen jenen geforderten Eigenschaften. Dieses kann im Nothfall alle andere Nahrungsmittel ersetzen, so wie es selbst aber nur unvollkommen ersetzt werden kann.

Soll das Brod gut genannt werden, so darf es nicht verbrannt seyn. Es muß gut ausgebacken, und überall gleich goldfarbig seyn; die Kruste darf sich nicht von der Krume trennen; schneidet man es auf, so muß es einen süßen balsamischen Geruch von sich geben, und die Krume mit unzähligen, gedrängt neben einander sitzenden, kleinen Augen übersäet sein. Beim Kosten desselben muß ein angenehmer Nußartiger Geschmack im Munde zurückbleiben.

Brod vom feinen Weitzenmehl ist das nahrhafteste, am leichtesten zu verdauen, und am angenehmsten im Geschmack. In dieser Hinsicht beobachtet man indessen viele Ausnahmen. Die Deut=

schen und alle Einwohner des nördlichen Europa ziehen dem Weißbrodte ein sehr schwarzes Brodt vor, welches größtentheils aus Rockenmehl besteht *p*). Beinl, nach dem Geschmack seiner Nation und auch ohne Zweifel nach seinem eignen urtheilend, sagt, daß der Rocken dem Weitzen, zum Behuf des Militärbrodtes, vorzuziehen sey. Das Weitzenbrodt hat in der That den Nachtheil, daß es zu geschwind trocknet. Dies hat den französischen Kriegsminister bestimmt, zur Verfertigung des Brodtes eine Mischung von $\frac{3}{4}$ Weitzen und $\frac{1}{4}$ Rocken zu verordnen. Ist zuviel Rocken darin, oder besteht es aus lauter Rocken, so neigt sich das Brodt leicht zur Säurung, und verursacht Durchfall besonders bei Menschen, die nicht daran gewöhnt sind. In Gegenden wo viel Weitzen gebaut wird, unterlasse man diese Vermischung, indem sie zu Betrügerei Anlaß giebt; denn es ist zu schwer, nach dem gebackenen Brodte zu urtheilen, ob dieses die vorgeschriebene Mischung enthalte.

Besonders sehe man auf die Güte des Getreides, woraus das Brodt verfertigt werden soll,

p) Beinl Versuch einer militärischen Staatsarzneikunde V. Hauptstück.

bevor es zu Mehl gemahlen wird. Fehler des Getreides sind folgende *q*):

1) Das Mutterkorn, Secale cornutum. Dies ist die Gelegenheitsursache der so fürchterlichen Kriebelkrankheit. Ein und mehrere Körner wachsen über die andern schnell hervor, nehmen eine schwarzbraune Farbe, und meistens die Gestalt einer einzelnen Vogelklaue an, welcher sie auch an Dicke und Länge bis 17 und mehrere Linien beikommen. Aeußerlich finden sich länglichte seichte Streifen; innerlich noch ziemlich weißes Mehl, das aber dem Brodte, worunter es häufig genommen wird, eine etwas ins Violette fallende Farbe giebt. Der Geschmack desselben wird von den meisten Thieren verabscheuet. In nassen und kalten Gegenden wird das Mutterkorn mehr beobachtet. Aecker, welche frisch umgerottet werden, tragen es oft häufiger, und die Saamenkörner, welche davon angesteckt sind, pflanzen weder sich noch das Uebel weiter fort. Ueber die Kriebelkrankheit

---

q) Diskurs über die medizinische Polizei von J. G. Husty B. 1. § 266. (Leipz. 1786).

und deren Heilung siehe Taube *r*), Zimmermann *s*), und Tissot *t*).

2) Der Brand und der Rost des Getreides. Letzterer ist ein gelbrother Staub, welcher sich an dem Halm und dem Balge vieler grasartiger Pflanzen hängt, und das Korn seines Mehls, folglich seines nährenden Stoffs beraubt. Bei dem Brande, welcher, so lange das Getreide, welches man aussäet neu ist, anstecket, ist der Weitzen, welcher demselben vorzüglich unterliegt, mit einem schwarzen sehr stinkenden Staube angefüllt. Man unterscheidet darunter den Karfunkel, wo das Aeußere der Frucht noch gut ist, von der Fäule, wo alles verdorben ist.

3) Zu den Ausartungen des Getreides gehören noch die Vermischungen mit verschiedenen unter jenen aufkeimenden Saamen. Hiezu werden gerechnet:

---

r) Geschichte der Kriebelkrankheit, besonders derjenigen, welche in den Jahren 1770 und 1771 in den Zellischen Gegenden gewüthet hat. Göttingen 1782.

s) Von der Erfahrung Th. 2.

t) Von den Nerven und ihren Krankheiten IV. B.

a) Der Schwindelhafer, Lolium temulentum Linn. Wächst vorzüglich unterm Hafer.

b) Die Raden, Agrostemma Githago Linn. Wächst unter Korn und Weitzen; außer dem unangenehmen Geschmack unschädlich.

c) Die Trespe, Bromus panicula nutante spiculis ovato oblongis Linn. Das Mehl wird hievon etwas schwärzlich, der Geschmack ist süß.

d) Das Taschenkraut, Thlaspi bursa pastoris L. Ist schwer zu verdauen, sonst unschädlich.

e) Wachtelweitzen, Melampyrum nemorosum L. Das Brod wird schwarz hiervon, sonst ist es unschädlich.

f) Gelblichblühender Hederich, Raphanus raphanistrum Linn.

Das Mehl muß öfter genau untersucht werden. Schädlich ist schon der Sand, welcher sich von den Mühlensteinen abreibt; indessen, besonders in theuren Zeiten, wird sehr oft verdorbenes Mehl zum Brodtbacken genommen. Boshafte Betrügereien sind die Verfälschungen des Mehls mit Sand, mit Erde, Gips, Kreide, gelöschtem Kalk u. s. w.

Die Kleye, welche vorzüglich zwischen Kommißbrodt gemischt wird, vermehrt zwar die Masse des Brodtes, wird schwerer verdaut und nährt zu wenig. Aus diesem Grunde ist es keine Oekonomie, ungebeuteltes Mehl zu nehmen *u*). Der französische Soldat nimmt 4 Unzen Weißbrodt in die Suppe, also auf den Tag 28 Unzen Brodt.

Bei gewissen Expeditionen, oder wo es an Zeit mangelt, oder an den nöthigen Geräthschaften einer Feldbäckerei fehlt, bietet das zweimal gebackene Brodt (le pain biscuité) einen reichlichen Ersatz dar, weil es sich viele Wochen im guten Stande erhält. Herr Dr. Baidy hat dieses in Portugal nach mehreren Monaten der Bereitung gegessen, und es dem Schiffszwieback (biscuit) vorgezogen.

§. 75.

Die tägliche Brodportion für den Mann ist bei den verschiedenen Nationen nicht

---

u) Le meilleur pain est celui, qui est legér, blanc, troué, fait de bonne farine de froment, ou de froment et d'un peu de seigle mêlés ensamble, bien levé et cuit à propos.

Kerkhoffs hygiène militaire p. 91.

ein und dieselbe. In Frankreich ist diese $1\frac{1}{2}$ Pfd, in Preußen und Oestreich 2 Pfd. Die französische ist wohl für die Leute in Friedenszeiten zu schwach. In Spanien mußten in der Regel die Soldaten sich selbst von denen ihnen gelieferten Rationen beköstigen; alsdann war die tägliche Portion Brodt 2 Pfd, und dieses scheint auch die angemessenste Quantität zu seyn.

§. 76.

Der Schiffszwieback (le biscuit) wird von dem Soldaten sehr ungern gegessen, und in der Regel zieht derselbe das Kommißbrodt vor. Man gebrauche ihn nur zur Zeit der Belagerung und im höchsten Nothfall.

§. 77.

Vegetabilische Zukost. (Alimens végétaux supplimentaires).

Der Reis, der Türkische Weitzen (Maïs) die Hirse, welche beinahe nichts als mehligte Theile enthalten, sind der Gährung, welche zum Brodbacken erforderlich ist, nicht fähig, und geben kein wahres Brod, sobald nicht eine Menge Weitzen zugesetzt wird. Aber alle diese

enthalten ein sehr gutes Nahrungsmittel, sobald man nur nicht auf der Brodform besteht. Die beste Art diese anzuwenden ist, sie, von ihrer Hülse befreit, oder das Mehl, mit Wasser, Salz, und irgend einer Art Fett oder Fleischbrühe zu kochen. Diese Art Speise bedarf keiner langen Zubereitung, und giebt zur Zeit einer Belagerung ein gutes Nahrungsmittel. Rumford hat aus Erfahrung gefunden, daß der Reis, obgleich er das Theuerste ist, nicht so viel nährende Theile enthält, wie die andern. Nach ihm sollen in der Gerste die nahrhaftesten Theile enthalten sein. Gerstenmehl ist ein Hauptbestandtheil der ökonomischen Suppen. Die geschälte Gerste (l'orge mondé), welche in Bayern und Oestreich viel verbraucht wird, hat das Unangenehme, daß sie so lange kochen muß. In dem mittägigen Europa, wo viel türkischer Weitzen gebaut wird, bereitet man davon mit Wasser einen Brei, den die Italiener Polenta, und die Bewohner der Franche-Comté Gaudes nennen.

Trockne Gemüse als: Erbsen, Bohnen und Linsen geben eine gute Nahrung, aber ihre Zubereitung kostet viel Zeit und Aufmerksamkeit, zwei Umstände welche für die militärische Küche sehr unbequem sind. Herr Dr. Vaidy fand, daß unter diesen Gemüsen, wenn sie in die ökono-

mischen Suppen gethan wurden, die Bohnen mehr Wasser absorbiren, und eine nahrhaftere und angenehmere Suppe geben, wie die andern. Parmentier in seinem Werk über die ökonomischen Suppen erwähnt dieses Unterschiedes nicht.

Steckrüben, rothe Rüben, die Kohlarten, Sauerampfer, Spinat, Eichorien, die jungen Gemüse, geben gleichmäßig eine angenehme Nahrung, welcher sich die Soldaten in Garnisonen bedienen können. Uebrigens verdienen wegen ihrer Menge und Wohlfeilheit die Kartoffeln den Vorzug. In gewissen Fällen können die Soldaten diese selbst bauen. Im Lager von Boulogne 1804 und 1805 geschah dieses von den französischen Soldaten in den hinter ihren Casernen angelegten Gärten. Sollte man hiezu im Frieden nicht einige Theile der Festungswerke benutzen können? In Warschau überließ der preussische General Thiel, einen Theil derselben hinter der Caserne den verheiratheten Soldaten, welche daselbst Kartoffeln baueten; diese Erlaubniß ernährte zahlreiche Familien, welche ihren Wohlthäter segneten.

§. 78.

II. Nahrungsmittel aus dem Thierreiche *v*).

Nach dem Brodte ist das Fleisch die wesentlichste Nahrung des Soldaten. Im Felde erhalten sie dieses aus den Königlichen Magazinen, im Frieden aber müssen sie es kaufen, weshalb ihr Sold erhöht wird, ausgenommen da wo der Soldat in der Caserne liegt, und die Verpflegung im Ganzen statt findet. In jedem Fall aber haben die Befehlshaber der verschiedenen Corps, streng auf die Güte des Fleisches zu achten. Rindfleisch ist das nahrhafteste, und giebt die besten Suppen. In dem Falle, daß das Rindfleisch fehlt, ist nach diesem das Hammelfleisch das vorzüglichste. In die Lage, daß man Kalbfleisch vertheilen müßte, wird man nie kommen weil da wo dieses zu haben ist, es sicher auch Rindfleisch giebt. Schweinefleisch ist nur bei Belagerungen, und denn doch selten und zwar eingesalzen zu vertheilen. Siehe weiter unten das Cap. von den Belagerungen.

---

v) Kerkhoffs l. c. pag. 72.

§. 79.

Die tägliche Fleischportion für den Mann ist in Frankreich ½ Pfd oder 250 Gramme. Für Truppen in der Garnison ist diese Portion hinreichend, aber auf dem Marsch kommt der Soldat nicht damit aus. Ein Pfund ist dann die gehörige Portion, womit der Soldat wohl zufrieden seyn kann.

§. 80.

Die beste Art das Fleisch zuzubereiten ist, Suppe davon zu kochen. Das gekochte Fleisch giebt weit mehr Nahrung wie das gebratene. Nach den Versuchen des Abts Spallanzani ist das rohe Fleisch ungleich schwerer zu verdauen, wie das gekochte, und dieses schwerer, wie das gebratene *w*). Alle Menschen die sehr mäßig leben, essen in der Regel gern Suppen, wie das der Fall bei den Franzosen und Deutschen ist.

---

w) Laz. Spallanzani's Versuche über das Verdauungsgeschäft des Menschen und verschiedener Thierarten, nebst einigen Bemerkungen von J. Sennebier, übers. von Ch. F. Michaelis. Leipzig 1785.

§. 81.

Frisches Fleisch ist die einzige thierische Kost, deren der Soldat in der Garnison und im Felde sich bedient. In belagerten Plätzen aber ist man sehr oft genöthigt, gesalzenes oder geräuchertes Rindfleisch, gesalzenes Schweinefleisch, geräucherte oder gesalzene Fische, gesalzene Butter, Schweineschmalz, und Käse auszutheilen. In keinem Falle aber können und dürfen frische Fische, frische Butter, Milch und Eier unter den Nahmen Fleischportionen vertheilt werden. Omodei empfiehlt für außerordentliche Fälle getrocknete nachher zu Pulver geriebene Eier x). Aber wo wird man die dazu nothwendige Zahl von Eiern finden? Wer soll mit dieser Zubereitung sich befassen? und wie wird der unendliche Mißbrauch vermieden und die großen Schwierigkeiten überwunden, welche bei dieser Operation statt finden?

§. 82.

Bouillon-Tafeln sind eines der zweckmäßigsten Nahrungsmittel für Truppen, welche

---

x) Omodei Polizia economico-medica delle vettovaglie §. LXXXV.

weite und forcirte Märsche zurücklegen müssen, wo das Fleisch nicht gut transportirt werden kann; eben so und vielleicht noch mehr zu empfehlen sind diese bei fliegenden Lazarethen. Man wendet sie vortheilhaft besonders da an, wo während der Schlacht die Verwundeten verbunden werden, indem man nicht Zeit hat, viel Aufmerksamkeit auf die Küche zu verwenden, und es sehr oft an frischem Fleische fehlt. Man bereitet sie auf folgende Art: 20 Pfd Rindfleisch und 10 Pfd Kalbfleisch werden mit den Knochen zusammengehackt, und in einen Topf gelegt. Nachdem nun noch 2 Pfd Hirschhorn (jedoch auch ohne dasselbe) und 10 Krüge Wasser dazu gethan sind, wird diese Mischung so lange gekocht, bis sie dick wird, alsdann werden abermals 2 Krüge Wasser zugegossen. Der Topf muß hermetisch verschlossen sein. Dieses Gemisch wird so lange gekocht, bis das Fleisch von den Knochen abfällt, in der Regel 10 = 12 Stunden. Dann hackt man es nochmals, und nachdem es zwischen zwei eiserne Platten gelegt ist, wird der Saft ausgedrückt, und zu der im Topfe befindlichen Suppe gegossen; hat dieses wieder einige Zeit gekocht, so wird die Masse durch ein Sieb gegeben und abgekühlt. Am folgenden Tage nimmt man das Fett ab, thut Salz und Pfeffer hinzu, und kocht sie von Neuen. Beim Kochen wird die

Mischung beständig umgerührt, und ist sie hinlänglich dick geworden, läßt man sie abkühlen, und trocknet die Tafeln bei gelinder Wärme. Eine Unze dieser Tafeln in 10 = 12 Unzen warmen Wassers, aufgelöst ist für einen Kranken hinreichend, für einen Gesunden das doppelte auf den Tag. Herr Cadet de Veaux *y*) macht eine andere Art Bouillon-Tafeln aus Ochsen-, Kalbs- und Schafsknochen.

§. 83.

III. Die Gewürze.

Die gebräuchlichsten sind: das Salz, der Pfeffer, der Essig, die Zwiebel, der Knoblauch, das Lauch, und die gelben Rüben (carottes). Letztere sind bei den Franzosen das Nothwendigste an die Suppen, daher sie von ihnen unter die Gewürze gerechnet werden. Die übrigen theureren Gewürze gehören für die Soldatenküche nicht. In der Garnison muß der Soldat

---

y) Ant. Alxi. Cadet de Veaux Die Gallerte aus Knochen, ein angenehmes wohlfeiles, und kräftiges Nahrungsmittel aus d. Franz. Frkf. Varrentrapp 1803. 8

sich selbst mit Gewürz versorgen, im Felde bekommt er dieses aus den königlichen Magazinen.

§. 84.

IV. Geräthschaften für die Küche und den Tisch.

Diese sind: ein Kochkessel zwölf Litres enthaltend; ein Napf von gleicher Größe um daraus gemeinschaftlich Suppe und Gemüse zu essen; kleine Näpfe von einer Portion, um den im Dienst sich Befindenden das Essen hinzutragen; ein blechernes Gefäß (bidon) von der Größe obigen Kessels, um Wasser zu holen. Der Deckel des Kessels kann zu gleicher Zeit als Pfanne (Casserolle) dienen, um die Gemüse zuzubereiten. In der Garnison sind der Kochkessel und der Eßnapf gewöhnlich von gebrannter Erde, im Felde aber müssen diese Geschirre alle von Eisenblech seyn, damit sie nicht so leicht zerbrechen. Sehr gefährlich ist es, diese Geschirre von Kupfer zu liefern. Die französische Cavallerie hat ihre Utensilien nie bei sich; da überhaupt Cavallerie seltener wie die Infanterie in die Lage kommt, zu bivouakiren, so hat sie es nicht so nöthig, diese Sachen mitzuführen; es können sich indessen Fälle ereignen,

wo es sehr zweckmäßig wäre, wenn die Cavallerie auch dergleichen bey sich hätte.

§. 85.

V. Bereitung der Speisen.

Einige Schriftsteller haben vorgeschlagen, bei jeder Compagnie einen eigenen Koch anzustellen, damit die Soldaten durch die Besorgung der Küche nicht von den übrigen Geschäften abgehalten würden. Wenn aber der Koch erkrankt, oder die Compagnie zur Hälfte detaschirt wird, wer soll dann kochen, oder wo soll der Koch bleiben? Ich halte mich nicht dabei auf, obige Meinung zu widerlegen. Ein jeder Soldat muß seine Speise selbst bereiten können; daher ist es durchaus nöthig, daß die Küche desselben überhaupt so einfach wie möglich ist. Am besten geschieht dies wenn 10 oder 12 Mann unter Aufsicht eines Unteroffiziers ihre Menage zusammen haben; die Küche besorgt ein jeder nach der Reihe.

§. 86.

VI. Stunden des Essens.

Die Soldaten haben zwei bestimmte Mahlzeiten, des Morgens um 10 Uhr, und des Nach-

mittages um 4 Uhr. Bei der erstern verzehrt der Soldat die Suppe und ein Stück gekochtes Fleisch; die andere, das Abendessen ist für das Gemüse. Haben sie dieses letztere aber nicht, so heben sie das Fleisch zum Abend auf. Diejenigen, welche Frühstücken wollen, begnügen sich mit einem Stück Brodt. Der Knoblauch und die Zwiebel, welche im Süden so viel zum Brodte gegessen werden, sind sehr gesund. Zum Frühstück genießt der Soldat auch seinen ihm gelieferten Brantewein. Dies ist die beste Zeit, weil in der Regel in diese Stunden die Uebungen, Manöver, und Märsche fallen.

Cap. V.

§. 87.

Von den Getränken.

Die gebräuchlichsten Getränke der europäischen Soldaten sind: Wasser, Bier, Obstwein (Cidre), Wein, und Brantewein. Die warmen Getränke als Chokolade, Kaffe, Thee dürfen in die Oekonomie des Soldaten nicht eingeführt werden, theils wegen ihrer Theurung und den Beschwerden ihrer Zubereitung, theils weil sie den Soldaten weichlich gewöhnen. Die englischen Aerzte riethen an die in den Niederlanden stehenden Soldaten Thee zu vertheilen; allein in diesem

Rath erkennt man mehr die Nationalgewohnheit, als den Ausspruch aufgeklärter Aerzte.

§. 88.

I. Das Wasser.

Dies von der Natur allen Wesen bestimmte Getränk, ist das heilsamste für den gesunden Menschen; es verursacht mäßige Erregung, und erfüllt alle von der Gesundheitslehre vorgeschriebenen Bedingungen. Es ist von der grösten Wichtigkeit, daß der Soldat beständig damit versehen und, daß dasselbe von vorzüglicher Beschaffenheit sey. Dem Militärarzt liegt es ob, die Güte des in einem Brunnen oder in einem Bache sich befindenden Wassers zu untersuchen, und die Tauglichkeit desselben zum Trinken zu bestimmen. Da es indessen schwierig und oft ganz unmöglich ist, wegen Mangel der Geräthschaften und Reagentien eine genaue Analyse vorzunehmen, so ist nur ein einfaches Verfahren hiebei zu beobachten. Alles Wasser, welches keinen unangenehmen Geschmack hat, und die Seife leicht auflöst, ist gut zum Trinken, und zu allen Küchengeschäften zu gebrauchen. Das Wasser, welches diese beiden Bedingungen nicht vereinigt, muß dem Soldaten unter-

ſagt werden, und ſo viel wie möglich lege man in deren Nähe keine Kaſerne und kein Lager an.

Das Quellwaſſer welches in Gebirgen aus felſigtem Grunde entſpringt, iſt das beſte, daher wenn es zu haben iſt, allen übrigen vorzuziehen *z*).

Das Flußwaſſer iſt nach dem Quellwaſſer jedoch unter gewiſſen Bedingungen das beſte. Es kommt hier ſchon auf den Grund und die Bewegung, mit welcher es ſtrömt, und auf die Witterung an. Oft erregt das Flußwaſſer Durchfälle z. E. das Waſſer der Seine bei Paris, des Nil's in Egypten und des Ganges in Indien. Je mehr und beſtändiger es bewegt wird, je härter der Grund iſt, über welchen es ſtrömt, deſto beſſer iſt es.

Das Regen- oder Schneewaſſer hat wegen ſeiner Leichtigkeit etwas vorzügliches: es verdirbt aber ſehr bald, und ſoll es gut ſeyn, ſo muß daſſelbe aus der Luft aufgefangen werden, ehe

---

z) L'eau qui coule ſur un terrain ſablonneux et quartzeux, et qui eſt toujours en grand mouvement et en libre contact avec l'air, eſt celle qui et la plus propre aux uſages alimentaires Kerkhoffs l. c. pag. 99.

es die Dächer berührt, wo zu viele Unreinigkeiten sich damit vermischen.

Das Brunnen- oder Grundwasser ist wegen fehlender Bewegung und wegen Mangel des Zutritts der frischen Luft nicht das beste. Nur das auf Sandboden stehende Brunnenwasser ist gesund.

Das Teich- oder Landseewasser kann nur im höchsten Nothfall angewendet werden. Bei Belagerungen kann Mangel an trinkbaren Wasser eintreten, und dann muß bei vorhandenen schlechten Wasser dasselbe trinkbar gemacht werden.

Faules Wasser wird schon gereinigt, wenn man es der freien Luft aussetzt und öfters bewegt. Die trinkbarsten Wasser erhält man aus den schlechtesten, wenn man diese in eine vollkommene Fäulniß übergehen läßt, sie alsdann kochet, durch Sand treibt, oder durch einige Ruhe sich selbst reinigen läßt. Durch Filtriren des Wassers durch Kohlenstaub und zum zweitenmahle durch Sand, damit es die schwarze Farbe verliere, macht man faules Wasser ebenfalls trinkbar. Mit Essig vermischt wird verdorbenes Wasser trinkbar.

Die Vermischung des Wassers mit Essig ist von vielen Schriftstellern zum Getränk für die Soldaten vorgeschlagen. Indessen hat die Erfahrung gelehrt, daß hiedurch die Verdauungs-

werkzeuge sehr geschwächt und übermäßige Schweiße hervorgebracht werden. Für den Soldaten, der Strapazen zu ertragen hat, ist dies Getränk höchst unpassend.

§. 89.

II. Gegohrene Getränke.

Die Aufsicht über deren Güte und das Verhüten der Verfälschung und des Betruges ist die Sache der Medicinalpolizei des Staates. Diese werden nie dem Soldaten aus den Magazinen geliefert, sondern als Luxusartikel von ihm für das Erübrigte seiner Löhnung gekauft.

§. 90.

III. Spirituöse Getränke.

Der Soldat und überhaupt die niedere Classe hegt den Glauben, daß die berauschenden Getränke Stärke geben, und suchen deshalb eifrig den Brantewein. Denn ein kleines Glas dieses Getränkes erhitzt mehr, wie eine Bouteille Bier oder eine halbe Bouteille Wein, und ist nicht so kostbar.

§. 91.

a) Der Wein.

Im Norden wird dieses Getränk weit seltener wie im Süden den Soldaten geliefert.

Da wohl so leicht mit keinem Artikel mehr Verfälschungen vorgenommen werden, als mit diesem, so ist es für den Militärarzt von der größten Wichtigkeit, diese und die Art ihrer Entdeckung zu kennen.

1. Blei. — Lithargyrium, Cerussa, Sacharum Saturni. Dieser bedient man sich, nachdem sie in einer gewissen Menge Wein oder Weinessig aufgelöst sind, um ein ganzes Faß in einen süßlichen Trank zu verwandeln, der nicht allein schon für sich wegen seiner Unreife und Säure, welche dadurch nur versteckt wird, ein ungesundes Produkt ist, sondern auch ein wirklich langsames Gift eingeführt wird. Miserere, Cholera, Colica pictonum, Colique de Poitou, Bleikolik sind die schrecklichen Folgen dieses Genusses. Die Entdeckung der Verfälschung mit Blei geschieht durch den **Liquor probatorius Hahnemanni (aqua sulphurato-acidula, Hydrosulphure de potasse en liqueur).**

Die Bereitung ist nach der Preussischen Pharmacopoe folgende:

℞. Calcariae ſulphurat.
Acid. tartaric. aa. Dr. ij.
Aq. deſtill. Unc. xvj.

in vitro clauſo mixta agitentur quaſſando. Poſtquam ſubſederint, liquor limpidus decanthetur in vas vitreum, cui Acidi tartaric. Unc. ½ ineſt. Solutum ſervetur ſtatim in lagenulis bene obturandis.

Erfolgt, ſobald man einige Tropfen hievon in ein Glas Wein giebt, ein brauner oder ſchwarzer Niederſchlag, ſo iſt Blei unter dem Wein. Iſt der Niederſchlag aber weiß, oder nicht gefärbt, ſo iſt die Verfälſchung nicht mit Blei geſchehen.

2. Alaun. Dieſe Verfälſchung iſt weniger gefährlich; es geſchieht dieſe beſonders um das ſchnelle Sauerwerden des Weines zu hindern, auch um ihm eine beſſere Farbe zu geben. Man entdeckt dieſen Betrug durch eine Solution von ſalpeterſaurem Queckſilber; dieſe zerſetzt den vielleicht ſich findenden Alaun. Das Queckſilber vereinigt ſich mit der Vitriolſäure des Alaunes, und präcipitirt ein gelbes Pulver (ſchwefelſaures Queckſilber, Turpethum minerale).

3. Lebendiger Kalk. Dies geſchieht um dem Rothwein eine beſſere Röthe zu geben. Läßt

man einen solchen verfälschten Wein auf einen Teller einige Tage stehen, so bildet sich auf dessen Oberfläche eine dünne Haut.

4. Schwefel in großer Menge. Das Schwefeln der Weine mit reinem gelben Schwefel und gutem Gewürz ist unschädlich, ja so gar nöthig. Ist der Schwefel aber nicht rein, oder wird der Wein mit Schwefel überfüllt, so erhält er eine sehr berauschende Eigenschaft, macht leicht Kopfschmerz, erregt großen Durst, Durchfall u. s. w. Man entdeckt dies durch das Schwarzwerden des eingetauchten Silbers oder einer eingeworfenen Eierschaale.

5. Weniger nachtheilige und unschädliche Stoffe werden aus dem Pflanzenreiche auch zur Verfälschung des Weines genommen: z. B. Kermesbeeren, rothes Sandelholz, Drachenblut, Heidelbeeren u. s. w., letztere besonders um ihn zu färben. Die Gewürze, welche dem Wein zugesetzt werden, der Brantewein, womit nicht nur ein Faß ausgespület wird, sondern, welchen man mit Zucker und verschiedenen Dingen gefärbt, sauren, schwachen, oder sonst schlechten Weinen beimischt, alle diese sind zwar für Vergiftungen nicht zu halten, zerrütten aber dennoch sehr die Gesundheit.

υ, Der Betrug und die Verfälschung des Weines durch Wasser, ist am unschuldigsten. An der Farbe, dem Geschmack, und dem Aufgießen desselben auf ungelöschten Kalk, welcher sich auflöst, lassen sich diese Betrügereien bald entdecken.

§. 92.

b) Der Brantewein.

So nachtheilig der im Uebermaß genossene Brantewein ist, so nützlich kann dessen mäßiger Gebrauch in gewissen Dienstverhältnissen werden. Er ist sehr heilsam in kalten feuchten Nächten, und im Winter, um bei dem Soldaten Munterkeit und Wärme zu erhalten. Sehr heilsam ist er bei großer Hitze des Sommers auf großen Märschen, bei großen Uebungen, um den Tonus der Organe zu erhalten, übermäßige Schweiße zu hindern, und Erkältungen zu vermeiden. Hier mische man ihn mit Wasser, woraus dann der Grog der Engländer entsteht. Der Brantewein von 20 Grad des Areometers von Baumé mit 5 oder 6 mal so viel Wasser gemischt, giebt ein sehr gutes Getränk.

Um den Brantewein angenehmer oder stärker zu machen, hat man ebenfalls wie mit dem Weine

Verfälschungen vorgenommen, z. E. Pfeffer, Kirschlorbeerwasser, u. s. w.

Die gebräuchlichsten Branteweine sind: der Kornbrantewein, der französische Brantewein, der Kirschbrantewein, der Rum (aus Zucker), der Arrak oder Reisbrantewein. Die hieraus verfertigten Liqueure sind der Gesundheit sehr nachtheilig.

§. 93.

c) Die Obstweine.

Die Weine aus Aepfeln (Cidre), aus Birnen (Poire) aus Johannisbeeren, sauren Kirschen u. s. w. sind zur Sommerszeit ein angemehm kühlendes Getränk. Diese Weine aber müssen gut ausgegohren haben, wenn sie nicht schädlich werden sollen. Für eine Armee im Felde sind diese übrigens gar nicht passend, und nur höchstens in einigen Fällen in Hospitälern zu gebrauchen.

§. 94.

IV. Gefäße für diese Getränke.

Die von Eisenblech verfertigten Feldflaschen der französischen Soldaten rosten, und werden

leicht durchstoßen, sind daher öftern Reparaturen unterworfen. Der kleine Schlauch der Spanier (botilla, diminutiv nun von bota oder des französischen Worts bouteille) kann nur zum Wein dienen; denn das Wasser nimmt einen häßlichen Geschmack an, und der Brantewein geht durch die Haut, indem er das Harz, womit das Innere ausgefüllt ist, auflöst. Das hölzerne Gefäß der Ungern, Czudora genannt, springt leicht auf. Die Kürbisflasche der Pilger, eine Frucht von Cucurbita lagenaria Linn. ist das bequemste und am wenigsten kostbarste. Unsere Gefäße sind von Holz die sogenannten Kantinen. Sie werden an einem Riemen über der Schulter getragen, und sind wegen ihrer platten Form nicht sehr unbequem.

Cap. VI.

§. 95.

Der Gebrauch des Tabacks.

Bei den meisten Nationen haben die Soldaten die Gewohnheit Taback zu rauchen, oder doch zu kauen. Der Taback selbst ist kein Gegenstand, welcher dem Soldaten als Ration geliefert wird, nur in wichtigen Fällen z. E. bei Belagerungen muß man eine Ausnahme machen. In den Lagern und auf den Vorposten erhält diese Gewohnheit den Soldaten munter. Untersagen muß man das Rauchen in den Kasernenzimmern, in Krankensälen, nur dem Arzt steht es zu, einzelnen Kranken diesen Genuß in dem Saale zu erlauben.

Cap. VII.

§. 96.

Von der Kleidung.

Auch die Mode übt ihre Gewalt auf die Kleidung des Soldaten. Sonst, und in einigen Punkten auch jetzt hat man wenig dafür gesorgt, ihm eine Kleidung zu geben, welche vor Kälte und Regen schützt, und ihn in seinen Bewegungen nicht hindert. Für welchen Preis es auch sey, man wollte eine schöne Uniform haben, und die Grille, eine für das Auge schöne Parade aufzustellen, hat den grösten Einfluß auf den Schnitt und die Farbe gehabt, die man nach und nach gewählt hat. Daher denn der Mißbrauch einer sogenannten großen und kleinen Uniform, eines Garnison- und Feld-Anzuges; daher der kostspielige Geschmack an

Gold und Silberborden und den verzierten Knopflöchern, an den kostbaren Besetzungen (fourrures), den theuren Federbüschen, Agraffen, Achselbändern, den Schärpen, und tausend anderen Kleinigkeiten, die ein Modejournal zieren. Die Schönheit eines Regiments besteht in starken gutgenährten Leuten, welche mit reinlichen Kleidungsstücken versehen, ihre Waffen zweckmäßig und leicht zu gebrauchen wissen, und die Bewegungen gleichmäßig und mit Bestimmtheit ausführen. Der Soldat ist für den Krieg, und muß daher bereit sein, stündlich ins Feld rücken zu können; alles, was diesem entgegen steht, ist unnütz, schädlich, und zwangvoll. Wie oft haben schon treffliche Officiere über den Aufwand und die Umstände geklagt, welche die eitlen und überladenen Zierrathen verursachen. Der Soldat muß überhaupt eine Kleidung haben, die ihn genugsam wider die Ungemächlichkeit des Wetters schütze, und doch leicht genug sey, um ihm während der Hitze nicht beschwerlich zu fallen. Die ganze Kleidung soll eher weit als eng, und von hinlänglicher Größe seyn. Die Erfahrung lehrt, daß ein enges Kleid weit minder vor Kälte und Hitze bewahre, als ein zu weites. Ist es indessen gar zu enge, so kann es noch überdies zu sehr gefährlichen Krankheiten, zu Blutsturz, Schlagfluß u. d. gl. Anlaß geben.

§. 97.

I. Die Kopfbedeckung.

Die Kopfbedeckung des Soldaten muß eine ihn zugleich schützende Waffe seyn. Die alten Krieger haben diese Bedingung stets vor Augen gehabt, die neuern aber meistens vernachläßigt. Bis zum Anfange des 19ten Jahrhunderts trug die europäische Infanterie und ein großer Theil der Cavallerie, Hüthe. Diese unzweckmäßige Kopfbedeckung verunstaltete sich bald, und wurde mit Schmutz bedeckt; sie hinderte das Tragen und die Führung der Waffen; leicht konnte sie durch den Wind weggeführt werden; sie schützte weder Augen noch Hals gegen Regen und Sonnenschein; sie vertheidigte den Kopf nicht gegen Säbelhiebe; und muste sehr oft erneuert werden. Allgemein ist in den neuern Zeiten der Tschako eingeführt. Derselbe besteht aus einem Kegel von Filz, dessen Basis nach oben gekehrt, und mit Leder überzogen ist. Nächst dem Huthe konnte nichts Unbequemeres erfunden werden. Der Soldat legt in den leerbleibenden Raum desselben das Taschentuch, die Pfeiffe, den Taback, das Feuerzeug, seine Messer Gabel, und Löffel.

Der Helm (casque) scheint mir die für den Krieger passendste Kopfbekleidung zu seyn. Dem Helm von Metall wirft man mit Recht vor, daß er zu schwer sey, und im Sommer beim Marsche in der Sonnenhitze eine unerträgliche, ja oft tödliche Hitze verbreite. Nichts ist leichter, als diesen Unbequemlichkeiten abzuhelfen. Die Helme dürfen nicht von Metall, sondern müssen von gefirnißtem Leder (cuir vernisse) gemacht seyn. Dieses Material ist nicht schwer, dauerhaft, und leicht reinlich zu erhalten. Den Säbelhieben wiederstehen diese noch besser, sobald man sie mit leichten Metallbändern bedeckt, wodurch sie auch eine für das Auge angenehme Gestalt bekommen. Vorn muß der Helm mit einem Schirm und hinten mit einer den Nacken schützenden Platte versehen seyn. Oben unter dem Helmschmuck (cimier) ist dann ein kleines Loch anzubringen, damit die Ausdünstung nicht gehemmt werde. Diese Kopfbedeckung paßt für die Infanterie und Cavallerie, und nach der Verschiedenheit der Waffengattung kann man die Form, die Farbe, und die Verzierungen desselben verändern.

Sobald der Soldat nicht in voller Uniform ist, bedarf er einer leichten Kopfbedeckung, welche bequem, nicht kostspielig ist, und zugleich des Nachts zum Schlafen dient. Die Polizei-Mütze der

Franzosen erfüllt alle diese Forderungen. Die Form, welche man ihr giebt, ist zu diesen Zwecken nicht gleich passend. Die Mützen mit den langen pyramidenförmigen Spitzen, welche wieder in den Rand gesteckt werden, sind theils unbequem, theils kosten sie viel Tuch. Die Form einer transversell durchschnittenen Melone ist für die Mützen die passendste. Verzieren kann man sie denn noch mit einem Aufschlag oder Vorstoß von farbigen Tuch und einer Quaste.

§. 98.

II. Die eigentliche Kleidung.

Zu der Zeit, wo die Soldaten noch keine Ueberröcke trugen, muste die Uniform lange und breite Schöße haben, um die Lenden zu bedecken. Da jetzt diese Bedingung nicht mehr statt findet, so hat man fast allgemein eine kurze Uniform eingeführt. Die Ueberschläge derselben müssen von oben bis unten sich zuknöpfen lassen, damit die Brust mit doppelten Tuch bedeckt ist. Die Uniform muß hinlänglich bequem und weit seyn, damit der Soldat im Winter eine Aermel-Weste unterziehen kann. Sobald er sich im Zimmer befindet oder, solche Arbeiten verrichtet, welche die

Uniform beschmutzen können, muß er nur mit dieser Aermel-Weste bekleidet seyn. In den Städten aber und auf Promenaden muß derselbe beständig Uniform tragen. Man will beobachtet haben, daß, jemehr der Soldat im Ueberrock oder in dieser Weste herumgeht, er schmutziger und nachlässiger werde, eine schlechte Haltung annehme, und eher zu erniedrigenden Handlungen hingerissen werde, als beim Tragen der Uniform.

§. 99.

Die kurze Uniform (l'habit-veste) ist besonders für die Infanterie sehr zweckmäßig. Hielt man dieselbe auch für die Cavallerie, so ließe sich zu gleicher Zeit eine Vertheidigungs-Waffe daraus machen. Man würde diesen Zweck erreichen, wenn man eine runde Weste, in der Form unserer Husaren-Dolmanns, von Rindleder verfertigen ließe, woran die Aermel von Tuch gesetzt wären. Die Bauern in der Gegend von Ciudad-Rodrigo trugen eine solche Bekleidung, und ihre Bewegungen waren so wenig gehindert und so leicht, als hätten sie ein tuchenes Kleid angehabt. Diese Weste schützt hinlänglich gegen Säbelhiebe und Lanzenstiche. Flintenkugeln hält sie freilich nicht ab; allein die meisten unserer Cürasse sind eben

so wenig geeignet, denselben zu wiederstehen. Gegen das Artillerie-Feuer schützt gar keine Vertheidigungswaffe. Die lederne Weste hat indessen nicht die Unbequemlichkeiten, wie der eiserne Harnisch (Siehe Cap. X. von der Bewaffnung), und bietet doch alle Vortheile desselben dar. Um aber dieser Kleidung ein gutes Ansehen zu geben, bestreiche man sie mit gelben Ocker, und mache die Aermel von gleichfarbigem Tuche.

Jeder Soldat muß außerdem noch eine runde Aermelweste haben, damit er die Frohndienste (les corvées) und den innern Dienst im Quartier oder in der Caserne darin verrichten kann. Für die Cavallerie, um den Stalldienst zu versehen, ist diese Bekleidung ganz unentbehrlich. Es wird hiedurch die Uniform sehr geschont, und der Soldat ist stets rein gekleidet.

§. 100.

Die kurzen Beinkleider, welche ehemals die Soldaten trugen, drückten die Kniekehlen sehr, besonders wenn das Knieband wieder durch die Kamaschen, welche bis übers Knie gingen, bedeckt wurde. Für den Cavalleristen waren sie noch unbequemer, indem diese die Kniebänder sehr fest anziehen musten, damit beim Reiten die Beinklei-

der nicht über das Knie herauf gingen. Sehr zweckmäßig hat man diese kurzen Beinkleider mit langen vertauscht, welche bis auf die Füße reichen und unter demselben durch einen Riemen befestigt sind. Dieses lange Beinkleid (pantalon) muß hinlänglich weit seyn, damit die Bewegungen nicht gehindert werden, und dasselbe, sobald es durchnäßt ist, leicht ausgezogen werden kann.

Oben pflegen die Ungern, die Beinkleider durch einen Riemen mit einer Schnalle zu befestigen, dieses drückt schmerzhaft auf die Hüfte. Ein einfacher Gürtel und die Befestigung durch Hosenträger, so wie sie in Frankreich getragen werden, ist das beste. Diese Hosenträger müssen von wollenen Garn gestrickt seyn; sie sind hinreichend elastisch, und der Soldat kann sie selbst verfertigen. So wie vormals die Beinkleider nicht hoch genug waren, so gehen sie jetzt zu hoch an der Brust herauf. Es hindert diese zu große Höhe die freie Bewegung der Brust, und ist zugleich beim Urinlassen beschwerlich.

Ein und dieselbe Art von Beinkleidern kann für die Infanterie und für die Cavallerie eingeführt werden. Seit einigen Jahren trug letztere eine Art Beinkleider, welche mit Leder besetzt über den Stiefeln zugeknöpft wurden, und welche man Charivari nannte. Indessen durch die Zwischen-

räume, welche sich zwischen den Knöpfen befinden, dringt die Kälte zu sehr durch. Diese Beinkleider sind schwer, beim Marschieren sehr unbequem, und bekommen ein schlechtes Ansehen, so bald das Leder sich abzunutzen anfängt. Die anschließenden Beinkleider im Gegentheil halten warm, sind leicht, und das Marschieren zu Fuß wird dem Cavalleristen nicht schwer. Bei der Equipirung eines Cavallerie-Regiments darf man diesen letzten Umstand nie aus den Augen verlieren. In dem Wechsel des Krieges ereignet es sich, daß der Kavallerist das Pferd verliert; er muß daher im Stande seyn, mit Leichtigkeit einer Infanterie-Colonne zu Fuß folgen zu können, bis er zu seiner frühern Bestimmung zurückkehren kann.

Die Schotten tragen statt der Beinkleider kurze Röcke, welche bis auf die Kniee gehen, und unterhalb derselben die Beine entblößt sehen lassen. Alle die Unbequemlichkeiten und Nachtheile, welche aus dieser Tracht entspringen, aufzuzählen, würde sehr überflüssig seyn.

§. 101.

Ein Unterbeinkleid von Leinen trägt sehr viel zur Erhaltung der Gesundheit und der Reinlichkeit bei. Ohne dieses wird das tuchene Oberbeinkleid

zu sehr mit der Ausdünstung des Körpers imprägnirt, und ein übler Geruch dadurch hervorgebracht. Die Menschen mit einer feinen Haut leiden ohne diese Tracht öfterer an einem unerträglichen Jucken; es entsteht ein krätzartiger Ausschlag, und Excoriationen sind Folge der Unreinlichkeit, oder der Härte und Rauheit des Beinkleides. Ein bis auf die Knöchel gehendes Unterbeinkleid, wie solches die Oestreicher tragen, bewirkt, daß alle diese Unbequemlichkeiten und Nachtheile verschwinden.

§. 102.

Der Rock, die Weste und das Beinkleid müssen von guten und starken Tuche gemacht seyn. Die Obristen und Capitäns der Kleidungscommission haben, bevor das Tuch zerschnitten wird, ja dahin zu sehen, daß dasselbe naß gemacht ist. Ohne diese Vorsichtsmaßregel werden, wenn der Soldat nur einmahl dem Regen ausgesetzt ist, diese Kleidungsstücke zu enge. Die Farbe des Tuchs ist bei den verschiedenen Nationen nicht ein und dieselbe. Die Russen tragen grün, die Oestreicher weiß, die Preußen und Baiern blau, die Schweizer, die Dänen, und die Engländer roth. In der französischen Armee existiren beinahe alle diese Farben, je nachdem die Waffengattung ist. Grö-

stentheils sieht man bei der Wahl der Farben mehr auf einen schönen Anblick, als auf den Nutzen im Felde. Hat man nur immer den Punkt vor Augen, daß der Soldat für den Felddienst bestimmt ist, so wird man nicht leicht eine schmutzende und kostbare Farbe wählen. Die melirte graue Farbe, welche in einigen Staaten den Officieren zu den Ueberröcken vorgeschrieben ist, erfüllt alle diese Bedingungen.

§. 103.

Als Paradeanzug in der Garnison, dessen Unzweckmäßigkeit schon früher erwähnt ist, hat man noch für den Sommer bei einigen Nationen weiße leinene Beinkleider eingeführt. Diese Mode ist eines Theils sehr unnütz und kostbar, andern Theils aber giebt sie zu vielen Krankheiten die erste Veranlassung. Die Laune des Regiments-Chefs bestimmt meistens den Termin, wenn diese angelegt werden sollen, und die Witterung kommt selten dabei in Betracht; denn wie oft folgt nicht ein sehr kühler Abend einem recht heißen Tage, und ebenso giebt es Tage im Sommer, welche im Gegensatze von andern, kalt zu nennen sind. Der Cheff des Regiments im tuchenen Beinkleide empfindet diesen Wechsel der Temperatur nicht so wie

die Soldaten, welche oft stundenlang unbeweglich unter den Waffen nur zu gut die Kälte empfinden. Diarrhöen, Entzündung der Eingeweide, Rheumatismen, Catarrhe und Ruhren sind die unausbleiblichen Folgen hievon.

§. 104.

Welches auch der Schnitt und die Farbe der Uniform, der Weste, und des Beinkleides sey, so ist für den Soldaten ein Anzug hinreichend. Sobald derselbe aber die Kleidungsstücke doppelt besitzt, so wird er unnützer Weise mit Gepäcke überladen. Selbst die Officiere müssen, so viel es möglich ist, sich mit einem Anzuge behelfen, indem es im Felde sehr häufig an Transportmitteln fehlt, die überflüssige Bagage fortzuschaffen. Wenn die Vorschrift wegfällt, daß der Officier eine große oder Parade-Uniform und eine so genannte kleine oder Interims-Uniform anschaffen muß, so werden demselben nicht allein Kosten erspart, sondern die überflüssige Päckerei fällt auch weg. Der Soldat muß jeden Augenblick bereit seyn, gegen den Feind marschieren zu können. Ist auch der Officier nicht mit den verschiedenen Anzügen überladen, so kann derselbe im Nothfall seine Effekten selbst transportiren.

§. 105.

Man hat vorgeschlagen, den Soldaten in sogenanntes Wasserdichtes Tuch zu kleiden. Hiedurch ist derselbe freilich vor dem Regen geschützt; aber außer der Unbequemlichkeit, daß dieses Zeug viel schwerer ist, hat dasselbe noch den Nachtheil, daß die Transspiration zurückgehalten wird, und dadurch beständig der Mensch den Gefahren der Krankheiten ausgesetzt wird, welche die Folge dieser Unterdrückung sind. Das gewöhnliche Tuch ist das Beste. Nothwendigerweise muß der Soldat sich an den Regen gewöhnen. Bei sehr vielen Gelegenheiten kann indessen ein aufmerksamer Cheff ihm die Unannehmlichkeit des Naßwerdens ersparen, wenn derselbe nicht ohne Noth beim heftigen Regen marschieren läßt, oder wenn dem Soldaten, so bald es ohne Störung des Dienstes geschehen kann, erlaubt wird, sich einen Schutzort zu suchen. Im Felde, dem Feinde gegenüber sind allerdings diese Maasregeln nicht anwendbar, und der Cheff kann nur solche Vorkehrungen treffen, welche einigermaßen den üblen Folgen des Regens abhelfen. (Vergl. Cap. XX. Von den Märschen).

§. 106.

Außer diesen genannten Kleidungsstücken muß der Infanterist noch einen weiten Tuchüberrock (Capotte de drap) haben, welchen derselbe leicht über die Uniform ziehen kann, und ihm im Tragen der Equipage und in dem Handhaben der Waffen nicht hinderlich ist. Das Zeug hiezu muß dicht und stark seyn, damit der Regen nicht so leicht durchdringe. Ist das Tuch zu diesem Ueberrock lose und schwammig, so dringt der Regen sehr leicht ein, und die Menge des Wassers macht ihn sehr schwer.

Den Cavalleristen schützt ein Mantel hinreichend vor Regen und Kälte. Dieser ist aber der Führung der Waffen wegen der Größe und dem Mangel der Aermel sehr hinderlich. Wird eine Abtheilung Reuter während des Regens überfallen, so kann sie aus dem angeführten Grunde ihre Mittel zur Vertheidigung und zum Angriff nicht gehörig anwenden. Der Ueberrock, welchen die Franzosen beim Train eingeführt haben, vereinigt alle Vortheile eines Mantels, ohne seine Nachtheile zu besitzen. Ohne Ausnahme würde ein solcher Ueberrock für jeden Cavalleristen sehr zweckmäßig seyn.

§. 107.

III. Die Wäsche und die dazu gehörenden Gegenstände.

Ein jeder Soldat muß drei Hemden haben, damit er sie immer gehörig rein erhalten könne. Hat derselbe, wie dieses bei den meisten deutschen Truppen der Fall ist, nur zwei, so befindet er sich oft außer Stand, die Wäsche alle Woche wechseln zu können. Das Leinen hiezu muß von sehr gutem Gewebe seyn, und bevor dasselbe zerschnitten wird, naß gemacht werden, damit bei der ersten Wäsche das Einkriechen verhütet werde.

Das blaue Leinen, welches bei der Marine eingeführt ist, kann bei den Landtruppen entbehrt werden, weil letztere eher im Stande sind, die Wäsche zu reinigen. Der widrige Anblick unreiner Wäsche muß den Officier bestimmen, sehr aufmerksam auf die Reinigung derselben zu seyn, und auf das öftere Wechseln und Waschen derselben streng zu achten.

Die von vielen vorgeschlagenen wollenen Hemden, werden in einigen Fällen sehr nützlich seyn. Im Winter schützen sie vortreflich gegen Kälte; im Sommer absorbiren sie den Schweiß, und verhindern bei großer Hitze eine plötzliche Erkältung. Aber nachtheilig werden sie dadurch, daß sie die

Genitalien zu sehr reitzen und im Marsche hinderlich sind; denen die mit Krätze oder andern Ausschlagskrankheiten behaftet sind, werden die wollenen Hemden unerträglich; ebenso wird die Verbreitung des Ungeziefers durch diese sehr befördert; Contagien theilen sie schnell mit; unter Umständen, wo ihre Reinigung und der Wechsel nicht oft genug vorgenommen werden kann, sind sie die Ursache großer Unbequemlichkeiten. Die meisten Nationen, welche die wollenen Hemden im Gebrauch gehabt haben, sind bald zu den leinenen als den gesündesten und reinlichsten zurückgekehrt.

Will man indessen das wollene Hemd im Allgemeinen nicht anziehen lassen, so ist doch ein wollenes Camisol, welches auf der bloßen Haut getragen wird, für die, zu Rheumatismen und chronischen Entzündungen der Lungen, geneigten Soldaten, eine gesunde Bekleidung. Den Officieren, welche im Stande sind, dieselben öfters zu wechseln, kann man sie noch mehr empfehlen. Die Regiments-Chirurgen haben bei den Unterofficieren und den Soldaten, welche an den genannten Uebeln leiden, dafür zu sorgen, daß dergleichen Kamisöler, von Seiten des Gouvernements angeschafft werden, besonders da letztere sich in der Regel außer Stand befinden, solche Ausgaben von der Gage zu bestreiten.

§. 108.

Suspensorien sind selten beim Soldaten im Gebrauch. Dieses Hülfsmittel ist, besonders bei denen, welche zu Pferde dienen, von sehr großem Nutzen. Das Suspensorium verhindert den Druck und die Quetschung edler Organe, und hindert das leichte Entstehen der Varicocele und Sarcocele, welche so oft bei den Cavalleristen gefunden werden, und meistens unheilbar sind. Es liegt dem Regiments-Chirurgus ob, die Cheffs der verschiedenen Regimenter vom augenscheinlichen Nutzen der Suspensorien zu überzeugen, und sie dahin zu vermögen, daß diese allgemeiner getragen werden.

§. 109.

Sehr zweckmäßig würde es seyn, wenn der Soldat auch noch ein anderes Stück Leinewand beständig mit sich führte, nemlich ein Wischtuch (torchon). Es dient dieses als Schürze, sobald derselbe die Küche besorgt, oder seine Waffen putzt. Zugleich kann selbiges auch als Handtuch benutzt werden, wodurch die schlechte Gewohnheit, sich nach dem Waschen an die Kleidungsstücke zu trocknen, wegfällt. Zu einer Menge anderer Kleinigkeiten,

welche hier anzuführen zu weitläuftig seyn würde, kann ein solches Tuch dem Soldaten sehr nützlich werden.

§. 110.

Die Halsbinde muß schwarz und sehr dauerhaft seyn. Die weißen baumwollenen Halsbinden schmutzen zu sehr; die schwarzen seidenen oder sammtenen nutzen sich zu schnell ab; diejenigen von schwarzem Leder scheinen mir die vorzüglichsten zu seyn. Der obere weiße Rand, welchen man bei einigen angebracht hat, ist eine unnütze Zierde, und muß sehr oft ausgebessert und erneuert werden. Das Einfachste ist in der Regel auch für den Soldaten das Zweckmäßigste.

§. 111.

Die Taschentücher sind, wegen der Reinlichkeit eben so unentbehrlich. Der Soldat muß deren, nach seinem Bedürfniß, welches bei den verschiedenen Menschen nicht ein und dasselbe ist, haben. Man sehe ja dahin, daß diese von Leinewand gemacht werden; theils können sie dem Wundarzte auf dem Schlachtfelde zum ersten Verbande dienen, theils verursachen sie nicht so leicht

Entzündungen der Nase, wie die, welche aus baumwollenen Zeugen bestehen.

§. 112.

IV. Die Fußbekleidung und die dazu dienenden Gegenstände.

Unter den Gegenständen, die zu der Equipirung des Soldaten gehören ist ein sehr wichtiger Punkt der, daß man eine Fußbekleidung wähle, welche, da der Soldat beständig zum marschieren bereit seyn muß, dicht, stark, bequem ist, der Fuß nicht gedrückt, und in seinen Bewegungen nicht gehindert werde. Der Schuh der französischen und unserer Infanterie, ist bei weiten bequemer, wie der Halbstiefel der Schweitzer, oder die Stiefel der Baiern und Russen. Die Stiefel, welche oben eingeschnitten sind, nehmen oft kleine Steine auf, und zwingen den Soldaten im Marsche still zu stehen, um diese herauszunehmen, oder sie verletzen den Fuß, wenn er die Zeit oder die Geduld nicht hat, sich von ihnen zu befreien. Außerdem wird da immer mehr oder weniger das Bein gedrückt, wo der Schaft des Stiefels, und welches nicht zu vermeiden ist, Falten schlägt. Man findet daher bei

den Truppen, welche sich dieser Fußbekleidung bedienen, auf den Märschen die meisten Nachzügler. Bei Eilmärschen im Feldzuge können diese den Regimentern nicht folgen, sie füllen dann die Hospitäler, oder bilden die Banden verlaufener Soldaten, die für das Land, durch welches der Marsch geht, so schrecklich sind, und deren Grausamkeiten oft die strengste Disciplin nicht zu unterdrücken vermag. Der Halbstiefel ist noch nachtheiliger; denn der Soldat bedarf längerer Zeit, um ihn zuzuschnüren, welches ihm beim Allarm oder plötzlichen Aufbruch sehr unheilbringend seyn kann. Diese beiden Arten von Fußbekleidung haben noch das Unangenehme, daß der Soldat, sobald er aus dem Bette aufsteht, nichts besitzt, was er anziehen kann, und daher genöthigt ist, die warmen Füße auf den kalten Fußboden zu setzen. Der Schuh im Gegentheil kann leicht und schnell angezogen werden; er verhindert die Leichtigkeit der Bewegung zwischen dem Unterschenkel und dem Fuße nicht, und sobald derselbe mit den Kamaschen bedeckt ist, können weder Steinchen noch Schmutz in dieselben gelangen. Zwei Paar Schuhe sind dem Soldaten ganz unentbehrlich, und die Unterofficiere haben darüber zu wachen, daß diese täglich regelmäßig gewechselt werden. Werden die Schuhe mehrere Tage hintereinander getragen, so ziehen sie die

Feuchtigkeiten zu sehr an, sind weniger dauerhaft, und geben zu den Krankheiten der Füße die erste Veranlassung.

Die Kamasche macht die Fußbekleidung des Soldaten vollständig. Sie muß vom schwarzen Tuch gemacht, mit einem unter dem Fuß hergehenden Riemen versehen seyn, und darf nur bis zur Hälfte des Unterschenkels in die Höhe gehen. In früheren Zeiten waren die Kamaschen so lang, daß sie bis über das Knie gingen; diese indessen hinderten die freie Bewegung des Kniegelenks sehr, und hatten das Unbequeme, daß auf das Zuknöpfen derselben eine lange Zeit verwendet werden muste. Das schwarze Tuch hiezu ist das schicklichste, und paßt für alle Jahrszeiten. Die Kamaschen von greiser Leinewand nützen nur für den Sommer; diejenigen von weißer Leinewand sind nur für die Paraden in der Garnison anzuwenden. Da nun die Kamaschen von schwarzem Tuche die passendsten sind, so muß der Soldat von ihnen zwei Paar im Besitz haben, theils um beim Naßwerden des einen, mit dem andern Paar zu wechseln, theils aber auch um das Ausbessern derselben mit größerer Leichtigkeit verrichten zu können.

§. 113.

So wie für den Infanteristen der Schuh die zweckmäßigste Fußbekleidung ist, so ist es der Stiefel für den Cavalleristen. Hiebei darf aber der Punkt, daß der Cavallerist unter gewissen Umständen Infanteriedienste thun muß, nicht aus den Augen verlohren werden; daher muß der Stiefel, damit derselbe im Gehen nicht hindere, leicht und biegsam seyn. Die unpassendste Form der Stiefel ist die, welche die Cürassiere und die französische Gensdarmerie trägt; diejenige hingegen, welche von der leichten Cavallerie getragen wird, ist die beste. Die großen Stiefel der Cürassiere machen den Mann zum Fußgehen unbeholfen, und in der Bataille geräth ein solcher, welcher das Pferd verlohren hat, sehr leicht in Gefangenschaft. Ein jeder Cavallerist muß zwei Paar gute Stiefel haben, und außer diesen noch ein Paar Schuhe für den Stalldienst. Es dienen diese zu gleicher Zeit den Leuten beim Aufstehen des Morgens zu Pantoffeln, wodurch das Auftreten auf den kalten Fußboden mit bloßen Füßen vermieden wird.

Damit die Fußbekleidung des Soldaten recht gut sey, müssen die Stiefel und die Schuhe über zwei Leisten, einen besondern für den rechten und linken Fuß mit abgerundeter Spitze gemacht wer-

den. Sie müssen hinlänglich weit und lang seyn, damit sie nicht drücken, wodurch der Soldat oft grausam gepeinigt und außer Stand gesetzt wird, seinen Dienst zu versehen. Werden die Schuhe oder Stiefel für beide Füße von gleicher Form gemacht, so sitzen sie beim jedesmaligen Umziehen unbequem, und hindern sehr im Marschieren.

Zu den Sohlen der Schuhe und Stiefel muß sehr gut gelohetes Leder genommen werden, welches durch Kochen in Theer noch undurchdringlicher gemacht wird. Das auf diese Art zubereitete Leder verhindert das Naßwerden der Füße, eine der vorzüglichsten Ursachen der Catarrhen und Diarrhöen, woran so viele in den Hospitälern krank liegen. Das Oberleder und das Leder der Schäfte muß weicher seyn, wie dasjenige welches man gewöhnlich zu nehmen pflegt; ist dasselbe zu hart, so bildet es bleibende Falten, welche den Fuß drücken, und zu vielen Uebeln Anlaß geben.

Aus sehr guten Gründen tragen die meisten Infanteristen keine Strümpfe. Diese müssen zu oft gereinigt, ausgebessert, oder gar erneuert werden, welches besonders das Letztere bei der nicht sehr starken Besoldung des Soldaten für denselben drückend seyn würde. Alte gediente Soldaten haben die Gewohnheit, bevor das Regiment ausmarschiert, die Füße mit Talg zu schmieren; dadurch

werden diese weniger empfindlich für die Eindrücke der Kälte und der Nässe, auch sind sie weniger der Gefahr Blasen an die großen Zehen zu bekommen ausgesetzt. Die Cavalleristen hingegen, welche keine Kamaschen tragen, müssen einige Paar Strümpfe besitzen. Im Winter kann der Cavallerist sich vortrefflich gegen die Kälte dadurch schützen, daß derselbe auf den Boden der Stiefel eine von Heu gemachte Sohle legt, welche jedesmahl nachdem diese durch die Transspiration der Füße feucht geworden ist, erneuert wird. Die Fußbekleidung unter den Kamaschen und in den Schuhen der Infanterie wird am besten durch ein Paar Streifen Leinewand, welche um den Fuß gewickelt werden, gebildet. Die Reinlichkeit der Füße kann bei weitem besser erhalten werden, und diese Tracht ist viel wohlfeiler.

§. 114.

In der französischen Armee trägt die schwere Cavallerie nur allein Handschuhe; hingegen in unserer Armee muß ein jeder Soldat damit versehen seyn. Es würde durchaus nicht möglich seyn, im Winter irgend ein Mannöver auszuführen, wenn nicht diese Handschuhe das Frieren der Hände verhinderten. Uebrigens muß eine Einheit in

den Farben derselben herrschen; die von Hirschleder scheinen am besten zu seyn.

§. 115.

V. Allgemeine Bemerkungen über die Kleidung.

Um eine gute und bequeme Kleidung für den Soldaten zu erhalten, muß dieselbe für einen jeden einzelnen passend gemacht werden. Das Nachtheilige und Unbequeme, welches aus der Vernachlässigung dieser Maßregel entsteht, leuchtet wohl bald in die Augen. Besonders ist dies mit den Schuhen und den Stiefeln nicht zu versäumen. Die Officiere der Compagnien müssen streng darauf sehen, daß alle Theile der Kleidung dem Manne gehörig passen.

Cap. VIII.

§. 116.

Die Sorge für Reinlichkeit und die Unzweckmäßigkeit der Schönheitsmittel.

Es ist nicht allein nöthig, daß der Soldat seine Kleidung, seine Waffen, und übrigen Sachen im guten und reinen Zustande stets erhalte, sondern seinen Körper selbst muß er durch öfteres Wechseln der Wäsche und Waschen desselben reinlich zu erhalten sich bestreben. Besonders ist das Waschen der Füße nicht zu vernachläßigen; in der Garnison muß dieses alle 8 Tage, und auf dem Marsche an allen Ruhetagen geschehen. Unter der Aufsicht eines Officiers müssen die Compagnien

öfter zum Baden im fließenden Wasser geführt werden. Die Plätze, wo gebadet wird, sind vorher durch geschickte Schwimmer genau zu untersuchen, damit diejenigen, welche nicht schwimmen können, der Gefahr des Ertrinkens nicht ausgesetzt sind. Sehr zweckmäßig würde es seyn, wenn jedesmal ein Arzt mit zugegen wäre, damit wenn ja ein Unglücksfall sich ereignet, gleich Hülfe geleistet werden könne. Die beste Zeit zum Baden ist des Morgens vor dem Frühstück; gefährlich ist es hingegen nach dem Exerciren oder nach langen ermüdenden Märschen.

In frühern Zeiten trugen die Soldaten ihr Haar in Zöpfen gebunden und bestrichen dasselbe mit Puder und Pomade. Wurde der Soldat nun warm oder vom Regen durchnäßt, so floß dieses Gemengsel ihm über's Gesicht, und beschmutzte die Kleidungsstücke. Um sich anzuziehen bedurften sie einer langen Zeit, und musten sich der Discretion des Perückenmachers überlassen. Ferner war es bei dieser Art das Haar aufzuputzen im Felde gar nicht möglich, diese Frisur so zu erhalten, und die Haare hingen dem Soldaten unordentlich um den Kopf. In den neuern Zeiten ist durchgehends in der Armee kurz abgeschnittenes Haar

eingeführt. Dadurch wird die Reinlichkeit des Kopfs sehr befördert, die Kleider werden nicht beschmutzt, und dem Soldaten eine Ausgabe, welche nicht unbedeutend ist, erspart.

Das Wichsen der Schnurbärte ist eben so lächerlich als unreinlich, und ist auch jetzt ganz abgeschafft.

Cap. IX.

§. 117.

Die Ausrüstung.

Unter dieser Rubrik begreift man, den Tornister, den Mantelsack, das Wehrgehenk, das Degenkoppel, den Karabinerträger, den Patrontaschen-Riemen und die Patrontasche.

Der Tornister ist bei der französischen Infanterie viel zu groß; dies rührt von der traurigen Gewohnheit her, dem Soldaten einen doppelten Anzug zu geben. Im Felde wo derselbe auf mehrere Tage Lebensmittel, mehrere Pakete Patronen, das Feld- und Küchengeräth tragen muß, ist es für ihn sehr lästig, unnöthige Sachen mit zu schleppen.

Der Mantelsack der schweren Cavallerie hat in der französischen Armee dieselbe Unbequemlich-

keit; die leichte Cavallerie hat da ohnstreitig den zweckmäßigsten Mantelsack.

Das Wehrgehenk, das Degenkoppel, der Karabiner-Träger, der Patrontaschen-Riemen müssen breit und von starkem Leder seyn, um theils den Körper nicht zu verletzen, theils aber auch als Vertheidigungs-Waffe dienen zu können. Der Breite dieser Gegenstände verdanken viele Gesundheit und Leben.

Die Patrontasche muß die gehörige Größe haben, um die nöthigen Patronen fassen zu können.

Cap. X.

§. 118.

Die Bewaffnung.

Die Waffen dürfen nicht allein als Mittel zum Angriff oder zur Vertheidigung betrachtet werden; hinsichtlich des Einflußes, den sie auf die Gesundheit haben, sie mögen nun zum Angriff oder zur Vertheidigung dienen, erfordern sie ebenfalls die Aufmerksamkeit des Arztes.

§. 119.

I. Die Waffen, welche zum Angriff dienen

Die zum Angriff dienenden Waffen der Artillerie, sind die verschiedenen Arten Feuer-

schlünde; das Gewicht derselben muß die Aufmerksamkeit des Arztes erregen, weil sie oft durch Menschen fortgeschafft werden müssen. Im Allgemeinen hält man die Französischen Kanonen für zu lang, welches sie schwerer macht, und das schnelle Manövriren hindert. Der Knall des Geschützes giebt oft zu Blutungen der Ohren und selbst zur Taubheit die erste Veranlassung. Sind dem Arzte auch alle diese Nachtheile bekannt, so ist derselbe doch außer Stande, ihnen abzuhelfen. Der beste Rath, welchen man den Artilleristen geben kann ist der, den Mund während des Abfeurens des Geschützes offen zu halten, damit der Druck der Luft gleichmäßig, von beiden Seiten, auf das Trommelfell wirke.

Die erste Waffe des Infanteristen, ist die Muskete mit dem Bajonett; beide zusammen wiegen ohngefähr 14 Pfund. In der französischen Armee tragen die Elitencompagnien auch außerdem einen Säbel. In dem Fall, daß diese Waffe als zweckmäßig anerkannt ist, muß die ganze Armee ihn tragen; ist er hingegen von keinem Nutzen, so nehme man ihn auch diesen Compagnien, indem er zu Duellen und Unordnungen leicht Anlaß giebt. In unserer Armee ist der Degen bei der Infanterie ganz abgeschafft.

Die Officiere der Infanterie tragen so kurze Waffen, daß sie nicht einmahl zu ihrer persönlichen Vertheidigung hinreichen, viel weniger als Angriffs-Waffe gebraucht werden können. Der Vorschlag des Herrn Dr. Vaidy dem Officier eine sechs Fuß lange Lanze zu geben, damit er sich gegen das Bajonett vertheidigen könne, ist wohl nicht gut auszuführen; zweckmäßiger würde es gewiß seyn, die frühere Einrichtung in der Hannöverschen Armee beyzubehalten, wo die Compagnie-Officiere mit leichten Gewehren versehen waren.

Der Cavallerist ist mit einem Säbel, ein Paar Pistolen, einem Carabiner, und oft mit einer Lanze bewaffnet. Der Carabiner ist von allen die unzweckmäßigste Waffe, welche durch ihr Gewicht Mann und Pferd belästigt.

§. 120.

II. Die Vertheidigungs-Waffen.

Für die Infanterie ist dieses der schon oben §. 97 angeführte Helm. Die von Messing gearbeiteten schuppenförmigen Epaulette sind sehr zweckmäßig, um die Schultern gegen den Säbelhieb zu schützen, und haben das Angenehme, daß sie

die Bewegungen nicht hindern. Der Dr. Vaidy schlägt vor, den ganzen Arm mit dergleichen Schuppen oder Ringen zu versehen; meiner Meinung nach ist dieses aber zwecklos, und sehr beschwerlich.

§. 121.

Außer dieser schützenden Kopfbedeckung, tragen einige Abtheilungen der schweren Cavallerie einen Harnisch von Eisen oder Messing. Dieser ist sehr schwer, erhitzt leicht, und hindert die Transspiration, wodurch er sehr nachtheilig auf die Gesundheit der Leute wirkt. Sehr viele junge Cavalleristen, welche dies nicht ertragen konnten, haben dringend gebeten, aus den Cürassier-Corps in die leichte Cavallerie versetzt zu werden. Diejenigen welche in diesem Corps hingegen fortdienen, sind sehr oft Brustkrankheiten, denen sie nicht selten gänzlich unterliegen, unterworfen. Vergleicht man die Zahl derer von dieser Waffengattung, welche in den Hospitälern sterben, mit der, welche durch den Harnisch vor den Kugeln der Feinde geschützt sind, so wird man leicht einsehen, daß diese Schutzwaffe eher schädlich wie nützlich ist. Die Officiere des Ingenieur-Corps, welche bei den Arbeiten in den Trancheen einen solchen Harnisch tragen müssen,

ziehen es lieber vor, dem feindlichen Musketenfeuer ausgesetzt zu seyn, als diese Schutzwaffe anzulegen.

§. 122.

Die Beinharnische sind durchaus nicht mehr im Gebrauch. Man könnte sie ebenfalls von Schuppen oder Ketten verfertigen, so daß sie die Bewegungen nicht hindern. Bei der leichten Cavallerie würde es unzweckmäßig seyn, sich ihrer zu bedienen, passender vielleicht bei den Cürassieren.

Cap. XI.

§. 123.

Die Wohnungen der Soldaten.

Sobald eine stehende Armee im Staate existirt, muß letzterer auch für deren Wohnung sorgen. Die Soldaten sind daher entweder bey dem Bürger im Quartier, oder ihr Aufenthalt ist in der Caserne. Die Methode, den Soldaten bey dem Bürger ins Quartier zu legen, hat sehr viele und große Unannehmlichkeiten. Ausschweifungen und Excesse werden dadurch sehr begünstigt, und die Mannszucht, eine der ersten Bedingungen einer guten Armee, erschlafft. Auf der andern Seite ist es für den Bürger eine außerordentliche Last, womit zugleich eine Verderbniß der Sitten, und sehr oft eine für die Gesundheit derselben nachtheilige schnelle Verbreitung von contagiösen Krankhei-

ten verbunden ist, wenn in die Häuser derselben Menschen zu wohnen kommen, über welche der Bürger nicht die geringste Autorität besitzt. Durchdrungen von allen diesen Nachtheilen hat man in den neuern Zeiten und in den meisten europäischen Staaten angefangen, für die Soldaten eigene Gebäude, unter dem Nahmen Casernen, als deren Wohnung, zu bauen.

§. 124.

I. Die Casernen.

Die Bauart und die innere Einrichtung dieser Gebäude hat auf die Gesundheit der Soldaten einen so entschiedenen Einfluß, daß der Arzt bey der Anlegung derselben mit dem Baumeister öfter über die Punkte, welche nachtheilig werden können, oder vortheilhaft sind, sich berathen muß. Der erste Punkt ist, einen zweckmäßigen Platz auszuwählen. Unglücklicherweise aber ist diese Bedingung von so vielen Umständen abhängig, namentich in den Festungen, wo die Vertheidigung des Platzes, die erste Sorge des Ingenieurs ist. Hat man die Wahl des Bauplatzes, so muß man einen trocknen und etwas erhabenen Boden aussuchen, welcher so viel es thunlich ist, entweder gegen Morgen

Mittag oder Abend liegt, und wo die Caserne dem Winde ausgesetzt ist. Ist man genöthigt die Casernen dicht an den Festungswerken anzulegen, so geschieht dies am besten an der Nord- oder Westseite derselben. Die Nachbarschaft eines Flusses oder schnell fließenden Bach's, ist besonders für die Cavallerie sehr zu berücksichtigen. Ist aber ein solches fließendes Wasser nicht in der Nähe, so wird dieses durch Springbrunnen oder überhaupt durch Brunnen, welche viel trinkbares Wasser liefern, zu ersetzen seyn. Beym Mangel an gutem Wasser sind reine und gesunde Casernen nicht zu erwarten.

Die Form eines länglichen von allen Seiten geschlossenen Vierecks paßt weder für eine Caserne noch sonstigen großen Gebäude, weil im Innern zu wenig Luftzug hervorgebracht wird. Am besten ist es, wenn man zwey große parallel laufende Hauptgebäude, in einiger Entfernung aber an beiden Seiten noch einen kleinen Pavillon errichtet, und das Ganze mittelst eines Gitters schließt. Einer dieser Pavillons ist für den Staab des Regiments, der andere für die Handwerker, für die Frauen und Kinder der Unterofficiere und Soldaten als Wohnung einzurichten. Die Subaltern-Officiere müssen in besondern Zimmern in der Mitte einer jeden Compagnie, um desto besser

Ordnung und Reinlichkeit erhalten zu können wohnen.

Liegt die Caserne an einem Fluße, so müssen die Latrinen über dem Wasser angelegt werden, damit der Unrath vom Strome weggeführt werde. Ist dieses nicht der Fall, so werden sie auf die gewöhnliche Art gebaut. Die Latrinen müssen beständig durch doppelte Fallthüren verschlossen seyn; sie müssen täglich gereinigt werden, wonach der Inspectionsofficier zu sehen hat. Dem Soldaten untersage man das Ausschütten von Seifwasser in dieselben, weil dadurch schädliche Dünste sich entwickeln.

§. 125.

Es herrscht eine sehr große Verschiedenheit in der Größe der Zimmer in den Casernen. In einigen sind sie zu 4 in andern zu 40 bis 50 Betten eingerichtet; letztere sind aber offenbar zu groß. Es hat dieses auf die Gesundheit und Moralität der Leute großen, oft nachtheiligen Einfluß. Sind die Zimmer im Gegentheil gar zu klein, so schadet dieses der Disciplin außerordentlich, indem, wenn ein solches Zimmer nicht eine ganze Corporalschaft aufnimmt, einige Soldaten der speciellern Aufsicht des Unterofficiers entzogen werden. Auch

sind die kleinen Zimmer theurer in der Bauart, und öfteren Reparaturen unterworfen. Ebenso kosten sie mehr an Heitzung und Licht. Die zweckmäßigste Größe der Zimmer ist die, dieselben für vierundzwanzig Mann einzurichten. Ein jeder Mann muß im Zimmer Fünf Cubic-Klafter Raum haben, also wird die Größe des Zimmers auf 120 bis 150 Cubic-Klafter zu schätzen seyn. Um den Luftzug leichter zu befördern, müssen Thüren und Fenster an den einander entgegengesetzten Wänden sich befinden.

Der Fußboden der Zimmer muß bedielt und nicht mit Steinen ausgelegt seyn. Diese Vorsicht ist sehr nöthig, indem dadurch einer Menge Krankheiten vorgebaut wird, welche durch Erkältungen entstehen, indem der Soldat nur zu leicht beym Aufstehen aus dem Bette gleich die Schuhe anzuziehen vergißt.

Der Ofen ist das einzige passende Mittel, im Winter die Stuben zu heitzen. Der Camin ist nicht im Stande ein so großes Zimmer hinlänglich zu erwärmen; auch dringt durch den weiten Schornstein des Nachts zu viel Kälte in die Zimmer.

Die Gewohnheit zwey Soldaten in einem Bette schlafen zu lassen giebt zur Verbreitung der

Krätze und zu andern Uebeln leicht Anlaß; jedoch ist diese Maßregel nicht immer zu vermeiden.

Sollen die Casernen-Zimmer rein seyn, so muß dem Soldaten durchaus verboten werden, Wasser oder Nahrungsmittel darin zu kochen, Wäsche zu reinigen oder zu trocknen. Alles wodurch die Nässe verbreitet wird, muß aus den Zimmern entfernt bleiben. Das Putzen der Waffen geschieht in besondern dazu eingerichteten Stuben.

Die Casernen der Cavallerie haben noch einige Eigenthümlichkeiten z. E. die Pferdeställe, worin beständig eine Wache seyn muß, um diese recht rein zu erhalten. Der Platz wo die Miste sich befindet, muß gut ausgemauert seyn, und öfter gereinigt werden.

§. 126.

Nie, unter keiner Bedingung, dürfen in den Casernen, sogenannte leichte Kranke behandelt werden. In den Zimmern der Caserne hat man durchaus gar keine Gelegenheit, die passenden Mittel anzuwenden, als höchstens ein Brech oder Purgirmittel. Sehr leicht wird eine contagiöse Krankheit dadurch weiter verbreitet. Die Behandlung der Gonorrhoe oder der Krätze darf nie in der Caserne vorgenommen werden.

§. 127.

Um die Luft in den Casernen rein zu erhalten, ist es oft schon hinreichend, die Fenster und Thüren einigemal des Tages zu öffnen. Um aber beständig frische Luft in den Zimmern zu haben, müssen Ventilatoren in den Fenstern angebracht seyn. Oefteres Räuchern mit Essig oder Wacholderbeeren ist sehr zu empfehlen; wo man vermuthet, daß irgend ein Miasma sich in den Zimmern gebildet habe, müssen diese durch die salzsauren Räucherungen nach Guyton-Morveau gereinigt werden.

Die Wärme in den Stuben darf nicht über 13 bis 15° der Reaum. Scala steigen. Der schnelle Wechsel der Temperatur bei zu stark geheitzten Oefen giebt zu vielen Krankheiten die erste Veranlassung.

§. 128.

II. Die Hospitäler *a*).

Die Hospitäler einer Armee zerfallen in 3 Abtheilungen; 1) in das Generalhospital,

---

a) Michaelis über die zweckmäßigste Einrichtung der Feldhospitäler. Gött. 1801. 8.

C. A. Brückner über die Einrichtung stehender Feldspitäler u. s. w. Leipz. 1815.

2) das fliegende Feldlazareth (Ambulance), und 3) in die Regimentshospitäler der verschiedenen Garnisonen. In Friedenszeiten sind die Regimentshospitäler zur Besorgung der Kranken hinreichend; hingegen im Felde fallen diese hinweg, und an ihre Stelle tritt das Generalhospital, in welches sämmtliche Kranke ohne Unterschied der Waffengattung transportirt werden. Im Felde werden nur leichte Kranke bey den Bataillonen in einzelnen dazu einzurichtenden Krankenstuben, oder im Quartiere von den Bataillons- und Regiments-Aerzten behandelt; schwerere Kranke, so viel es thunlich ist, aber zum Generalhospital geschickt. Da die Anzahl der Wundärzte der Armee im Kriege um das Doppelte stärker wie im Frieden ist, namentlich aber die Aerzte des Generalhospitals im Frieden am meisten entbehrt werden können, so ist es indessen nicht rathsam, alle diese Männer zu verabschieden; denn bey einem etwa ausbrechenden Kriege darf es doch dem Gouvernement nicht gleichgültig bleiben, schon gediente Männer wieder einsetzen zu können. Daher sollte man auch im Frieden wenigstens einen Stamm des Generalhospitals behalten, wo vielleicht eine Unterrichtsanstalt für Unterwundärzte mit verbunden seyn könnte.

§. 129.

1. Das Generalhospital.

Jede Armee muß ihr eigenes Generalhospital haben, welches ihr bey den verschiedenen Bewegungen in einer solchen Entfernung folgt, daß dasselbe zu einer gehörigen Sicherheit sich befindet. Es ereignet sich oft, daß eine Armee 2, 3 und mehrere Generalhospitäler anlegen muß. Ehe aber beym Vorrücken der Armee, ein neues Generalhospital errichtet werden kann, müssen in den fliegenden Feldlazarethen die Kranken so lange behandelt, oder an einzelnen Orten Krankensäle eingerichtet werden, wo einzeln commandirte Regiments- und Assistenz-Wundärzte die Besorgung der Kranken so lange übernehmen bis das Personale des Generalhospitals ein solches anlegen kann.

Große Städte sind am besten zur Anlegung der Generalhospitäler geeignet; Festungen sind wegen der hohen Wälle der Gräben, der Ueberschwemmungen u. s. w. nicht so passend dazu.

§. 130.

Es ist höchst nöthig, trockne luftige Gebäude für die Kranken zu wählen. Die Wahl eines solchen muß lediglich dem Arzte überlassen bleiben,

dem Officier kommen blos die Geschäfte der Requisition zu. Die Gebäude müssen entweder schon luftig seyn, oder doch leicht in diesen Zustand versetzt werden können; sie müssen wo möglich in einer trocknen, den Winden ausgesetzten, nicht zu beschränkten Gegend liegen; sie müssen den Kranken hinreichend Platz gewähren, und die verschiedenen Gebäude, besonders aber die Hospitäler der innern Kranken, dürfen nicht zu nahe bei denen der äußern liegen, um jeder Gefahr, eine Anstekkung zu verbreiten, vorzubeugen. Die meisten Schwierigkeiten ein gutes Hospital zu erhalten fühlt man in Freündes Lande, wo der Magistrat sich selten die Last eines Hospitals aufbürden will; die besten Hospitäler findet man im Feindes Lande bey siegreichen Armeen. Am passendsten sind Schlösser, Kirchen, Rathhäuser, Casernen, Schulen u. s. w. Privathäuser, Scheuren u. s. w. sind am unpassendsten. Sehr gut ist es, wenn die Gebäude der Sonne ausgesetzt sind, so daß diese in die Krankenzimmer scheint; Ausnahmen, wo dieses nicht gern gesehen wird z. E. bey Augenkranken, lassen sich leicht ordnen.

§. 131.

Ein wichtiger Punkt ist die innere Einrichtung des Locales, und die zweckmäßige Wahl der

Zimmer zu den verschiedenen Bedürfnissen; daher sind Klöster am passendsten zur Anlegung eines Hospitals, weil daselbst die Vertheilung der einzelnen zum Dienst gehörigen Zimmer, wegen deren Größe und Menge am besten gemacht werden kann.

§. 132.

Der erste und wichtigste Punkt sind die Krankensäle. Hiezu wähle man die höchsten, hellsten, und luftigsten Zimmer. Sie sind, ehe Kranke hineingelegt werden, auf das sorgfältigste zu reinigen, besonders wenn vorher schon Kranke oder überhaupt Soldaten darin gelegen haben. Ist das Scheuren derselben mit Seife und Lauge nicht hinreichend so müssen sie auch geweißt, und hinlänglich gelüftet werden. Besteht das Gebäude aus mehreren kleinen Zimmern, so ist es sehr zweckmäßig, die Wände durchschlagen zu lassen, um größere Säle daraus zu bilden.

§. 133.

Stets muß in den Krankensälen frische Luft seyn. Oeffnungen am Boden der Krankenzimmer, andere in den Fenstern in beträchtlicher Höhe, und noch andere in der Decke des Gebäudes, besonders

bey kleinen niedrigen Zimmern, die man verschließen und öffnen kann, werden zu dieser Absicht völlig hinreichend seyn. Kann man es vermeiden, so lege man solche Oeffnungen nicht über dem Bette des Kranken an, sondern an den Theil des Saals, wo keine Betten zu stehen kommen. Die Schieber derselben müssen mehreremale des Tages geöffnet, übrigens aber während der Nacht zugemacht werden. Räucherungen sind nur selten und im höchsten Nothfall anzuwenden, indem immer einige Kranke dieselben nicht vertragen. Die Windöfen sind zugleich zur Reinigung der Luft sehr zweckmäßig, daher man sie auch den Oefen, welche von außen geheitzt werden, vorziehen muß. Die Reinlichkeit ist ein Haupterforderniß zur Verbesserung der Luft; übertriebene Reinlichkeit kann im Hospitale nie statt finden. Das Sandstreuen darf nie in den Sälen geduldet werden, indem dadurch zu viel Staub entwickelt wird.

§. 134.

Die Strohsäcke Decken und Bettlacken müssen öfter erneuert werden, besonders wenn sie stark verunreinigt sind, oder jemand auf denselben verstorben ist. Das Stroh aus den Strohsäcken ansteckender Kranken, muß an Orten, welche vom

Hospitale entfernt liegen, verbrannt werden. Sobald eine größere Sterblichkeit eintritt, die Wärter und Wundärzte öfter erkranken, so zeigt dieses offenbar eine unreine Luft im Hospitale an, und so viel es thunlich ist, muß man alle die Säle wechseln, ja oft ganz verlassen. Der Brand, welcher ohne irgend eine örtliche äußere Ursache, oder bey den kleinsten leichtesten Wunden hinzutritt, ist eines der schrecklichsten Zeichen, welche uns warnen, die Kranken nicht länger in diesen Zimmern zu lassen, nnd sie auf das sorgfältigste zu reinigen.

§. 135.

Auf die möglichst bequemste Weise müssen die Bettstellen gestellt weroen. Die Menge der Bettstellen, welche in einem Zimmer stehen können hängt, theils von von der Beschaffenheit der Säle, theils von der Art der Krankheit ab. In hohe, helle, luftige Zimmer kann man immer mehr Kranke legen; ebenso langwierige Kranke, z. B. Krätzige können auch enger zusammen liegen. Schwer Verwundete erfordern vorzüglich eine weitläuftige Lage und luftige Zimmer. Jedes Bette muß ganz frei stehen, und darf weder hinten die Wand noch zur Seite ein anderes Bette berühren. Zwischen jeder

Reihe Betten muß wenigstens ein Raum von 5 Fuß, und zwischen jedem Bette wenigstens von 3 Fuß seyn. Sind in der Eile nicht so viel Bettstellen anzuschaffen, wie Kranke da sind, so darf man letztere doch nie auf die Erde legen, sondern durch irgend eine Vorrichtung muß ihnen ein erhöhtes Lager bereitet werden.

§. 136.

Die erste Aufnahme und Reinigung der Kranken muß in einem besondern Zimmer geschehen. Hier werden die Kranken in der dazu bereit stehenden Wanne gewaschen, die Mondirungsstücke ihnen abgenommen, und mit dem Hospital-Anzuge vertauscht. Mehrere Kranke müssen zugleich in diesem Zimmer aufgenommen werden können. Ein zweites Zimmer muß gleich beym Eingange für den Hospital-Unterofficier eingerichtet werden, wo dieser die erforderlichen Listen der angekommenen Kranken anfertigt, und denselben die Armaturstücke abnimmt. Außer diesen müssen noch folgende Zimmer in jedem Hospitale eingerichtet werden: ein Zimmer für die Wundärzte, eines für die Operationen, und eine Todtenkammer.

Wo es irgend möglich ist, muß die Apotheke und die Wohnung des Apothekers im Hospital

selbst angelegt werden; wenigstens muß immer ein Apotheker als wachthabender im Hospitale zu finden seyn. Ein hinreichend großes Zimmer, eine helle Küche, gute Keller, trockne luftige Boden und Kammern sind zu einer guten Apotheke erforderlich. Von den Hospitaleffekten, dem ärztlichen Personale, dem Hospital-Verwaltungs-Personale weiter unten.

§. 136.

Der Staat ist verpflichtet, dem kranken oder verwundeten Soldaten alle ärztliche und chirurgische Hülfe unentgeltlich angedeihen zu lassen; indessen müssen auch die Soldaten, besonders wenn die Armee durch die Werbung durchs Loos complettirt wird, und diese also aus Landeskindern besteht, das Ihrige beytragen, die Last des Krieges dem Staate zu erleichtern. Es ist daher nicht unbillig, wenn dem Soldaten, für die Verpflegung, außer seinen Rationen und Portionen an Fleisch, Gemüse Brod u. s. w., was sich von selbst versteht, ein Theil der Gage abgezogen wird. Ausnahmen könnten der Billigkeit gemäß hierin gemacht werden, daß dem Blessirten und dem in Folge des Dienstes Erkrankten gar kein Abzug gemacht würde; hingegen der, welcher durch eigne Schuld erkrankt

als z. E. venerische, im Duell verwundete u. s. w. die sämmtlichen Curkosten stehen muß. Im Hospitale ist eine vollständige Verpflegung für den Soldaten erforderlich, und es darf durchaus nicht gestattet werden, daß derselbe aus eignen Mitteln, Aenderungen in der Diät, und Verpflegung vornimmt. Damit hiezu etwa keine Veranlassung gegeben werde, so ist es durchaus nöthig, daß ihm alles Geld oder Geldeswerth beym Eintritt in das Hospital abgenommen werde.

§. 137.

Die beste Art der Verpflegung im Hospitale ist die, welche auf Kosten des Staates, durch eigne von diesem angesetzte Männer, besorgt wird. Einzelnen reichen Privatmännern diese durch Enterprise zu übergeben, giebt leicht zu Betrügereien durch schlechte Verpflegung Anlaß. Warum wollte der Staat nicht dieselben Vortheile und Procente selbst ziehen, welche offenbar dem Enterprenneur zufallen müssen? Die Vorschriften über Speisen und Getränke bleiben lediglich dem Arzte überlassen. In einer mit dem Direktor der Oekonomie zu haltenden gemeinschaftlichen Conferenz, muß über die Wahl, die Anschaffung, und die Bestimmung,

welche Speisen und Getränke verordnet werden sollen, der dirigirende Arzt sich berathen. Sind die Medicamente für ein Generalhospital vom Staate nicht geliefert, so hat der dasselbe dirigirende Arzt die Requisition und den Ankauf in Verbindung mit dem Oberfeldapotheker zu besorgen. Die Utensilien für die Apotheke und deren Anschaffung bleiben der Bestimmung des Oberfeldapothekers überlassen.

§. 138.

2. Das fliegende Feldlazareth (Ambulance).

Die große Entfernung des Generalfeldhospitals von der Armee macht durchaus ein zweites Hospital, welches der Armee gewisserr maßen auf dem Fuße folgt, nöthig. Die Verwundeten werden hierin zuerst aufgenommen und erhalten hier die erste Pflege. Sobald es nur irgend möglich ist, müssen die Kranken aus ihnen in das große Hauptlazareth abgegeben werden. Die Utensilien, welche nie in so vollkommener Maaße im fliegenden Hospitale sich befinden können, werden vom General-Hospital geliefert. Es kann in diesen Hospitälern von einer gänzlichen Wiederherstellung der Kranken nie die Rede seyn, daher fällt auch die

Vollständigkeit der Apotheke weg, und nur mit dem Nöthigsten sind diese zu versehen.

§. 139.

So nahe der Armee als möglich jedoch außer dem Bereich des schweren Geschützes müssen die fliegenden Hospitäler angelegt werden. Reicht das Personale des Generalhospitals nicht hin, so viel Aerzte und Wundärzte für die fliegenden Lazarethe abzugeben, oder ist von Anfang an kein bestimmtes Personale dafür angestellt, welches eigentlich geschehen sollte, so müssen so viele Aerzte, als bei den Regimentern entbehrt werden können, dahin geschickt werden.

§. 140.

In dem Feldzuge in Italien hatte die französische Armee ein fliegendes Feldlazareth von ohngefähr 340 Individuen in Allen. Diese Legion war in 3 Divisionen getheilt, und jedem Armee-Corps eine solche beigegeben. Da die Einrichtung einer Ambulance für ein Armee-Corps sehr wichtig ist, so will ich hier die wörtliche Beschreibung derselben, wie sie Herr Larrey in der Mémoires de Chirurgie militaire Tom. I. p. 150 u. s. f. giebt, hersetzen.

Ambulance volante.

Cette ambulance, qu'on pourrait désigner sous le nom de Centurie, se composait de trois divisions, ou décuries. La premiere était á Udine; la seconde à Padoue; et la troisième à Milan. Chacune d'elles était organisée ainsi qu'il suit:

Un chirurgien-major de 1re classe commandant, deux chirurgiens-aides-majores ou de 2e classe;

Douze chirurgiens-sous-aides-majores ou de 3e classe deux d'entre eux remplissaient les fonctions de pharmaciens.

Un lieutenant, économe de la division d'ambulance;

Un sous-lieutenant, inspecteur de police, faisant fonction de sous-économe;

Un marechal-de-logis en chef, commis de 1re classe d'ambulance;

Deux brigadiers, commis de 3e Classe d'ambulance;

Un trompette, porteur des intrumens de chirurgie.

Douze soldats infirmiers à cheval, parmi lesquels un maréchal-ferrent, un bottier et un sellier.

Un sergent-major, commis de 1re classe;

Deux fourriers, commis de 2e classe;

Trois caporaux, sous-commis ou chefs de diuers offices;

Un tambour, garçon d'appareils de chirurgie

Vingt-cing soldats, infirmiers à pied;

Il y avait douze voitures légeres et quatre pesantes par division.

Ce nombre de voitures comportait:

Un maréchal-de-logis en chef, conducteur;

Un maráchal-de-logis sous-chef;

Deux brigadiers, dont un marechal-ferrant;

Un trompette;

Vingt soldats du train, conducteurs.

Total des personnes attachées à chaque division d'ambulance, 113.

Die Uniform der Chirurgen war die der Armee; sie trugen außerdem kleine Gibernen von schwarzen Maroquin, worin ein Etui mit chirurgischen Instrumenten, und einige Arzneimittel für die erste Hülfe der Blessirten enthalten war. Die Krankenwärter zu Fuß und zu Pferde trugen Gürtel von rothen wollenen Zeuge, welche zum Trans.

port der Verwundeten vom Schlachtfelde dienten. Außerdem hatten die Krankenwärter zu Pferde eine Giberne, worin ein oder zwei Teller, ein Becher von weißen Blech, zwey Decken für die Blessirten, und einige Verbandstücke enthalten waren. Die Krankenwärter zu Fuß trugen einen schwarzen ledernen Sack mit mehreren Abtheilungen, worin sich ebenfalls Verbandstücke befanden. Der Mantelsack der Chirurgen, welcher auf dem Pferde so befestigt war, daß derselbe ohne abgenommen zu werden, geöffnet werden konnte, enthielt ebenfalls die zum Verbinden nöthigen Geräthschaften.

Die Wagen waren zu zwey und vier Rädern; die Beschreibung dieser Wagen, läßt nicht erwarten, daß sie so bequem gewesen sind, wie die englischen, deren genauere Beschreibung nebst Abbildung sich findet in Dr. Joh. Goerke Kurze Beschreibung der bey der Königl. Preußischen Armee stattfindenden Kranken-Transportmittel Berlin 1814 mit IV Kupfertafeln. Im Jahre 1795 fand der Herr Dr. Goerke in Rinteln einen englischen Krankenwagen, nach welchem demnächst die preußischen eingerichtet wurden.

§. 141.

3. Die Regiments-Hospitäler.

Die Regiments-Hospitäler sind nur für die Garnison in Friedenszeiten berechnet und anwendbar. Sobald nicht mehrere große Generalhospitäler, in den verschiedenen Abtheilungen eines Staates sich befinden, wo die Entfernung der Garnison eines Regiments von demselben nicht zu groß ist, sind die Regiments-Hospitäler zur Besorgung der Kranken die zweckmäßigsten. Ihre innere Einrichtung ist im Ganzen dieselbe, wie die der Generalhospitäler, nur darin unterschieden, daß die Anzahl der Betten geringer ist, und die eigentliche Verwaltungsbehörde wegfällt. Die Direktion eines Regiments-Hospitals hat der jedesmalige Oberwundarzt. Die Oekonomie wird unter dessen Leitung von einem aus dem Regimente genommenen Sergeanten versehen. Nach den Regulationen über die Garnisonhospitäler in Friedenszeiten vom 20sten May 1821. sind in unserm Staate die Regiments-Hospitäler zu 24 Betten bestimmt. Die Zahl der Betten ist hinreichend, indem nur ⅓tel des Regiments im Garnisondienst sich befindet, die übrigen aber beurlaubt nur im Monat Junii zur Exercice auf 4 Wochen einberufen werden. So genannte leichte Kranke werden in den Quartieren behandelt,

und diese kommen, weil sie vermöge der Krankheit zwar herumgehen, aber doch keinen Dienst thun können, zu einer vom Arzt bestimmten Stunde in die Verbindstube des Regiments-Hospitals. Im Felde fallen die Regiments-Hospitäler weg, die Kranken werden ins Generalhospital geschickt. Ueber die Einrichtung der Regiments-Hospitäler, welche im Ganzen auf den Principien der Einrichtung der Generalhospitäler beruht, vergleiche obige Verordnung und Michaelis l. c. pag. 23.

Cap. XII.

§. 142.

Die Sitten der Krieger.

Der Soldat, welcher die gesellschaftlichen Verhältnisse ändert, wechselt auch unter gewissen Bedingungen theils im Guten theils im Bösen seine Sitten. Sie gewöhnen sich durch die strenge Disciplin an eine methodische regelmäßige Lebensordnung; sie wählen in der Regel die einfachsten Mittel, um ihre Bedürfnisse sich zu verschaffen; ihre Rechtlichkeit und Freimüthigkeit empfiehlt sie; durch eine unverletzliche Treue entsprechen sie dem Vertrauen, was man in sie setzt; von ihnen wird der Verrath als das entehrendste Laster betrachtet; stets bereit dem Schwachen und Unterdrückten beyzustehen, bezahlen sie ihre Freundschaftsdienste oft mit den Leben. Dies sind im Allgemeinen die

guten Eigenschaften der Krieger. Man findet aber auch Fehler an ihnen, wozu sie mehr, wie die übrigen Staatsbürger, geneigt sind. Sie lieben das Spiel, und die starken Getränke; sie sind ausschweifend und streitsüchtig; durch das müssige Leben in den Casernen bekommen sie meistens nach und nach gegen anhaltende Arbeit einen Widerwillen, welcher sie, nach der Rückkehr zu ihren Familien, zu ihrem vorigen Metier untauglich macht. Mehr oder weniger sind die Folgen dieser Fehler in der Gesundheit der Soldaten bemerkbar, deshalb muste hier von ihnen gesprochen werden.

Die Hauptursachen der Verderbniß der Menschen sind Unwissenheit und Müssigang. Nach diesem Grundsatz muß man Arbeit und Unterricht als Mittel anwenden, um die guten Sitten und dadurch zugleich die Gesundheit der Soldaten zu erhalten. Diese durch aufgeklärte Menschenfreunde gelehrte Wahrheit hat sich hinlänglich durch die Erfahrung bestätigt. Zu allen Zeiten haben einige, für das Wohl ihrer Untergebenen besorgten Obristen, in den verschiedenen Regimentern, Schulen angelegt, in welchen, Lesen, Schreiben, Rechnen, und selbst Zeichnen gelehrt wurde. Die edelste Belohnung ist diesen würdigen Chefs dadurch zu Theil geworden, daß sie Laster und Fehler, welche man früher als unzertrennlich vom Soldatenstande

anzusehen geneigt war, entweder gänzlich ausrotteten, oder doch wenigstens gemindert haben.

Dem Soldaten vom Trunk zu entwöhnen, wodurch so viele Vergehungen und selbst schwere Verbrechen herbeigeführt werden, ist wohl das wünschenswertheste. Schwerlich wird dieses aber durch Reglementsmäßige Vorschriften erzwungen werden können; das Einzige und beste Mittel ist, das Ehrgefühl, welches ein umsichtiger Chef wohl zu benutzen verstehen muß, zu erwecken. Der Marschall Richelieu ließ bey der Belagerung von Mahon auf der Insel Minorka einen Tagesbefehl ergehen, wodurch jeder betrunkene Soldat der Ehre zum Sturm gelassen zu werden, beraubt wurde; er erreichte seinen Zweck vollkommen.

Da die meisten Zänkereien im Trunke entstehen, so würde diesen bald eine Gränze gesetzt werden, wenn das Laster des Trunks ausgerottet oder doch gemäßigt würde.

Dadurch daß der Soldat den grösten Theil des Tages beschäftigt ist, wird den Ausschweifungen, welche so sehr nachtheilig auf die Gesundheit wirken, ein Ziel gesetzt; eben so auch dadurch, wenn man sich weniger dem Heirathen der Soldaten wiedersetzte.

§. 143.

Mittel dem Duell vorzubeugen.

Sehr merkwürdig ist es, daß obgleich die Griechen und Römer beständig unter den Waffen waren, diese den Duell nicht kannten. In Frankreich entstand zuerst diese traurige Gewohnheit, sich eigenhändig Recht zu verschaffen, und mit dem Degen in der Faust eine Beleidigung, welche oft nur in der Idee liegt, zu rächen. Die Schwäche der bürgerlichen Gesetze, welche nicht im Stande waren, gegen die Gewalt zu schützen, gaben die erste Veranlassung. Späterhin kam noch das Ehrgefühl hinzu, wo man wegen einer in dem Eifer des Gesprächs ausgestoßenen Zweideutigkeit, selbst den besten Freund zum Zweikampf fordern muste. Durch peinliche Gesetze hat man dem Duell Einhalt thun wollen. Ludwig XIV. ließ die Uebertreter mit dem Tode bestrafen. Jedoch ist dies Gesetz viel zu strenge, als daß es bey so oft vorkommenden Fällen in Anwendung gebracht werden könnte. Der Duell ist bey vernünftigen Menschen stets als ein Akt der Thorheit angesehen: daher sollte man diejenigen, welche sich in einen Zweikampf einlassen, als Narren behandeln, und sie auf gewisse Zeit ins Narrenhospital bringen. Diese Maßregel wird eher wie die Todesstrafe den Zweikampf verhindern.

Cap. XIII.

§. 144.

Die Heirathen der Krieger.

Der ehelose Stand der Soldaten begünstigt alle im obigen Abschnitt genannten Fehler und Laster als: Trunkenheit, Ausschweifung, Faulheit, Spiel u. s. f.; daher giebt dieser den ersten Grund aller der Krankheiten, welche aus den genannten Lastern entstehen. Der nicht verheirathete Soldat ist weniger ans Vaterland und seine Mitbürger gebunden, dahingegen der verheirathete immer der bürgerlichen Gesellschaft mehr angehört. Gesetzt auch der verheirathete Soldat sey wenig geeignet, was noch erst zu beweisen ist, Feldzüge in entfernte Länder mit derselben Bravour, wie der unverheirathete Soldat mitzumachen, so ist es aber doch

schon entschieden, daß der Verheirathete bey der Occupation des Vaterlandes desto tapferer ficht. Sobald nun auch wirklich dem Soldaten mehr Freiheit sich zu verheirathen gegeben würde, so glaube ich doch, daß während der sechsjährigen Dienstzeit sich wenige finden werden, die von dieser Erlaubniß Gebrauch machen, und nur diejenigen welche länger als sechs Jahr dienen, würden vielleicht die Einzigen seyn.

§. 145.

Sobald dem Soldaten die Heirath erlaubt wird, so ist es auch die Pflicht des Staates, für die Kinder und Frauen zu sorgen. Liegt das Regiment in den Casernen, so ist auch für die Frauen eine besondere Wohnung einzurichten. Die Wäsche und Näharbeit kann sehr gut von diesen für's Regiment besorgt werden.

Den Knaben giebt man bis zum 10ten Jahre eine halbe Ration Brod; ein Gleiches muß den Mädchen und Frauen ebenfalls bewilligt werden. Stirbt der Vater im Dienst, so erfordert es die Menschlichkeit, den Hinterbliebenen so lange Brod zu geben, bis diese im Stande sind, sich selbst zu ernähren. Sobald ein Glied der Familie des Soldaten erkrankt, muß dieses auf Kosten des Staats geheilt werden.

So wie für die Nahrung, muß auch für die Erziehung der Kinder gesorgt werden. In Frankreich war dieselbe sehr vernachläßigt.

Es ist beinahe eine in allen Staaten Europas angenommene Gewohnheit, die Kinder der Soldaten, noch ehe sie den freien Gebrauch ihres Willens kennen, anzuwerben. Diese Maßregel ist höchst ungerecht. Denn einen freien Gebrauch des Willens müssen diese Kinder haben, ehe sie angeworben werden.

Der Staat muß aber, wenn er den verheiratheten Soldaten begünstigen soll, demselben auch vor der Verheirathung gewisse Bedingungen machen. Der Soldat muß eine sehr gute Aufführung während seiner Dienstzeit gezeigt haben; die Frau muß nicht ganz arm seyn, oder doch wenigstens auf irgend eine Art Brod verdienen können, zu gleicher Zeit aber auch von der Ortsobrigkeit ein gutes Zeugniß ihres frühern Lebenswandels beibringen.

Wechselt das Regiment die Garnison, so muß von Seiten des Staats für Transportmittel und Quartier auf dem Marsche für die Frauen und Kinder gesorgt werden. Rückt die Armee ins Feld, so bleibt die Familie des Soldaten beym Depot.

Cap. XIV.

§. 146.

Die Dauer der Garnison eines Regiments.

In Frankreich sind die Garnisonen unbestimmt, und oft von sehr kurzer Dauer. In einigen Staaten Deutschlands hingegen sind diese bleibend, und fest bestimmt. Die Vertheidiger der französischen Bestimmung hinsichtlich der Dauer der Garnison behaupten, daß der Soldat nie zu lange an einem Orte bleiben müsse, damit derselbe nicht zu sehr in die bürgerlichen Verhältnisse der Garnison eindringe, und keine andere Familie als sein Regiment kenne. So lange die Armee durch Werbung complettirt wurde, war diese Meinung einigermaßen anwendbar; jetzt hingegen, wo die Regimenter nur aus Einländern bestehen, und durch die Werbung durchs Loos rekrutirt werden, ist diese Maaß-

regel unzweckmäßig. Und überhaupt welche Kosten werden dem Staate nicht durch die längere Dauer der Garnison erspart, die mit dem jedesmaligen Wechsel verbunden sind.

Ueber die Nachtheile der stehenden Garnisonen muß aber auch die Unpartheilichkeit ihr Urtheil fällen. Unter den Festungen, den bequemen Einrichtungen der Casernen, den Preisen der Lebensmittel, und unter mehreren Umständen, die auf das gute Leben des Soldaten Einfluß haben, herscht in einem größern Staate eine sehr große Verschiedenheit. Es würde daher eine sehr ungerechte Maßregel seyn, wenn man ein Regiment, welches eine sehr schlechte Garnison hat, beständig dort lassen wollte, wohingegen ein anderes durch die erste zufällige Bestimmung in dem Besitz aller Annehmlichkeiten eines guten Aufenthaltes wäre. Um eines jeden Interesse zu willfahren, läßt man nur die Garnisonen alle acht bis zehn Jahre wechseln. Um aber dabey eine Ersparung der Kosten zu haben, dürfte man nur ein Regiment in die, diesem zunächst gelegene, Garnison schicken; dann würden in einer gewissen Zeit alle Regimenter sämmtliche Garnisonen passirt seyn.

Cap. XV.

§. 147.

Die Disciplin.

Hierunter versteht man den Gehorsam gegen die Kriegsartikel, und gegen die Befehle der Vorgesetzten. Durch gute Mannszucht unterscheiden sich die Armeen der civilisirten Nationen von denen der rohen Völker; ohne sie ist kein glücklicher Erfolg in irgend einer Kriegsoperation denkbar. Eine undisciplinirte Armee wird immer mehr Kranke zählen, als eine solche, in welcher auf strenge Mannszucht und Ordnung gehalten wird; Hunger und epidemische Krankheiten reiben eine solche zügellose Armee sehr bald auf. Von der ersten Militärperson bis zur jüngsten dieses Standes muß die strengste Befolgung der Kriegsartikel ge-

übt, die strengste Subordination von Soldaten, wie vom Officier gehalten werden. Vergl. "Neu „verfassete allerhöchst bestätigte Krie„ges=Artikel für sämmtlich Chur=Braun„schweig=Lüneburgischen Truppen. Dato St. „James den 4ten May 1790. 3te Abtheil. Cap. 2.

Sobald einzelnen Soldaten erlaubt ist, in der Garnison bey irgend einem Handwerker in den Stunden, die derselbe vom Dienst frey ist, zu arbeiten, kann man darauf rechnen, daß dies eine der ersten Ursachen zu Unordnungen wird. Solche Menschen verlieren den militärischen Geist, sie sind zu wenig unter der Aufsicht der Obern, und bekommen durch das verdiente Geld zu viel Mittel in die Hände, sich Vergnügungen zu verschaffen. Der Mangel an Lebensmittel oder deren unregelmäßige Vertheilung bringt gleichfalls im Felde leicht ein Nachlassen der Disciplin hervor.

Cap. XVI.

§. 148.

Die militärischen Strafen.

Nach den Sitten der Völker und den Ansichten der Obern haben diese Strafen ins Unendliche gewechselt. Die Strafen werden entweder vom Obristen des Regiments, oder vom einem Kriegsrechtsspruch bestimmt. Krankheiten schieben übrigens die Vollziehung der Strafe auf, bis der Strafbare wieder vollkommen genesen ist. — Wenn nicht, wegen der Größe des Verbrechens, der Strafbare mit Vorbedacht bey einer von den Strafen seinem Schicksal überlassen wird, und man es darauf ankommen läßt, ob er an derselben sterben werde, oder nicht, so ist Rücksicht darauf zu nehmen, die Leibesstrafe zu mäßigen, daß

sie der Gesundheit keinen bleibenden, sondern nur einen vorübergehenden Schaden zufüge.

Was die Leibesstrafen rechtlich aufschiebt, dies schiebt auch die Vollziehung der Todesstrafe auf. Hiezu muß man noch die Zeit setzen, welche zuweilen dem Delinquenten zur Bereuung seiner Verbrechen, und zur Vorbereitung zum Tode geschenkt wird. Die Krankheiten, welche im bürgerlichen Forum die Rechtswohlthat der Befreiung von der Todesstrafe verschaffen, helfen auch im militärischen Forum dazu. Vergl. A. von Haller Vorlesungen über die gerichtl. Arzneiwissenschaft. Bern 1784 2ter B. 2ter Theil. Die jetzt gebräuchlichsten Strafen sind folgende.

§. 149.

I. Der Arrest.

Dieser unterscheidet sich a) in den gewöhnlichen Militärischen-Arrest, b) in den Sicherheits-Arrest und c) in den Straf-Arrest.

a) Der gewöhnliche Militär-Arrest wird nur von Seiten der Obern gegen Officiere erkannt, und kommt hinsichtlich, ob ein solcher von dem, welcher damit bestraft wird, der Gesund-

heitwegen vertragen werden kann, weiter nicht in Betracht.

b) Der Sicherheits-Arrest. Er wird allemahl gegen Soldaten erkannt, und gegen Officiere nur dann, sobald das Verbrechen criminell, und Furcht vor Entweichung da ist.

c) Der Straf-Arrest. Er kann theils an der Wache, theils aber auch in dem Gefängnisse vollzogen werden. Hier entsteht nun die Frage: kann der Mann vermöge seiner Gesundheit den Strafarrest ertragen? und sind die Gefängnisse so beschaffen, daß das Sitzen darin demselben nicht nachtheilig wird?

In der Verordnung über die Militär-Strafen für das Bergische Truppen-Corps vom 31. December 1813 wird pag. 38 der daselbst angeführte dritte Grad des Arrestes vorgeschrieben: "Schwere Vergehungen werden mit „strengen Arrest oder Arrest des dritten Grades „bestraft, nämlich durch Arrest unter den nächst „vorhergehenden Bestimmungen, aber noch überdies mit Entziehung des Tageslichts in einem „fest verschlossenen Zimmer ohne Lagerstätte, und „wo der Fußboden des Arrestorts dergestalt mit „Latten benagelt ist, daß sich der Bestrafte nicht „dazwischen ohne Unbequemlichkeit niederlegen kann. „Sobald dieser Arrest über 3 Tage dauert, so er-

„hält der Arrestat am 4ten Tage den Genuß war„men Essens, des Tageslichts, und einer Lagerstätte, „und so wird bey längeren Arrest immer fortgefahren". Die Schädlichkeiten dieses Arrestes für die Gesundheit ergeben sich von selbst, und die Nachtheile der körperlichen Züchtigung sind hiemit in keinen Vergleich zu setzen. In unserer Armee ist, Gott sey Dank, ein solches grausames Verfahren nicht eingeführt.

§. 150.

Ein Arrestant darf nie im Gefängniße, auch nicht an der leichtesten Krankheit behandelt werden. Der Arzt hat daher sogleich dem Obristen von dem Daseyn einer Krankheit Anzeige zu machen, und auf Transportirung des Kranken ins Hospital anzutragen; vorzusehen hat sich jedoch der Arzt, daß er von einem Betrüger nicht hintergangen werde.

§. 151.

Das Gefängniß muß auf einem luftigen Platze ohne unterirdische Löcher gebaut seyn. Frische Luft und Licht dürfen durchaus im Gefängniß nicht fehlen. Die innere Reinlichkeit ist durchaus

nicht zu vernachläßigen; denn die Unreinlichkeit gehört nicht mit zum Straferkenntniß. Sobald ein Gefängniß leer steht, muß dasselbe wenigstens doch zweymal im Jahre durchräuchert und total gereinigt werden. Feuchte, dumpfige, und düstere Löcher sind durchaus zu verwerfen. Der Arrestant selbst muß öfter an die freie Luft geführt werden, besonders diejenigen Arrestanten, welche bloß zum Gefängniß, ohne dabey zu arbeiten, verurtheilt sind. Die Nahrung der Gefangenen ist gemeiniglich roh, und schwer zu verdauen. Wasser und Brod ist das allerschädlichste, und für die Gesundheit nachtheiligste, was einem Gefangenen gegeben werden kann; wenigstens muß mit andern Speisen täglich abgewechselt werden. Hitzige Getränke sind dem Arrestanten durchaus nicht zu gestatten.

Die gewöhnlichsten Krankheiten, woran die Gefangenen leiden, sind: Fieber, Scorbut, Krätze, das allgemeine Oedem, und die Wassersucht.

§. 152.

II. Das Anschließen an Händen und Füßen.

Es wird der Verurtheilte stehend so an die Wand geschlossen, daß die Hände über den Kopf hinausreichen, jedoch diese so wohl wie die

Füße einige Freiheit zur Bewegung behalten. Daß diese Strafe vom Verurtheilten nicht lange auszuhalten ist, bedarf wohl keiner Frage. Länger wie zwey Stunden darf sie hintereinander nicht angewandt werden, und nach jeden zwey Straf-Stunden müssen zwey Frey-Stunden seyn. Sehr leicht bekommen solche Bestrafte Lungenentzündungen, und Beschwerden des Athemholens; nicht sehr starke Menschen fallen in heftigen Schwindel und Ohnmacht, und sind daher sogleich loszuschließen.

§. 153.

III. Die Schildwachstrafe, Degradation, und Cassation.

Diese kommen hier weiter nicht in Betracht, in wiefern solche auf die Gesundheit des Mannes keinen Einfluß haben.

§. 154.

IV. Die Gassenlaufs-Strafe. Die Strafe der Ruthenhiebe.

Eine Order des Königlichen General-Kriegs-Gerichts, unterm 23sten May 1818 erlassen, hat endlich dieser für die Gesundheit so nachtheiligen

Strafe des Gassenlaufs ein Ende gemacht, und diese durch die minder nachtheilige Strafe der Ruthenhiebe ersetzt. In wiefern die Disciplin einer Armee auch ohne körperliche Züchtigung bestehen könne, und ob es besser sey, diese Strafe ganz abzuschaffen, dies zu entscheiden, gehört nicht hieher. Da sie in unserm Staate eingeführt ist, so muß ich dasjenige, was für den Arzt dabey zu berücksichtigen ist, hier anführen.

Die Verordnung vom 14ten Jul. 1820 enthält über die körperliche Züchtigung folgenden Artikel:

Art. 81. Es behält bey nachstehenden schon früher festgesetzten Vorschriften auch künftig sein Bewenden, daß nämlich

1) der Gebrauch des Stocks in Friedenszeiten und die Strafe des Gassenlaufens bey dem Militair ganz wegfallen, und daß
2) eine jede von den Militär-Behörden zu erkennende körperliche Strafe, welche einen 14tägigen Straf-Arrest übersteigt, und insbesondere die Anwendung der nur bey groben Verbrechen zulässigen körperlichen Züchtigungen nie anders als auf das vorgängige Erkenntniß eines niedergesetzten Kriegsrechts eintreten dürfe.

In der vorläufigen Instruktion über die Vollziehung der Strafe der Ruthenhiebe, statt

des gänzlich abgeschaften Gassenlaufs vom 16ten Juli 1818 wird im 2ten Paragraph besonders gesagt, daß diese Strafe niemals in ein Mittel ausarten dürfe, das Leben, oder auch nur die Gesundheit des Sträflings zu gefährden. §. 3. Der Instruktion gemäß ꝛc. muß stets bey der Execution ein Wundarzt zugegen sind. Derselbe hat Tages zuvor genau den Gesundheitszustand und die Körperkräfte des Verurtheilten zu untersuchen, und über das Resultat der Untersuchung vor der Execution dem, dieselbe commandirenden, Officier Meldung zu machen.

Während der Execution hat der Wundarzt sowohl die Art der Vollziehung, als deren Wirkung auf den Verurtheilten, seine größere oder geringere Reitzbarkeit, gewissenhaft zu beachten, und nachtheiligen Folgen durch sofortige Meldung an den, die Execution commandirenden Officier, vorzubeugen.

So wie nun der Wundarzt für die, durch seine erweisliche und imputable Schuld, nicht abgewandten nachtheiligen Folgen verantwortlich ist, so soll aber auch der commandirende Officier an dessen Gutachten, zum Vortheil des Verurtheilten, unbedingt gebunden seyn.

Der Wundarzt hat dabey jedoch ernstlich zu erwägen, daß er weder durch unzeitiges Mitleiden

die Beendigung der Execution voreilig veranlasse, und dadurch entweder den bezweckten Eindruck gehöriger Vollstreckung des Erkenntnisses schwäche, oder eine unnöthige Erneuerung, und zugleich eine Vermehrung der Leiden des Verurtheilten herbeyführe, noch aber auch durch Härte das Leben oder die Gesundheit desselben in Gefahr setze.

Die Ruthenhiebe, deren Maximum die Zahl von 200 nie übersteigen darf, werden mit frischen jungen Weidenruthen von 2½ Fuß in der Länge und am Stammende von ½ bis 1 Zoll im Umkreise, oben abgestumpft, von allen Aesten und Knoten befreit, auf die Schulterblätter und deren Umfang gegeben.

Um eine ruhige Stellung des Verurtheilten zu bezwecken, ist ein eignes Strafgerüst vorgeschrieben. Vergl. vorläufige Instruktion u. s. w. §. 4.

Das Schlagen selbst muß langsam und in gleichen Intervallen geschehen, damit der Leidende nach jedem Schlage wieder frey Athem schöpfen kann. Denn so wie das schnellere Zählen der Lunge des Arrestanten gefährlich werden kann, ebenso wird das langsamere Zählen die Strafe vermehren.

Die ruhige Stellung, das gleichmäßige Fallen der Schläge auf eine Stelle des Körpers, wo-

nach nicht so leicht organische Verletzungen folgen, macht diese Strafe weit gelinder, wie die vorige des Gassenlaufs.

Das Marschiren durch die Reihen, das unregelmäßige und schnelle Fallen der Ruthenhiebe beym Gassenlaufen bewirkt sehr leicht Lungen- und Nierenentzündung. Noch jetzt gehen Menschen herum welche nach recht strengen Gassenlaufen, nie die gesunde Farbe des Gesichts wieder erhielten.

Vor der Execution hat der Arzt dahin zu sehen, daß dem Verurtheilten durchaus der Genuß hitziger Getränke nicht gestattet werde; jedoch darf derselbe nicht mit ganz leeren Magen hinausgeführt werden.

Bey der Execution der Ruthenhiebe hat der Arzt sich mit den bey etwa eintretender Ohnmacht gewöhnlich anzuwendenden Mitteln zu versehen. Nach der Execution ist der Leidende sogleich ins Hospital zu schaffen, und dort auf rationelle Weise zu behandeln.

§. 155.

V. Die Todes-Strafe.

Entweder wird ein Verurtheilter bloß mit der Todesangst bestraft, und so dann begnadigt;

oder er erleidet die Todes-Strafe wirklich. In beyden Fällen muß immer ein Arzt zugegen seyn; im ersteren Fall wegen der dabey unausbleiblichen Folgen, welche eine solche Erschütterung des Gemüths nach sich zieht, und im zweyten, theils wegen der Bestimmung, ob der Delinquent wirklich tod sey, theils wegen der bey den dazu commandirten Soldaten leicht eintretenden Unpäßlichkeiten.

Cap. XVII.

§. 156.

Der Garnison-Dienst.

Sobald der Garnison-Dienst regulirt ist, kann es dem Arzt nicht schwer fallen, den Wechsel der Gesundheit zu berechnen, und die Mittel, dieselbe zu erhalten, anzugeben.

§. 157.

1. Die Uebungen und Manöver.

Diese beiden Abtheilungen des Dienstes sind zum Unterricht des Soldaten bestimmt. Sobald dem Letzteren die Geschicklichkeit in der Handhabung der Waffen und in dem Ausführen der Bewegungen fehlt, so wird derselbe auch bey der

größten persönlichen Tapferkeit nie einen Sieg erfechten helfen, oder die Vortheile eines etwa durch Uebermacht errungenen Sieges zu benutzen wissen, indem die Einheit des Ganzen fehlt, und er nie in Uebereinstimmung mit seinen Kameraden handelt. Der gut gebildete Soldat im Gegentheil geht mit Zuversicht und Vertrauen gegen den Feind, wo ihm der Sieg seltener fehlt.

Das Exercitium selbst und die Bataillons-Manöver können in jeder Jahrszeit statt haben. Die großen Manöver, welche durch mehrere Corps ausgeführt werden, eignen sich nur für das Frühjahr und den Sommer. Man hat ja dahin zu sehen, daß in jedem Fall der Soldat nicht zu lange unter den Waffen bleibe, höchstens zwey Stunden beym Exerciren, und sechs bey den großen Manövern. Im letzteren Fall muß man während dem Ruhen Brantewein vertheilen lassen, welchen der Soldat nach Gutdünken mit Wasser vermischt als Getränk verbraucht. Die Vernachläßigung dieser Maßregel kann leicht die Ursache vieler Krankheiten werden. Die französische Armee im Lager von Boulogne 1805 muste jeden Monat 5 Tage große und sehr anstrengende Manöver ausführen; während dieser Zeit waren bey weiten mehr Kranke im Hospitale, wie in den andern 25 Tagen des Monats.

Die täglichen Uebungen geben oft zu Mißbräuchen Anlaß, auf deren Vermeidung von Seiten der Officiere und des Regimentschefs genau geachtet werden muß. Es giebt Unterofficiere, welche mit dem Unterricht des Manual-Exercitiums der Rekruten beauftragt, dieselben mit großer Härte behandeln, Schimpfworte anwenden, sie schlagen, und oft bey den Haaren nnd Ohren zupfen. Die auf diese grausame Weise behandelten Rekruten bekommen sehr leicht einen Widerwillen gegen den Soldatenstand, sie desertiren, oder werden aus Kummer vom Heimweh geplagt. Das Ehrgefühl des Soldaten darf durch solche Behandlung nie geschwächt werden, abgesehen von den daraus noch entstehenden Krankheiten.

§. 158.

2. Die Revüen.

Diese verursachen dem Soldaten weiter keine Beschwerden, als daß sie durch ihre lange Dauer und durch die ungestüme Witterung ihm nachtheilig werden. Beym harten Frost oder im Regen müssen die Soldaten die Ueberröcke oder Mäntel anziehen. Im Kriege werden solche Rück-

sichten nicht gut zu nehmen seyn, aber im Frieden muß man alles der Gesundheit der Soldaten Nachtheiliges vermeiden. Mit dieser Vorsicht sind die Revüen für den Mann sehr zuträglich, indem derselbe an Ordnung gewöhnt wird.

§. 159.

3. Die Wache.

Das Aufziehen auf die Wache ist, sowohl in Frieden als im Kriege, der Hauptdienst des Soldaten. Es muß aber dieser Dienst wenigstens nur alle drei Tage den Mann treffen, damit demselben zwey Nächte zum ruhigen Schlaf übrig bleiben. Bezieht der Soldat öfter die Wache, so wirkt dieses auf die Gesundheit nachtheilig. In der Regel steht der Soldat, während des Wachtdienstes von 24 Stunden, dreimal auf dem Posten. Die Dauer des Schildwachtstehens ist in der Regel zwey Stunden, indessen bey großer Hitze oder Kälte muß die Zeit auf eine Stunde abgekürzt werden. Es wird die Zeit des Schildwachtstehens oft als Strafe verlängert; dies ist aber nur dann zulässig, wenn aus dem längeren Verweilen des Mannes in der vielleicht durch zu große Hitze oder Kälte veränderten Luft demselben kein Schaden erwächst.

Nie darf der Soldat ohne Mantel oder Ueberrock die Wache beziehen. Die Schildwacht-Mäntel, welche in einigen Garnisonen im Schilderhause hängen bleiben, und dem jedesmaligen ablösenden Posten übergeben werden, sind sehr nachtheilig, indem sie zur Verbreitung der Krätze und anderer Ausschlagskrankheiten leicht Veranlassung geben.

§. 160.

4. Die Frohndienste (Corvées).

Gemeiniglich sind diese nicht sehr angreifend und nachtheilig für die Gesundheit, wenn nur eine hinreichende Anzahl Leute zu denselben commandirt werden. Es ist bey weitem besser den Soldaten öfter und auf eine nicht anstrengende Weise zu beschäftigen, als demselben auf einmahl eine sehr anstrengende Arbeit aufzubürden, und ihn dann vielleicht mehrere Tage in Unthätigkeit zu lassen.

§. 161.

5. Die öffentlichen Arbeiten.

In frühern Zeiten bediente man sich der Soldaten um Gräben anlegen, Brücken bauen zu lassen u. a. m. Solche Arbeiten aber können nie

einem Soldaten auferlegt, und derselbe dazu gezwungen werden. Hat der Mann sich hiezu, wenn er vom Dienste frey ist, freywillig erboten, so kann ihm dieses gestattet werden, durchaus darf eine solche Arbeit aber nicht als Commando betrachtet werden. Wie nachtheilig dieses für die Gesundheit sey, davon gab das 96ste französische Infanterie-Regiment das auffallendste Beyspiel. Dasselbe wurde unter der Consular-Regierung zum Ausgraben eines Theils des Canals de l' Ourcq gebraucht: ein Drittel des Regiments starb schnell in den Hospitälern, und ein Drittel litt an langwierigen Krankheiten so lange, bis auch dieses nicht mehr zum Dienste zu gebrauchen war. Der Festungsbau gehört nicht hieher, indem theils dieses Geschäft den Ingenieuren und Pionniers zukommt, theils aber zu den niedern Arbeiten in der Festung gehören, wozu Verbrecher verurtheilt sind. Nur in Zeit der Noth sind die Linientruppen dazu zu commandiren.

Cap. XVIII.

§. 162.

Die militärischen Spiele.

Die Neigung zum Spiele ist unter allen Menschen beynahe allgemein verbreitet. Statt diese bey dem Soldaten zu unterdrücken, muß man ihr eine gute Richtung zu geben suchen. Im Allgemeinen muß man die Spiele, welche auf gymnastischen Uebungen beruhen, begünstigen. Sie geben dem Körper Stärke, Gewandheit, und gute Haltung. Der glückliche Einfluß den diese Spiele auf die Gesundheit des Soldaten haben, ist sehr deutlich in die Augen fallend. Vielleicht würde es auch nicht unzweckmäßig seyn, das Schachspiel mehr unter ihnen zu verbreiten. Alle Hazardspiele, welche im Allgemeinen schon durch das Landesgesetz verboten sind, und überhaupt alle Spiele um Geld, untersage man auf das strengste; denn theils werden sie leicht zur Leidenschaft, theils sind sie die Ursache so manchen Streites.

Cap. XIX.

§. 163.

Das Schwimmen.

Es ist auffallend, daß die Militär-Reglements durchaus nicht darauf dringen, dem Soldaten Unterricht im Schwimmen zu geben. Zu sehr hängt die Bestimmung hierüber von der Laune der einzelnen Regiments-Chefs ab, wo billig ohne Ausnahme ein jeder Soldat dazu angehalten werden sollte. Die grösten Unternehmungen sind durch die Kühnheit der Schwimmer ausgeführt. Nicht allein in dieser Rücksicht ist die Erlernung dieser Kunst zu empfehlen, sondern auch hinsichtlich auf die Erhaltung der Gesundheit. Hier sind indessen die Vorsichtsmaßregeln, welche oben im achten Cap. über die Sorge für die Reinlichkeit angegeben sind, zu beobachten.

Cap. XX.

§. 164.

Von den Märschen.

Damit die Märsche der Gesundheit des Soldaten nicht nachtheilig sind, hat man gewisse Regeln zu beobachten, wovon einige unter allen Umständen passen, andere hingegen nur unter gewissen Bedingungen z. E. bey der Hitze, der Kälte, dem Regen, anzuwenden sind.

Bevor ein Regiment sich auf den Marsch begiebt, hat der Regiments-Chirurgus alle Kranke in das Hospital zu schicken. Krätzige, Venerische, überhaupt auch alle sogenannte leichte Kranke sind durchaus zurück zu lassen. Siehe oben Cap. II. H. §. 72. Führung der Rekruten zu ihren resp. Regimentern.

Früher war in der Regel die Dauer eines Marsches täglich auf 5 — 6 Stunden festgesetzt. In den Zeiten des Krieges hingegen übersteigt diese Stundenzahl oft das Doppelte; jedoch geschieht dieses nie, ohne eine Menge Unbequemlichkeiten und Nachtheile für die Gesundheit der Soldaten nach sich zu ziehen. Wie auch die Bestimmung des Marsches sey, so muß ihn der Soldat mit Schnelligkeit, seine Waffen und Lebensmittel tragend, zurücklegen. Dieser Bürde sich zu entledigen, unter dem Vorwande nicht vor dem Feinde zu stehen, ist eine Weichlichkeit, welche dem Soldaten nicht geziemt.

Ist eine Colonne der Armee im Marsche begriffen, so giebt es von Zeit zu Zeit Menschen, welche sich irgend eines Bedürfnisses zu entledigen haben; andere sind vielleicht genöthigt, irgend etwas an ihren Kleidungsstücken zu ändern. Daher ist es sehr zweckmäßig, alle Stunde einen Halt von 5 Minuten, und auf der Hälfte des Weges einen großen Halt von 2 Stunden zu machen. Während des Marsches darf der Commandant der Arrier-Garde, welche aus jedem Regiment von den stärksten Leuten gebildet ist, durchaus keinen Mann zurücklassen. Ein jeder Soldat, welcher aus dem Gliede tritt, muß sein Gewehr dem Nebenmann geben. Das Zurückbleiben oder das Austre-

ten darf nicht verstattet werden, und wenn letzteres durchaus nothwendig ist, so soll ein Unteroffizier oder Corporal dabey bleiben, um den Ausgetretenen sogleich wieder zur Compagnie zu bringen. Vergl. Dienst = Reglement für sämmtliche Chur = Braunschweig = Lüneburgische Truppen, Hannover 1787. pag. 217. Dieses sind die einzigen Mittel, um zu verhindern, daß der Soldat sich nicht entferne.

Wird eine Armee auf ihrem Marsche in ein öffentliches Gebäude einquartiert, so hat gleich nach der Ankunft der Chef des Commandos mit dem ersten Wundarzt sich dahin zu begeben, um sich zu überzeugen, daß alles in gehöriger Ordnung sey, und nichts Nachtheiliges auf die Gesundheit der Soldaten einwirken könne. Besonders ist diese Regel zu beobachten, wenn früher längere Zeit das Gebäude mit Menschen angefüllt war, oder gar Kranke in demselben gelegen hatten. In diesem Fall lasse man lieber die Soldaten im Freien übernachten, als sie der Gefahr einer Ansteckung, und Verbreitung einer contagiösen Krankheit auszusetzen.

Auf langen Märschen ist in der Regel alle 5 Tage ein Rasttag für die Armee festgesetzt. Es ist die beste Einrichtung, daß der fünfte Tag, als Rasttag festgesetzt wird; jedoch richtet sich dies

nach Zeit und Umständen. So wird im Winter bei sehr schlechten Wetter auch oft der dritte Tag zur Ruhe genommen, oft aber z. E. bey Verfolgung des Feindes in einigen Wochen kein Rasttag gemacht. An diesen Tagen muß der Soldat sich und seine Kleidungsstücke reinigen. Der Regiments-Chirurgus hat nachzusehen, ob Kranke sich im Regimente finden, welche dann sogleich in das nächste Hospital zu schicken sind.

Marschiert eine Armee in großer Hitze, so müssen die Commandeure dahin streben, den Ort der Bestimmung noch vor Mittag zu erreichen. Ist der Tagemarsch sehr weit, so müssen zwey große Halte gemacht werden. Ohnerachtet dieser Maaßregeln stürzten doch in Spanien die Soldaten in den Gliedern apoplektisch nieder. Die Officiere haben streng dahin zu sehen, daß bey einem Halt der gewöhnlich erhitzte Soldat sich nicht auf die feuchte Erde lege; besser ist es, daß wenn derselbe kein trocknes Plätzchen findet, er stehen bleibe, und sich auf sein Gewehr stütze. Einige Regiments-Chefs wollten dies vermeiden, und ließen die Truppen um Mitternacht marschieren. Da will man aber ein kleineres Uebel durch ein größeres vermeiden. Denn wegen der Dunkelheit, indem man

nicht sieht, wohin die Füße gesetzt werden, ermüdet man des Nachts weit mehr, wie am Tage. Dann können sie auch bey Tage theils wegen der Hitze, theils wegen der Unruhe, welche außen herrscht, der Ruhe nicht pflegen, die sie so sehr nöthig haben. Die beste Zeit zum Ausmarsch ist mit Sonnenaufgang.

Im Winter muß man ebenfalls mit dem anbrechenden Tage ausmarschieren. Ist die Kälte sehr streng, so dürfen die, welche erstarrt scheinen, unter dem Vorwande des Ausruhens durchaus nicht zurückbleiben; sie schlafen sonst ein, und sind der Gefahr des Todes ausgesetzt. Auf diese Art sind 1812 bey der denkwürdigen Retirade von Moscau so viele Franzosen ein Opfer des Todes geworden. Bey sehr strenger Kälte muß die Aufmerksamkeit und die Sorge für die Gesundheit von Seiten der Chefs und der Regiments-Chirurgen den Soldaten bis ins Quartier begleiten. Der erstarrte Mann darf sich nicht zu schnell dem Feuer nähern. Ist es möglich zu machen, so lasse man dem Soldaten ein warmes Getränk mit etwas Brantewein vermischt reichen. Ist ein Glied durch die Kälte asphyktisch geworden, oder gar erfroren, so muß der Soldat dieses mit Schnee rei-

ben, oder mit eiskaltem Wasser so lange waschen, bis in dasselbe die Wärme zurückkehrt.

Ist man genöthigt im heftigen Regen zu marschieren so muß man dem Soldaten so bald als möglich Schutz zu verschaffen suchen *b*). Sind indessen die Kleider einmahl durchnäßt, so darf man ja nicht halten lassen, indem die Wirkung der Näsſe auf dem Körper höchst schädlich für die Gesundheit der Soldaten ist. Der große Halt darf nicht zu lange dauern, damit der Soldat sich nicht erkälte. So viel wie möglich haben die Unterofficiere darauf zu sehen, daß bey der Ankunft ins Quartier der Mann die Wäsche wechsele, und die Kleider trockne. Der Soldat darf das Wetter und die strenge Jahrszeit nicht scheuen, aber unnöthigerweise muß er auch derselben nicht ausgesetzt

---

b) Les pluies causent des maladies parmi les gens de guerre, quand ils doivent marcher pendant qu'elles tombent; quand les militaires sont obliges de coucher sur la terre, et que les sentinelles n'ont rien pour s'y mettre à l'abri. Elles sont le plus nuisibles à la santé, lorsqu'on s'y expose étant en sueur. Kerkhoffs l. c. p. 48.

werden. Nasse Füße sind auf dem Marsch sehr gefährlich. Das Einreiben der Füße mit Fett ist eines der besten Schutzmittel gegen die Nässe und die Kälte.

Der gleichmäßige Schritt während des marschierens erleichtert den Marsch sehr. Der Marschall Maizeroy in seinem Cours de Tactique sagt: "wir wünschen sehr, daß die Instrumente auf dem ganzen Marsche gespielt werden; der Soldat wird alsdann seine Strapazen nicht so fühlen". So viel ist gewiß, daß die Kriegsmusik den Soldaten belebt, und ihm Muth einflößt.

Der erhitzte Soldat darf niemals gleich trinken, und nachdem er schon einige Zeit geruht hat, muß er doch langsam und in kleinen Portionen das Getränk genießen. An die Brunnen, Flüsse, oder sonstige Wasserbehälter müssen von Seiten der Obern Schildwachen gestellt werden, um jeden Mißbrauch, welcher dem Soldaten Gesundheit und Leben kosten kann, zu verhüten. Am meisten sehe man darauf, daß die Soldaten nicht aus jedem stehenden Wasser trinken. Brantewein mit Wasser vermischt ist das beste Getränk. Streng haben die Unterofficiere darauf zu sehen, daß vor dem Ausmarsch alle Flaschen der Soldaten mit frischem Wasser gefüllt sind.

Marschieren mehrere Corps zusammen, so folgt der Arrier = Garde das fliegende Hospital, welches die maroden und kranken Soldaten aufnimmt. Marschiert nur ein Regiment, so müssen von Seiten des Chefs Wagen requirirt werden, welche diese aufnehmen. Die Maroden sind den andern Tag in der Regel wieder hergestellt, die Kranken aber werden ins nächste Hospital geschickt.

Cap. XXI.

§. 165.

Die Bildung einer Armee für den Felddienst.

Bey der Eröffnung eines Feldzuges vereinigt man mehrere Regimenter zu Divisionen, mehrere Divisionen bilden eine Armee, oder doch ein Armee-Corps. Nur die Infanterie und Cavallerie werden in Divisionen getheilt; die übrigen Waffengattungen aber diesen, als Hülfscorps, zugetheilt.

Vor allen Dingen haben die Regiments-Chirurgen bey der Bildung der Armee eine genaue Untersuchung über den Gesundheitszustand der Leute anzustellen, und diejenigen, welchen eine schwächliche Konstitution oder eine Krankheit nicht erlaubt, den Marsch anzutreten und die Strapazen des Krieges zu ertragen, beym Depot zurückzulassen. Alles, was die schnellen Bewegungen einer Armee

hindern kann, muß von Seiten der Generäle von derselben entfernt werden. Die Militärs eines jeden Grades dürfen nur das Allernothwendigste von Kleidungsstücken und Equipage bey sich führen. Privat-Packwagen und sonstige Fuhrwerke müssen ohne Ausnahme gänzlich untersagt werden. Alle Weiber sind von der Armee zu entfernen. Der Soldat muß im Felde die Wäsche selbst besorgen, sobald er sie im Quartier nicht haben kann.

§. 166.

1. Die Bildung einer Infanterie-Division für den Felddienst.

Eine Division wird aus zwey bis drey Brigaden, eine Brigade aus zwey Regimentern, und jedes Regiment aus zwey, und bey den verschiedenen Nationen, aus drey auch vier Bataillonen zusammengesetzt. Hiezu kommt eine Batterie Artillerie, und zuweilen ein Regiment leichter Cavallerie, um mit Nutzen auf jedem Terrain fechten zu können. Eine Division hat ihren General-Stab, ihre Commissaire (fonctionnaires militaires), und ihre Verwaltungsbehörde. Vom Hauptquartiere der Armee oder des Armee-Corps werden ihr die Orders ertheilt. In der Regel sind

die Infanterie-Divisionen acht bis zehn tausend Mann stark; es kann diese Zahl oft bis auf funfzehn tausend steigen; die zu sechstausend Mann sind zu klein.

§. 167.

2. Die Bildung einer Division Cavallerie für den Felddienst.

Ein Regiment wird aus drey bis vier Schwadronen, eine Brigade aus zwey Regimentern, und eine Division aus zwey bis drey Brigaden gebildet. Zu einer Division gehört eine Batterie reitender Artillerie. Die Stärke derselben ist zwey bis dreytausend Pferde. Der Staab ist wie der der Infanterie-Division organisirt; die Orders gelangen ebenfalls aus dem Hauptquartier an sie.

§. 168.

3. Die Bildung einer Armee.

Es giebt große und mittlere Armeeen. Letztere bestehen aus drey bis sechs Divisionen jeder Waffengattung, Artillerie, und Ingenieure; aus den

Militär-Beamten, den Gesundheitsofficieren, obern und niedern Verwaltungsbehörden, und dem General-Staabe.

Die großen Armeen werden aus mehreren Armee-Corps, welche nach einem Systeme operiren, zusammen gesetzt. Jedes Armee-Corps besteht aus allen Waffengattungen, so daß jedes einzeln für sich zu agiren im Stande ist. Diese Art eine Armee zu bilden ist jetzt in allen Staaten Europa's eingeführt. Es ist dieses die einzige Möglichkeit, welche einen geschickten General in den Stand setzt, große Massen von Menschen ohne Schwierigkeit bewegen zu können.

Zu einer großen Armee gehört eine General-Reserve Cavallerie. Diese aber agirt niemals allein, wie es ein Infanterie-Corps thun kann. In den Haupttreffen ist diese Cavallerie-Reserve bestimmt, den entscheidenden Schlag auszuführen; daher sie meistens aus schwerer Cavallerie besteht. Die leichte Cavallerie wird nur als Avantgarde oder zur Verfolgung des Feindes gebraucht.

Cap. XXII.

§. 169.

Die angemessenste Stärke einer Armee.

Die größten Feldherrn, ausgezeichnet durch glänzende Siege und durch die neuere Art Krieg zu führen, haben die ruhmvollsten Unternehmungen mit Armeen von vierzig bis achtzigtausend Mann ausgeführt. Eine Armee welche über hunderttausend Mann stark ist, hat mit außerordentlichen Schwierigkeiten wegen ihrer Subsistenz, ihrer Transportmittel u. s. w. zu kämpfen. Bleibt eine solche Armee länger in einer Provinz zusammen, so sind die Lebensmittel derselben bald aufgezehrt. Unvermeidlich schreitet der Soldat zur Plünderung und wird dadurch eher dem Bürger, wie dem Feinde zum Schrecken. Unaufhörlich schwebt die Armee in der Gefahr, durch Fatiguen, Mangel an Lebensmitteln, im Feindes Lande durch die List und Rache der Einwohner, und wenn sie mit einem schlauen Feinde zu thun hat, welcher sich

nicht auf ein entscheidendes Treffen einläßt, durch die unaufhörlichen Neckereien und kleinen Gefechte, aufgerieben zu werden. Um mit Nutzen eine Schlacht liefern zu können, muß eine so große Armee eine ungeheure Ebene wählen, damit sie ihre Kräfte gehörig zu entwickeln im Stande ist. Sie bedarf eines sehr geschickten Generals, welcher alle Vortheile gehörig zu benutzen weiß, um eine solche ungeheure Masse zu regieren. Wird eine so große Armee, durch welchen Umstand es auch sey, geschlagen, so verliehrt sie oft in einem Tage ihre physische und moralische Stärke, und nicht selten wird dadurch das Wohl des Staats aufs Spiel gesetzt. Ebenso entstehen nur zu leicht nach den Niederlagen so großer Armeen der Typhus, und andere contagiöse Krankheiten, welche den Rest derselben ganz zu Grunde richten.

Für kleinere Armeeen findet man leicht Lebensmittel; die Ordnung und Disciplin ist leichter zu erhalten; man kann den epidemischen Krankheiten zweckmäßiger vorbauen; das Terrain entscheidet nicht so sehr viel, und der General ist im Stande, dieses zweckmäßiger zu benutzen. Wird auch eine Schlacht verlohren, so sind die Folgen nicht von der Bedeutung, als wenn eine so große Armee geschlagen wird.

Cap. XXIII.

§. 170.

Die zu präsumirende Anzahl der Kranken einer Armee.

In der Garnison, in einem gesunden Lande, beym Ueberfluß an Lebensmitteln, in gut eingerichteten Casernen, und bey nicht zu anstrengendem Dienste hat die Infanterie gewöhnlich von hundert, fünf Mann im Hospitale. Die Artillerie und Cavallerie haben in der Regel weniger Kranke. In den Cantonnierungen, welche nach einem Feldzuge die siegreiche Armee bezieht, ist die Zahl der Kranken oft noch geringer. Der Herr Doktor Waidy fand in Bayern nach dem Feldzuge von Austerlitz nur hundert Kranke im Hospital von einer Division von achttausend Mann. Jedoch rechnet man im Felde unter den glücklichsten Umständen

in der Regel zehn Kranke auf hundert Mann. Diese Zahl kann sich auf eine schreckliche Art vermehren, wenn die Armee zahlreich, und auf ein sehr kleines Terrain eingeschränkt ist, wenn sie in einer feuchten Gegend im Lager steht, mit vielen Strapazen und Mangel an Lebensmitteln zu kämpfen hat, und endlich wenn sie gar durch eine Niederlage entmuthigt ist, oder das Zutrauen zu ihrem Chef verloren hat. Es hat Armeen gegeben, welche, ohne daß alle diese Schädlichkeiten einwirkten, mehr Kranke in den Hospitälern zählten, als wie sie Leute unter den Waffen hatten.

Eine Armee von hundert tausend Mann hat nur dadurch, daß sie im Felde steht, ohne noch mit dem Feinde zusammengetroffen zu seyn, in der Regel gegen zehntausend Kranke, von denen gewiß fünf bis sechstausend ärztlicher, die übrigen aber wundärztlicher Behandlung anheim fallen. Nach einer Schlacht aber tritt das umgekehrte Verhältniß ein, und die Zahl der Verwundeten übertrifft bey weitem die der sogenannten innern Kranken. Trägt eine Armee den Sieg davon, so kann sie zehn bis zwölf tausend Blessirte zählen; geht die Schlacht verlohren, so übersteigt ihr Verlust jedes zu berechnende Verhältniß. Rechnet man zu diesen, im glücklichsten Fall kommenden zwölf tausend Verwundeten, die in der Regel daseyenden zehn

tausend Kranke, so ergiebt dies eine Summe von zwey und zwanzig tausend Mann, welche in den Hospitälern ärztlicher und chirurgischer Hülfe bedürfen, zu denen die Blessirten und Kranke hinzukommen, welche der geschlagene Feind genöthigt war, zurückzulassen. Nun aber beschränkt sich ja der Feldzug nicht auf eine einzige Bataille. Auch die Belagerungen liefern eine Menge Kranke und Verwundete, deren Anzahl noch durch die einzelnen kleinen Scharmützel vermehrt wird. Auf diese Art hat eine solche Armee gegen das Ende des Feldzuges oft ein Drittel, oft gar die Hälfte ihrer Mannschaft im Hospitale. Nach dieser Berechnung muß man das Personale und die Materialien für die fliegenden und stehenden Hospitäler anstellen, und anschaffen. Hat man in diesem Punkte nicht die größte Sorgfalt angewendet, und fehlt es sogar an mehreren nothwendigen Mitteln, so bleiben die Kranken ohne gehörige Hülfe, und die Soldaten, welche sich noch im Gliede befinden, sehen einem traurigen Schicksale entgegen, und werden bald muthlos.

Cap. XXIV.

§. 171.

Die Gesundheitsofficiere, welche zu einer im Felde sich befindenden Armee gehören.

Alle Aerzte, Wundärzte und Apotheker werden unter den Nahmen der Gesundheitsofficiere begriffen. Da die Funktionen dieser drey Ordnungen verschieden sind, so sind auch ihre Benennungen nicht dieselben.

Die Gesundheitsofficiere haben verschiedene Grade nach den ihnen zugetheilten Funktionen. Für die französische Armee sind folgende Grade bestimmt. Der General-Feld-Medicus (médecin en chef) befindet sich stets im Hauptquartier. Der erste Arzt (médicin principal) ist im Hauptquartier eines jeden Armee-Corps.

Die Aerzte (médicins ordinaires) sind bey den verschiedenen Hospitälern und einzelnen Hauptquartieren angestellt. Die Wundärzte haben folgende Rangordnung: der General-Chirurgus (chirurgien-en chef), Staabs-Chirurgen (chirurgiens principales), Ober-Chirurgen (chirurgiens majors), Hülfs-Chirurgen (chirurgiens aide-majors), und Unter-Chirurgen (chirurgiens-sous-aide-majors). Bey den Apothekern findet dieselbe Rangordnung statt. In den Armeen der übrigen europäischen Mächte ist ohngefähr dieselbe Vertheilung; der Unterschied liegt vielleicht in der Verschiedenheit der Benennungen. So haben z. E. die Engländer eine Stelle mehr, unter dem Nahmen der Hospital-Inspektoren. u. s. w.

§. 172.

1. Vertheilung der Gesundheits-Officiere in der Armee.

Für die Regimenter sind nur die Wundärzte bestimmt; die Aerzte gehören in die Hospitäler. Ein Cavallerie-Regiment hat einen Ober-Wundarzt, und einen Assistenz-Wundarzt. Liegt das Regiment in einem Orte zusammen, so

ist der Dienst für die Wundärzte nicht zu beschwerlich. Da aber meistens nur der Staab des Regiments in der Stadt liegt, die Escadronen aber auf den Dörfern vertheilt sind, so wird der Dienst für zwey Wundärzte zu beschwerlich, und kann oft gar nicht versehen werden. Die verschiedenen Quartiere einzelner Cavalleristen sind nicht selten fünf bis sieben Stunden von der Wohnung des Arztes entfernt. Sobald es sich ereignet, daß zwey Cavalleristen, welche in entgegengesetzten Richtungen wohnen, erkranken, so ist es bey dieser Entfernung dem Arzte nicht möglich, dieselben täglich zu besuchen, Für diese weitläuftigen Cantonnirungen der Cavallerie sind zwey Aerzte zu wenig.

Für die Infanterie ist für jedes Regiment ein Ober-Wundarzt, und für jedes Bataillon ein Assistenz-Wundarzt bestimmt. In unsern Infanterie Regimentern fällt der Assistenz-Wundarzt des ersten Bataillons weg, weil bey diesem der Ober-Wundarzt steht. Sobald das Regiment in einem Orte zusammen in Garnison liegt, kann diese Einrichtung recht gut bestehen; wird aber das Regiment getrennt, besonders in der Exercierzeit, wo die Bataillone complettirt sind, so wird der Dienst für einen Arzt zu schwer, besonders wenn das Regimentshospital auch noch von dem-

selben versehen werden muß. Die englischen Regimenter und Bataillone sind überflüssig mit Aerzten versehen *c*). Wenigstens sollte man noch von Seiten des Gouvernements für unsere Regiments-Hospitäler einen Gehülfen anstellen, welchen die meisten unserer Aerzte sich aus eigenen Mitteln halten müssen. Die Unter-Wundärzte werden im Frieden verabschiedet. Da diese nicht den Rang eines Officiers bekleiden, so sollten sie eigentlich nie bey den Regimentern angestellt werden, sondern nur beym Hospital dienen; die Regimenter sind hinreichend mit Aerzten versehen sobald zwey Assistenz-Wundärzte, und ein Ober-Wundarzt im Regimente angesetzt sind.

Die Regiments-Chirurgen sind zugleich Inspektoren der Casernen, welche fast täglich von ihnen besucht, werden müssen. Jeder Soldat sobald er an einer Krankheit leidet, welche ihn außer Stand setzt, seinen Dienst zu thun, ist von ihnen sofort ins Hospital zu schicken. Nie darf ein Kranker unter dem Vorwande, daß derselbe an

---

c) Instructions to Regimental Surgeon etc. Lond. 1808. pag. 19. Each Regiment or Battalion of 500 effictive men and upwards, ſhould be provided with a Surgeon and two Asſiſtant-ſurgeons.

einer leichten Krankheit leide, in den Casernenzimmern behandelt werden. Die Regiments-Chirurgen dürfen durchaus nie während der Manöver, auf den Märschen, und in der Schlacht sich von ihren resp. Regimentern entfernen. Sobald ein Soldat verwundet ist, muß derselbe sofort vom Regiments-Chirurgus verbunden, und ihm die erste nöthige Hülfe von demselben gereicht werden, ehe er zum Hospital geschickt wird. Ihnen liegt es ob, so viel in ihren Kräften steht, alles zu vermeiden, wodurch irgend eine Schädlichkeit auf den Soldaten einwirken könne; daher stehen sie auch lediglich unter dem Commando des Regiments-Chefs und unter den Befehlen der Medizinal-Behörden, welchen sie nur allein verantwortlich sind *d*).

Bey jeder Division Infanterie oder Cavallerie ist ein Personale des fliegenden Feldlazareths anzustellen. Dazu gehören ein Ober-Wundarzt, ein Assistenz-Wundarzt, und vier Unter-Wundärzte; ein Ober-Apotheker, ein Gehülfe, und zwey Untergehülfen, endlich ein Arzt; (médecin).

---

d) Dienst-Reglement der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Truppen u. s. w. Cap. XVIII.

Letzterer ist übrigens ganz entbehrlich. Errichtet eine, von der Armee entfernt cantonirende Division, welches sich sehr selten ereignet, ein eignes Hospital, so kann leicht aus dem zunächst sich befindenden Hauptquartier ein Arzt dahin commandirt werden. Zu den verschiedenen Divisionen müssen aber, wenn Aerzte hingeschickt werden sollen, immer die schon am längsten gedienten genommen werden, indem diese die meiste Erfahrung besitzen. Der Ober-Wundarzt, der Arzt, und der Ober-Apotheker haben, indem sie gleichen Rang besitzen, die Direktion der Divisions-Hospitäler gemeinschaftlich. Unter ihnen herscht keine individuelle Superiorität, eben so wenig wie unter den einem jeden zugegebenen Gehülfen, welche nur die in ihrem Fache ihnen vorgesetzten Obern als solche anerkennen, und durchaus von den übrigen keine Befehle anzunehmen haben.

Alle Gesundheitsofficiere, welche nicht in den Regimentern oder Divisionen vertheilt sind, gehören ins Hauptquartier der Armee, oder der verschiedenen Armeecorps.

§. 173.

2. Nothwendige Anzahl der Gesundheits-Officiere für eine Armee von 100,000 Mann.

Die Anzahl der Gesundheits-Officiere muß im gehörigen Verhältnisse zu der, während des Feldzuges, wahrscheinlich zu erwartenden Menge der Verwundeten und Kranken stehen. Eine Armee von 100,000 Mann bedarf gegen funfzig Aerzte. Ohne die bey den Regimentern angestellten zu rechnen, sind für diese Anzahl Truppen, funfzig Ober-Wundärzte, fünfundsiebenzig Assistenz-Wundärzte, und gegen vierhundert Unter-Wundärzte erforderlich. In demselben Verhältniß sind funfzig Ober-Apotheker, fünfundsiebenzig Gehülfen, und zweyhundert Unter-Gehülfen anzustellen.

Diese angegebene Zahl übersteigt freylich die vom Staate bewilligte; indessen ist die Schätzung der Anzahl von Kranken in den Hospitälern einer so großen Armee, von Seiten der obern Behörden, indem man nur den 10ten Theil krank annahm, viel zu gering angeschlagen. Nach großen Schlachten oder bey Epidemieen, wo bey letzteren doch anzunehmen ist, daß von denselben auch das ärztliche Personale ergriffen werden kann, ist die bewilligte Anzahl viel zu gering. Den Civil-

Aerzten einen Theil der Kranken im Militärhospital zu übertragen, ist durchaus nicht rathsam, theils wegen der Unbekanntschaft derselben mit der militärischen Ordnung, theils wegen des zu leicht entstehenden Streites der Rangordnung in dem Verhältniß zu den Militär-Aerzten. Stets wird doch der Militär-Arzt die Direktion des Hospitals haben müssen. Geht der Feldzug, weit vom Vaterlande in ein weniger cultivirtes Land, so ist eine größere Anzahl Aerzte um so nöthiger.

§. 174.

3. Die für die Wundärzte aller Grade nöthigen Instrumente.

Für das große Hauptlazareth und für die fliegenden Hospitäler, ist ein größerer Instrumenten-Apparat nöthig, wie für die Regimenter. Die zu größern und schwereren Operationen erforderlichen Instrumente, müssen im guten Stande, und in gehöriger Menge in den Magazinen der Hospitäler aufbewahrt werden. Ein jeder Wundarzt muß indessen mit einer guten Verbandtasche versehen seyn. Diese enthält alle die zu kleinern Operationen, als Oeffnen der Geschwüre, fistulöser Canäle, Aderlas-

sen u. s. w., nöthigen Instrumente. Bey den Regimentern muß ebenfalls ein jeder Wundarzt mit einer solchen Verbandtasche versehen seyn. Der Ober-Wundarzt des Regiments hat aber noch folgende Instrumente nöthig: ein vollständiges Amputations-Besteck, ein Sektions-Besteck, einen Apparat zum Schröpfen und eine sehr vollständige Verbandtasche. Ohnstreitig ist die Einrichtung der englischen Regiments- und Bataillons-Bestecke für den Gebrauch im Felde die allervorzüglichste. Vergl. Instructions to Regimental Surgeons etc. Appendix Nro. III.

Cap. XXV.

§. 175.

Die Verwaltungsbehörde der Hospitäler.

Der Rang welcher diesen Männern verliehen ist, ist dem, der Gesundheits-Officiere gleich. Sie werden gleichmäßig in die Hospitäler, zu den Divisionen und ins Hauptquartier, wie die Aerzte, vertheilt. Für eine Armee von 100,000 Mann sind wenigstens, funfzig Hospital-Verwalter (économes) zweyhundert Commissäre (commis) vierhundert Unterbediente erster Classe (sous-employés) und zwölfhundert Kranken-Wärter erforderlich. Die Anzahl der letzteren ist selten hinreichend, indem sie meistens die ersten Opfer contagiöser Krankheiten sind. Durch die Einwohner des Landes, wo der Krieg geführt wird, hat man Letztere zu ersetzen gesucht, aber oft ereignet es sich, daß sie mit dem Soldaten

nicht einerlei Sprache reden. Sie, die nicht an die militärische Ordnung gewöhnt sind, verrichten den Dienst außerordenlich schlecht.

Steht eine Armee im Felde, so finden sich in den Regimentern gewiß mehrere Subjekte die, theils zu schwach, um die Strapazen des Krieges zu ertragen, theils auch unkriegerisch genug sind, den Hospital-Dienst, dem Dienste im Felde vorzuziehen. Den Obristen der Regimenter erzeigt man einen sehr großen Gefallen, sie von solchen Subjekten zu befreien.

Cap. XXVI.

§. 176.

Die Hospital-Effekten für eine active Armee. *d)*

Bey dem Ausmarsch einer Armee können die Bettstellen nie mit transportirt werden, sondern, bey der Errichtung eines Hospitals müssen sie an dem Orte selbst, angeschafft werden.

Die Stroh-Säcke und Kopfpolster bestehen aus ungebleichter starker Leinewand, und werden da, wo das Hospital errichtet wird, mit

d) G. P. Michaelis Ueber die zweckmäßigste Einrichtung der Feldhospitäler Gött. 1801.

Ueber die Einrichtung und Verpflegung stehender Feldspitäler von C. A. Brückner Leipz. 1815.

Stroh angefüllt. Sie müssen nach der wahrscheinlich zu berechnenden Anzahl der Kranken, um ein Drittel mehr, vorhanden seyn.

Die Bettücher, sind aus gebleichter nicht allzugrober Leinewand zu verfertigen. Auf tausend Strohsäcke müssen wenigstens zweytausend Bettlaken oder besser für tausend Kranke 4, bis 5000 Bettlaken, gerechnet werden.

Die Decken. Gute, einige Ellen breite, und drey Ellen lange, wollene, frießene Decken sind die besten. Von diesen muß man wenigstens doppelt, oder drey mahl soviel, wie man Kranke aufzunehmen gedenkt, besitzen.

Die Hospital-Hemde werden von weißer nicht zu grober Leinewand angefertigt. Auf jeden Kranken rechnet man drey Hemde.

Die Hospital-Anzüge. Hierunter begreift man: wollene Kamisöler und Beinkleider Nachtmützen und einen Art Mantel mit Aermeln. Diese müssen hinreichend vorhanden seyn, indem beym Eintritt ins Hospital dem Soldaten die eigne Kleidung abgenommen wird.

Die übrigen Effekten, welche zur Reinigung der Kranken, z. E. Handtücher u. s. w. gehören, sind ebenfalls in gehöriger Menge anzuschaffen.

Matrazen gehören in die stehenden General-Hospitäler und auch da wegen der größern Kosten, nur für gefährliche Kranke und schwer Verwundete.

Die übrigen hölzernen und metallenen Utensilien z. E. Spucknäpfe, Waschbecken, Nachtstühle u. s. w., können bey den stehenden Hospitälern an den Orten, wo man diese errichtet, angeschafft werden.

Die für die fliegenden Lazarethe nöthigen Utensilien werden auf Saumpferden fortgeschaft, damit dieses die Truppenbewegungen nicht hindert, und das Lazareth stets der Armee folgen kann. Das übrige nicht so Nothwendige, wird auf Wagen transportirt.

Cap. XXVII.

§. 177.

Die Armee im Felde.

Für die Gesundheit der Soldaten ist es bey weitem zuträglicher, wenn der Faldzug nicht zu früh eröffnet wird. In unserm gemäßigten Clima, bey dem steten Wechsel der Temperatur, schont der commandirende General die Truppen am meisten, wenn die Armee vor Anfang May, oder Ende April nicht ins Feld rückt.

Sobald die Armee auf den Feldfuß tritt, muß derselben mit der größten Genauigkeit, alle ihr zukommenden Rationen an Reiß, Gemüse, Wein, Brantewein, Salz und Essig u. s. w. täglich verabreicht werden. Die Regelmäßigkeit des Austheilens, und die gute Beschaffenheit der Lebensmittel, sind unerläßliche Bedingungen, die Disciplin und

die Gesundheit der Soldaten zu erhalten. Eine Armee, welche sich durch das Maraudiren ihren Unterhalt verschaffen muß, ist auf die eine oder die andere Weise bald zu Grunde gerichtet.

Die gehörigen Magaziene sind anzulegen, bevor die Truppen zusammengezogen werden. Rückt die Armee vor, so muß sie wenigstens auf zehn bis zwölf Tage mit Lebensmitteln versehen seyn.

Rückt die Armee im Lande des Feindes vor, so ereignet es sich oft, daß daselbst alle Mühlen zerstört sind. Hier sind die Handmühlen von sehr großen Nutzen, indem sie allenthalben, wo Korn gefunden wird zu gebrauchen sind. Den Franzosen waren sie in Portugal sehr nützlich, indem sie auf ihren Marsche alle Mühlen zerstört fanden.

Beym eintretenden Mangel der Lebensmittel, ist es eine verkehrte und wiedersinnige Maßregel, dem Soldaten die Ration zu verkleinern, während die Generale und Officiere die volle Portion erhalten. Da den Letzteren in der Regel mehr wie eine Portion von Seiten des Gouvernements bewilligt ist, so würde es weit zweckmäßiger seyn, diese erst zu verkleinern, vielleicht werden die Magaziene dann auch schneller gefüllt.

§. 178.

1. Das Lager.

Das Lager ist gleichsam, eine auf unbestimmte Zeit angelegte Stadt, deren Einfluß auf die Gesundheit der Soldaten, von großer Wichtigkeit ist. Um die Gesundheit der Leute zu schonen, muß das Lager an einem gesunden Orte aufgeschlagen, und die strengste Disciplin in demselben, gehalten werden. Die Meynungen der Gesundheitsofficiere bey der Errichtung desselben, muß stets zu Rathe gezogen werden.

§. 179.

Der beste Platz ein Lager aufzuschlagen, ist eine sandige, trockne, offene, ein wenig gegen Mittag, oder gegen Osten, geneigte Ebene, die am Ufer eines Flusses oder Baches, in der Nähe eines Holzes liegt. Es können diese Bedingungen mehr oder weniger bey Uebungslagern oder im Anfange des Feldzuges beachtet werden, aber im Verlauf desselben, steht es nicht immer in der Macht des Generals hierauf Rücksicht zu nehmen. Der Plan des Angriffs und der Vertheidigung, die Nähe und der Geist des Feindes und endlich auch die größere oder geringere Leichtigkeit Lebensmittel zu

erhalten, sind die Umstände, welche den General hindern alle Bedingungen, die zu einem gesunden Lager erfordert werden, zu erfüllen. Wird das Lager in einer aus Bergen und Thälern bestehenden Gegend aufgeschlagen, so ereignet es sich, daß ein Regiment vor dem andern einen Vorzug, hinsichtlich des Platzes, erhält, dann muß unter den Regimentern bey längerer Dauer des Lagers gewechselt werden.

§. 180.

Die Nähe eines Flusses ist für ein Lager sehr vortheilhaft. Dieser versorgt nicht allein Menschen und Pferde mit dem nöthigen Getränk, sondern die Reinlichkeit wird auch dadurch sehr befördert. Am obern Theile des Flusses werden nach der Stärke des Corps mehrere Plätze angewiesen, wo das Trinkwasser geschöpft wird, die Pferdetränke befindet sich unterhalb dieser Orte, dann folgt die zur Wäsche bestimmte Stelle und am äußersten Ende des Flusses wird die Schlächterei angelegt. Um hierin strenge Ordnung zu halten, müssen an alle diese Plätze Posten aufgeführt werden. Nach starken Regen wird das Wasser leicht trübe, daher muß man an dem Ufer Schöpflöcher (puisarts) graben, welche das Was-

ser gewissermaßen filtriren. Ueber diese Schöpflöcher werden starke Bretter gelegt, damit die Soldaten bequemer das Wasser bekommen können, und nicht Gefahr laufen, durch das Einsinken des Ufers, hinein zu stürzen.

Für kleinere, nicht für große Armeecorps sind nur die Filter von Kohlen oder Sand anwendbar.

So sehr zweckmäßig und heilsam es ist, auf dem, an einem reißenden Strom gelegenen Platze, ein Lager aufzuschlagen, so nachtheilig ist es, auf einer feuchten, mit Sümpfen umgebenen Ebene zu campiren. Ist indessen eine Armee genöthigt, doch in einer solchen Gegend zu verweilen, so müssen schnell nach verschiedenen Richtungen, um dem Wasser einigermaßen Abfluß zu verschaffen, Gräben gezogen werden.

§. 181.

Die Nachbarschaft eines Gehölzes liefert die nöthigen Brennmaterialien für die Küche und die Wachtfeuer. Den Punkt, daß der Boden der Wälder in der Regel feucht ist, darf man nie aus den Augen verlieren, daher das Lager immer in einer gewissen Entfernung von ihnen, aufgeschlagen werden muß. Einige Generale haben, indem die Armee

unmittelbar an einem Walde campiren muſte, durch dieſen Alleen, von vier bis ſechs Toiſen in der Breite, durchhauen laſſen; dieſe Maßregel iſt nicht ſehr zweckmäßig, indem der, überein feuchtes Erdreich wehende Wind, der Geſundheit leicht nachtheilig wird. Sind dieſe Alleen indeſſen ſchon ſeit einer langen Zeit in dem Gehölze, ſo iſt der Boden in der Regel ausgetrocknet und dieſer Luftzug für das Lager vortheilhaft.

§. 182.

Die im Lager ſtehenden Truppen, wohnen entweder in Baraken oder in Zelten. In den Zelten herrſcht im Sommer eine unerträgliche Hitze und im Winter ſchützen ſie nicht hinreichend vor Kälte und Näſſe. Die Baraken ſind beiweitem zweckmäßiger, geräumiger und durch das der Thür entgegengeſetzte Fenſter entſteht ein, für die Geſundheit der Soldaten heilſamer, Luftzug. In ihnen kann man bey weitem beſſer eine Art Feldbetten errichten, ſo daß der Soldat nicht genöthigt iſt auf der Erde zu ſchlafen. Bey einer längeren Dauer eines Lagers muß man ihnen den Vorzug geben.

"Unter den verſchiedenen Arten, Baraken „aufzuführen, giebt es welche, da eine geſünder

„ist als die andere. Diejenigen Baraken sind sehr „gut, deren Wände von Holz und Erde, oder „Hürden, oder das Dach von Stroh oder Rasen „sind; diejenigen aber, deren Dach und Wände „nur aus Lagen vom Miste oder verfaulten Stroh „bestehen, sind ungesund; es ist daher dies zu „untersagen. Uebrigens ist es eine gute Methode, „im Herbst und Winter Baraken aufbauen zu „lassen *e*).

Die Soldaten müssen durchaus in ihren Zelten oder Baraken schlafen. Es ist ihnen das Herausgehen aus denselben des Nachts im Hemde oder mit bloßen Füßen streng zu untersagen, indem diese schlechte Gewohnheit oft die erste Veranlassung der Ruhr ist.

Das Stroh, welches zum Lager dient, muß alle vierzehn Tage erneuert und das alte verbrannt werden. Die Vernachläßigung dieser Maßregel, besonders wenn dieses Stroh wohl gar zur Streu für das Vieh benutzt wird, kann die schrecklichsten Folgen nach sich ziehen.

Die Epidemie, welche in Frankreich 1814 und 1815 unter Menschen und Vieh wüthete, war

---

e) Kriegs-Arzneiwissenschaft von Donald Monro mit Anmerk. durch Begue de Presle. Altenburg 1771. B. 1. pag. 94.

durch die Nachläßigkeit der Bauren entstanden, die das Stroh, worauf die Soldaten längere Zeit geschlafen hatten, zur Streu fürs Vieh gebrauchten.

Die Zelte oder Baraken müssen in der, vom Reglement vorgeschriebenen Entfernung in parallelen Reihen aufgeschlagen werden. Die Küchen müssen hinter der Linie angelegt werden.

§. 183.

Die Latrinen werden hinter dem Lager errichtet. Es sind tiefe Gruben über welche Sitze angebracht werden, indem man recht starke Stangen in zwey große hölzerne Gabeln, die an beyden Enden der Grube fest in die Erde gepflanzt sind, über dieselben legt. Alle Tage muß der in ihnen enthaltene Unrath mit Erde überworfen werden. Ist der Graben halb angefüllt, so muß derselbe ganz zugeworfen und eine neue Grube geöffnet werden.

Die Ueberreste der Thiere aus der Feldschlächterei müssen täglich gleich vergraben werden.

Die Bauren der benachbarten Dörfer müssen alle Tage den Mist wegholen. Fehlen hiezu, was sich oft ereignet, die nöthigen Transportmittel, so ist es besser den Mist zu verbrennen, als ihn angehäuft, in der Nähe des Lagers liegen zu lassen.

§. 184.

Sind die Weiber aus dem Lager entfernt, so muß man indessen sorgfältig darauf sehen, daß die Soldaten ihre Wäsche selbst reinigen und die Hemden wenigstens einmahl die Woche wechseln.

§. 185.

Zeigt sich der Typhus oder die Ruhr im Lager, so muß dieser Platz so viel es thunlich ist, gleich verlassen, und am andern Orte das Lager aufgeschlagen werden. Erlauben die Umstände einen solchen Wechsel nicht, so ist die Wachsamkeit für die Reinlichkeit zu verdoppeln, das alte Stroh wird verbrannt und durch neues ersetzt, die Zahl der Soldaten in einem Zelte vermindert und alle, an welchen sich Spuren der Krankheit zeigen, gleich ins Hospital geschickt. "Das Verbrennen des "harzigen Holzes, des Wachholderbeerenstrauches „und des Harzes, ferner das Schießen aus Kano„nen im Lager, und das Räuchern mit Schwefel „und Küchensalz, sind sehr bewährte Luftreini„gungsmittel, besonders aber die Kanonenschüsse, „welche, indem sie die Luft in starke Bewegung „setzen, die dicken Dünste vertheilen" *f*).

---

f) Handbuch der Kriegs-Hygieine von Ekeholm übers. von H. F. Kilian. Leipz. 1818. pag. 39.

Während des Winters sind die Lager nicht mehr haltbar. Der Typhus und die Lungenentzündungen sind die schrecklichen Folgen, welche unter den Soldaten wüthen, sobald der General ohnerachtet des Regens und des Frostes die Armee im Lager läßt, und bald wird derselbe gezwungen, das Lager aufzuheben, wenn der Rest der Armee gerettet werden soll. Erlauben die Dispositionen des Feindes, oder die Localitäten des Landes es nicht, die Winterquartiere zu beziehen, so ist es bey weitem besser, den Feldzug fortzusetzen, und Schlachten zu liefern, als unthätig im Lager die Truppen durch Epidemieen vernichten zu lassen.

§. 186.

2. Die Feldwache (Bivac).

Seit der Zeit, daß die Kriege mit ungeheuren Menschenmassen geführt werden, hat man aufgehört, Zelte ins Feld mit zu nehmen. Die Truppen sind, sobald sie im Angesicht des Feindes sich befinden, genöthigt, im Freien zu übernachten. In den nördlichen Ländern während der kurzen Sommernächte, und sobald das Bivouakiren nur einige Tage, vielleicht kurz vor einer Schlacht, dauert, ist das Uebernachten im Freien ohne Zelte

und Baraken der Gesundheit nicht sehr nachtheilig. Bey weitem schädlicher aber werden die Bivouac's in den südlichern Gegenden, wo kalte Nächte mit starkem Thau verbunden, recht heißen Tagen folgen. Nicht weniger nachtheilig sind sie im Herbst während der Regenzeit. Unerträglich aber sind sie im Winter besonders wenn der Thermometer zwölf Grade der hunderttheiligen Scala unter dem Gefrierpunkte steht; die Soldaten schlafen dann so fest, oder sind vielmehr so betäubt, daß sie nicht einmahl vom Schmerz des Verbrennens erwachen; Beyspiele hiervon liefert der Feldzug der Franzosen in Rußland 1812.

So viel wie möglich müssen die Bivouacs auf trocknen Boden, wo man leicht Wasser Stroh und Holz haben kann, errichtet werden. Aus dieser Ursache werden die Bivouacs, zum Unglück der Einwohner, meistens in die Nähe von Dörfern oder Städten gelegt. Besonders im Lande des Feindes sind Unordnungen gar nicht zu vermeiden.

Um diesem zuvorzukommen, und dem Soldaten die Gelegenheit zu Excessen zu benehmen, muß der commandirende Officier so bald es möglich zu machen ist, einen Officier nebst einiger Mannschaft an die in dem Orte, in dessen Nähe das Bivouac errichtet werden soll, sich befindenden Behörden vorausschicken, damit bey der Ankunft des Corps, die

zu dem Bivouac nöthigen Materialien durch die Einwohner vor den Ort gebracht sind. Hat das Armeecorps keine Lebensmittel erhalten, und ist dasselbe genöthigt, diese von den Einwohnern des Orts zu fordern, so müssen diese ebenfalls herausgeschafft werden.

Jede Abtheilung Soldaten, welche bivouakirt, muß eine doppelte Ration Brantewein empfangen; hiedurch werden viele Krankheiten vermieden.

Um sich gegen Kälte und Nässe zu schützen, werden große Feuer angezündet. Windschirme werden von Stroh oder Zweigen verfertigt. In Wintercampagnen aber besonders in der Nähe des Feindes dürfen zuweilen keine Wachtfeuer angezündet werden. In dieser peinlichen Lage dürfen die Soldaten durchaus dem Schlafe sich nicht überlassen; diejenigen, welche doch von Müdigkeit überwältigt sind, müssen durchaus durch die Cameraden geweckt werden. Sollte einer in einen solchen tiefen Schlaf verfallen seyn, daß derselbe nicht zu erwecken ist, so muß er sogleich zurückgeschaft, und die Mittel, welche gegen das Erfrieren vorgeschrieben sind, angewendet werden.

Cap. XXVIII.

§. 187.

Die Belagerungen.

Auf die Gesundheit der Soldaten haben die Belagerungen den grösten Einfluß. Jedoch ist dieser bey den Belagerten oder den Belagerern nicht ein und derselbe.

§. 188.

1. Die Belagerten.

Bevor ein Platz eingeschlossen wird, müssen alle mögliche Maßregeln, welche dazu dienen können, die Gesundheit der den Platz vertheidigenden Truppen zu erhalten, ergriffen werden. Der erste Punkt ist die Verproviantirung der Festung. Hiezu gehört: das Mehl, der Zwieback, der Reis, die trocknen Gemüse, die eingemachten grünen Gemüse, die Kartoffeln,

lebendes Schlachtvieh, gesalzenes Fleisch, gesalzene Fische, Käse, gesalzene Butter, Oehl oder Fett, Salz, Zwiebeln, Knoblauch, Wein, Brantewein, Essig, Taback, Futter für die Pferde, Holz, Kohlen, Seife, Lichter, Hospitaleffekten, Arzneien, Verbandstücke u. s. w. Alle diese Dinge müssen von dem Militär-Commandanten, in Begleitung des ersten Gesundheits-Officiers, öfters nachgesehen, die verdorbenen Lebensmittel weggeschaft, und durch bessere ersetzt werden. Von der Vertheidigung einer Festung hängt oft das Wohl eines Staates ab; zu dieser Vertheidigung aber ist eine gute Verproviantierung die erste Bedingung.

Wegen der großen Strapazen, welche die Soldaten zu erdulden haben, muß man, so lange wie möglich, frisches Brodt zu vertheilen suchen, und die tägliche Ration auf zwey Pfund setzen. Der Schiffszwieback muß in solcher Menge vorhanden seyn, als sollte derselbe während der ganzen Belagerung die einzige Nahrung ausmachen, indem es sehr leicht geschehen kann, daß der Feind die Mittel Brodt zu backen zerstört. Die tägliche Ration Zwieback ist für den Mann vierundzwanzig Unzen.

Obgleich der Reis und die trocknen Gemüse einer längern Zeit zur Zubereitung bedürfen, so

sind sie doch für einen belagerten Platz unentbehrlich.

Das vorzüglichste Verproviantirungsmittel sind die Kartoffeln; neben dem Reis und dem Brodte sind sie ohnstreitig das nahrhafteste und angenehmste Nahrungsmittel.

In südlichen Ländern ist das Mehl vom türkischen Weitzen ebenfalls sehr zweckmäßig. Die grünen eingemachten Gemüse, als Bohnen, Sauerampfer, Kohl, besonders das Sauerkraut müssen in großen Quantitäten vorräthig seyn.

So lange es irgend geht, muß man eine Zucht lebenden Rindviehes zu erhalten suchen, um beständig frisches Fleisch vertheilen zu können. Ist man beym weitern Verlauf der Belagerung, wegen Mangel der Futterung, nicht im Stande, das Vieh lebendig zu erhalten, dann ist es noch Zeit genug, dieses zu schlachten und einzusalzen. Die tägliche Fleischportion muß zwölf Unzen betragen. Da von den meisten Menschen das gesalzene Schweinefleisch dem gesalzenen Rindfleisch vorgezogen wird, so ist dieses bis zuletzt aufzusparen. Verlängert sich die Belagerung, so ist man oft genöthigt, zu dem gesalzenen Pferdefleisch seine Zuflucht zu nehmen; bevor aber nicht alle Fourage aufgezehrt ist, darf dieses nicht geschehen. Da durchaus nichts, was zur Erhaltung dienen kann,

verlohren gehen muß, so ist auch die Knochengallerte sorgfältig aufzubewahren. Hiebey befolge man die vom Herrn Darcet angegebenen Methode, welche von dem mit der Verwaltung der Lebensmittel Beauftragten unter Leitung des Oberfeldapothekers auszuführen ist.

Gesalzene Fische und Käse dienen mehr zur Abwechselung, sind daher weniger nothwendig, wie die übrigen Lebensmittel.

Das Salz, die Butter, das Fett, und das Oehl werden zur Bereitung anderer Nahrungsmittel verbraucht; ebenso auch die Zwiebeln, der Knoblauch, und der Essig.

Der Wein und der Brantewein dürfen in den Festungen nicht fehlen. Bevor indessen der Gesundheits-Officier nicht deren Güte untersucht und bescheinigt hat, sind diese in den festen Plätzen nicht anzunehmen. Unentbehrlich ist ebenfalls gutes Wasser. Ist keine andere Anstalt, wie die gewöhnlichen Brunnen oder Cisternen vorhanden, so muß man die Quantität, welche täglich aus denselben geschöpft werden kann, genau erforschen. Der Herr Dr. Vaidy war Mitglied einer Commission, welche über die Vertheidigung einer Festung ein Gutachten abzugeben hatte; weil das Wasser für die Garnison nicht zureichte, muste dieselbe verlassen werden.

Ein wichtiger Gegenstand ist das Stroh; es muß dieses oft die Matrazen in den Hospitälern ersetzen. Um den Typhus vorzubeugen, ist dasselbe öfters zu erneuern, und dasjenige, welches außer Gebrauch ist, muß gleich verbrannt werden. Alle die übrigen Verproviantierungsmittel hier anzuführen, würde überflüssig seyn; sie müssen in hinreichender Menge mit der grösten Sorgfalt gewählt werden.

Die Garnison ist es nicht allein, welche in der Festung verproviantiert werden muß, sondern es haben sich auf die Dauer der Belagerung die Einwohner mit den Nöthigen zu versehen, und wer von ihnen diese Maßregel vernachläßigt, muß die Stadt, bey der Annäherung der Feinde, verlassen. Eine zu große Nachsicht in diesem Punkte, kann der Vertheidigung der Festung außerordentlich nachtheilig werden.

§. 189.

Ist die Garnison für die Casernen zu zahlreich, so nehme man öffentliche Gebäude zu Hülfe. Wegen der Reinlichkeit und Disciplin ist das Einquartieren der Soldaten bey dem Bürger ja zu vermeiden. Die Casematten sind für die Truppen der schlechteste Aufenthaltsort. Zu schnell entstehen

in denselben contagiöse Krankheiten, wodurch man oft den Platz früher, als der Feind dazu nöthigt, zu übergeben gezwungen ist. Bey weitem besser ist es, bey den fehlenden Gebäuden, Wohnungen aus Brettern zusammenzuschlagen, als die Soldaten in die Casematten zu legen. Am besten passen diese Orte zu Magazinen derjenigen Gegenstände, welche keine Feuchtigkeit anziehen.

§. 190.

Die Hospitäler der Festungen müssen so groß seyn, daß sie wenigstens den dritten Theil der Garnison aufzunehmen im Stande sind. Mit Lebensmitteln, Medicin, und Verbandstücken sind sie überflüssig zu versehen. Sobald das Weisbrodt, das frische Fleisch, und der Wein sich bedeutend zu vermindern anfangen, so müssen diese Artikel für die Hospitäler aufgespart werden. Fehlt der Wein gänzlich, so ist dieser durch eine Mischung von Brantewein und Wasser zu ersetzen. (Vergl. Cap. 5).

Gegen das Ende der Belagerung ereignet es sich oft, daß die Hospitäler für alle Kranke nicht geräumig genug sind. Da indessen bey einer so großen Krankenzahl und durch die entstehende Verminderung des activen Corps, die Casernen nicht

alle besetzt werden, so sind die leerstehenden sogleich zum Hospitale einzurichten. Reicht dies noch nicht hin, so legt man die leicht Blessirten, welche zum Verbande alle Morgen nach dem Hospitale zu gehen im Stande sind, bey dem Bürger ins Quartier. In Citadellen und einzelnen Forts, wo man diese Hülfsmittel nicht hat, ist es bey weitem besser, bretterne Hütten für die Kranken zu errichten, als die Hospitäler zu überfüllen, oder Casematten hiezu zu nehmen.

Der gute Zustand der Hospitäler hat auf die Vertheidigung eines Platzes den grösten Einfluß. In den schlecht unterhaltenen Hospitälern, wo es oft an dem Nothwendigsten fehlte, entstanden jene mörderischen Epidemieen, welche schrecklicher, wie das feindliche Feuer, in den Garnisonen wütheten; hiezu haben die Plätze von Saragossa, Glogau, Dresden und Mainz die neusten traurigen Beyspiele geliefert. Daher muß der Gouverneur selbst die Hospitäler öfter besuchen, täglich aber durch die Inspektionsofficiere nachsehen lassen. Seine Pflicht ist es mit dem ersten Arzt öfter über die Hospitalangelegenheiten zu sprechen, und so weit seine Mittel reichen, die Verbesserungen vorzunehmen.

Die Wahl der Gesundheits-Officiere und des Personale der Hospitalverwaltung ist, wegen der

in diesem Dienst zu ertragenden Gefahren und Strapazen, durchs Loos zu bestimmen. Diejenigen welche mit Eifer dieses Commando vollführen, müssen entschädigt oder auf eine andere Art belohnt werden.

§. 191.

Von dem Soldaten darf man in den belagerten Plätzen nur den nöthigsten Dienst fordern; um Kräfte und Muth für entscheidende Fälle zu sammeln, müssen sie des Nachts die gehörige Ruhe haben. Der Marschall von Sachsen tadelt den Gebrauch gewisser Generäle sehr, welche auch des Nachts tirailliren ließen. Befindet sich der Feind selbst in dem Bereich der Flintenkugeln, so nutzt dieses schlecht dirigirte Feuer sehr wenig, und die Truppen sind beym Ausfall oder dem Abschlagen eines Sturmes zu ermüdet. Eine wachsame Polizei hat besonders das Anhäufen leicht faulender Stoffe zu hindern. Der Mist muß verbrannt werden, und tief sind die Körper todter Menschen, Thiere, und die Ueberreste der Schlächterei zu vergraben.

§. 192.

Durch die genaue und strenge Befolgung aller oben angegebenen Punkte, kann zwar bey

lange dauernder Belagerung, der Typhus aufgehalten, aber das Entstehen desselben doch nicht ganz gehindert werden. Reinlichkeit und frische Luft sind die besten Präservativmittel.

§. 193.

2. Die Belagerer.

Diese besitzen vor den Belagerten große Vorzüge. In der Regel können sie sich weiter ausdehnen, sie leiden an Lebensmitteln weniger Mangel, und sind nicht auf Zwieback und gesalzene Speisen beschränkt, sondern es steht ihnen oft jede mögliche Abwechselung derselben frey. Eine zu einer Belagerung bestimmte Armee ist einer im Lager stehenden gleich zu achten, daher alles auf dieselbe anzuwenden, was hierüber im Cap. 27. §. 178. u. s. f. gesagt ist. Das Einzige, welches wegfällt, ist die Regelmäßigkeit, daher muß die Wachsamkeit verdoppelt werden.

Cap. XXIX.

§. 194.

Die Schlacht.

1. Vorkehrungen zur Schlacht.

Ist der commandierende General entschlossen, eine Schlacht zu liefern, so müssen vorher der erste Arzt der Armee und der Hospital-Inspektor die nöthigen Vorkehrungen treffen, damit die Verwundeten aufgenommen und gehörig behandelt werden können.

So viel wie möglich muß man dahin sehen, daß der Soldat, bevor derselbe ins Treffen geht, gehörig gegessen und getrunken habe. Anhaltender Hunger ermattet außerordentlich; daher es gewiß sehr zweckmäßig seyn würde, wenn der commandierende General am Abend vor der Schlacht doppelte Portionen Fleisch und Brantewein vertheilen ließe, damit am andern Morgen der Soldat gehö-

rig essen und trinken könnte. Da man nie voraus sehen kann, wie lange eine Schlacht dauern wird, so müssen überdem die Soldaten mit Zwieback und Brantewein versehen werden, damit im Fall, daß das Treffen den ganzen Tag sich hinzieht, der Soldat, in der Zeit, wo er vielleicht einige Ruhe hat, etwas genießen kann.

Der Soldat darf durchaus nichts wesentliches seiner Equipirung bey der Bagage zurücklassen. Ist derselbe nicht mit überflüßigen Kleidungsstücken überladen z. E. verschiedenen Paradeanzügen, so ist er auch im Stande, seinen Mantel oder Ueberrock, eine Decke, und einen Feldkessel mit sich zu führen; auch wird es ihm nicht schwer, auf einige Tage sich mit Lebensmitteln versehen zu können.

Eine Armee von hunderttausend Mann kann gegen zwanzigtausend Blessirte haben, wozu diejenigen bey einem siegreichen Ausgange der Schlacht noch zu rechnen sind, welche der Feind auf den Schlachtfelde zurück zu lassen genöthigt ist.

Die Hospitäler werden in geräumigen Gebäuden als: allen in öffentlichen Gebäuden, Klöstern, Schlössern, Meierhöfen und Scheunen errichtet. Die Kirchen sind hiezu unpassend, und haben das Unangenehme, daß der Luftzug in ihnen schwer anzubringen, und die Kälte darin zu groß ist. Das Lager wird von Stroh gebildet; für die schwer-

Blessirten sind auch einige Matrazen, Strohsäcke, und Decken erforderlich.

Trinkgeschirre, Töpfe, Nachtgeschirre, überhaupt Schaalen aller Art müssen in großer Anzahl vorhanden seyn. Hieran fehlt es oft sehr, und nichts ist schrecklicher, als wenn die Blessirten vom Durste gequält werden.

Vor der Schlacht werden alle Kranken-Wagen zum Transport der Verwundeten vereinigt. Reichen diese nicht hin, so müssen alle in der Umgegend sich befindenden Ackerwagen, mit Stroh versehen, requirirt werden. Für die schwer Blessirten sind Tragbahren erforderlich, worin aber zur Zeit nur einer transportirt werden kann.

Außer dem fliegenden Feldlazareth, haben die Regiments- und Bataillons-Chirurgen auf einem Packpferde die nöthigsten Arzneien und Verbandstücke stets bey sich zu führen. Da das fliegende Feldlazareth weiter hinter der Armee sich befindet, und viele Blessirte vom Regimentsarzt, ehe diese dahin transportirt werden können, verbunden werden müssen, so muß dieser mit den ersten Hülfsmitteln versehen seyn, und sich durchaus nie vom Regimente entfernen. Die Nachtheile, welche aus einer solchen Pflichtvergessenheit entstehen, sind nicht

zu berechnen g). Der Regimentsarzt muß mit Charpie, Compressen, Binden, Heftpflaster, Nadeln, Stecknadeln, Schienen u. s. w. reichlich versehen seyn. Die nöthigen Instrumente (vergl. §. 174) einige Arzneimittel z. E. Hoffmanns Tropfen, Salmiakgeist, Weingeist, Opiumtinktur, einige Dosen Brech- und Purgiermittel, Bleisalbe, concentrirten Essig, Baumöhl, Hollunder- und Chamillen-Blumen, Bleyextrakt u. s. w. muß derselbe stets bey sich führen.

Sehr zweckmäßig ist die Einrichtung, welche in dem letzten Kriege auch bey unserer Armee eingeführt wurde, jedem Soldaten ein einfaches Turniket, zwey Binden, etwas Charpie, und einige Compressen zu geben; es erleichtert dieses nicht allein den Transport dieser Sachen, sondern auch das schnelle Verbinden der Verwundeten.

Zu den fliegenden Feldlazarethen sind so viel Ober- Assistenz- und Unterwundärzte wie beym

g) "Am aller nothwendigsten ist die Hülfe des „Arztes am Tage der Schlacht, wo er alle Zeit „in der Nähe seyn muß, um theils die Schwer„verwundeten sogleich zu verbinden, theils die„jenigen, welche nach der Action ins Lazareth „gebracht werden, zu besorgen". Handbuch der militärischen Heilkunde von Hamilton Leipzig 1790. Th. 1. pag. 13.

Haupt-Hospital entbehrt werden können, zu commandieren. Sollte der Fall eintreten, daß das ärztliche Personale des General-Hospitals nicht stark genug sey, so ist es am zweckmäßigsten, den etwa durch ein solches Commando beym Hospitale eintretenden Mangel der Aerzte durch die Civil-Aerzte des Orts zu ersetzen.

Wie die fliegenden Hospitäler einzurichten sind, vergl. Cap. XI. II. 2. §. 138. Alle bey der Action selbst überflüssigen Personen, namentlich die Musicanten, sind durch den Commandeur, dem Arzte zur Hülfe beyzugeben.

Das fliegende Feldlazareth sorgt dann für die weitere Besorgung der bey den Regimentern vorläufig verbundenen Blessirten; daher dieses gleich im Anfang der Schlacht für Fleischbrühen, Wein u. s. w. zu sorgen hat.

§. 195.

2. Wegschaffen der Verwundeten aus Reihe und Glied an den Ort, welcher zum Verbinden bestimmt ist.

Um dem Heere die nöthigen Streitkräfte nicht zu entziehen, müssen bey jedem Regimente

eigne Krankenwärter angestellt werden, welche in Tragbahren die Verwundeten aus der Schlacht tragen. Eine Cabinetsordre Sr. Majestät des Königs von Preußen an den Generalmajor von Rauch vom 5ten Januar 1814 bestimmte: daß besondere Compagnien zum Fortbringen der schwer verwundeten Soldaten aus den fechtenden Reihen nach den Verbindeplätzen, und zwar für eine jede Brigade in der Armee eine solche Compagnie von 120 Köpfen, errichtet, und ihnen, nebst passender Bekleidung und Armirung, eine verhältnißmäßige Anzahl Tragbahren und andere, dieser Bestimmung entsprechende Geräthe, zugetheilt werden sollen vergl. Dr. J. Goerke über Kranken-Transportmittel. Berlin 1814.

Auf der letzten Kupfertafel dieses Werks des Herrn General-Stabs-Chirurgus Dr. Görke sind die Geräthschaften, welche diesen Compagnien gegeben werden, abgebildet. Die ersten drey Kupfertafeln enthalten die genaue Abbildung der, nach den englischen, in der preußischen Armee eingeführten, Krankeu-Transportwagen. Die Geräthschaften der Compagnien sind folgende:

1) Eine Tragbahre. Sie besteht aus einem einfachen Stück Zwillich, auf jeder Seite mit einer Scheide versehen, fünf Fuß sieben Zoll in der Länge, und zwey Fuß sechs Zoll in der

Breite, welches durch zwey seitwärts eingeschobene, leichte hölzerne Tragebalken, so wie durch zwey an letzteren befestigte und eingehakte Eisenstäbe ausgespannt werden kann. Zu den Trägern werden die stärksten Leute genommen, und bey weitem Wege müssen mehrere Behufs der Abwechselung vorhanden seyn. Auch wird es gut seyn, jeder Tragbahre zwey Traggurten zuzufügen, um durch das Umlegen der letzteren über die Schultern der Träger die Last mehr zu vertheilen, und das Tragen zu erleichtern. Sollte der Transport weit und über schroffe Felsenwege, oder andere unbefahrbare Gegenden gehen, so kann durch Verlängerung der Tragbalken leicht eine solche Vorrichtung getroffen werden, daß das Tragen der schwer Verwundeten durch Esel, Maulthiere, oder andere sicher und vorsichtigen Schrittes gehende Thiere bewerkstelligt wird.

2) Ein großer Transportsessel. Er ist von guten Zwillich bereitet, an den Enden mit zwey runden Traghölzern versehen, in deren Mitte zwey, mit einem Knebel endende Traggurten angebracht sind um sie über die eine Schulter zu legen. Zwey Nebenöffnungen sind bey weitem Wege und corpulenten Verwundeten für das Eingreifen der Träger selbst, oder für Gehülfen der Träger bestimmt.

3) Ein kleiner Transportsessel. Er ist von Leder, schmaler als der vorhergehende, und für nicht corpulente, leicht verwundete Personen, welche nicht weit sondern nur zu dem ersten nächsten Verbindeorte gebracht werden sollen.

4 u. 5) Zwey schwarze, lederne Taschen, von denen die eine größere mit beyden Schultern und auf dem Rücken, die andere kleinere mit einer Schulter und an der Seite (wegen des ohnedies auf dem Rücken schon vorhandenen Tornisters) getragen werden kann. In diesen Taschen sind die unentbehrlichsten blutstillenden, und andere für den Augenblick der Noth erforderlichen Hülfsmittel enthalten. Vergl. §. 194. Die Träger dieser Taschen sind verpflichtet, sich stets in der Nähe der auf dem Schlachtfelde befindlichen Militärärzte aufzuhalten, damit diese aus jenem Vorrathe ihren Verbrauch immer sogleich wieder ergänzen können.

6) Eine leichte hölzerne Krücke für diejenigen Verwundeten, welche noch auf einem Fuße gehen, und sich in Ermangelung anderer Hülfe allein aus dem Kugelregen und der Gefahr der Gefangennehmung wegbegeben können.

Aus den Reihen der fechtenden Truppen werden die Blessirten an gewisse bestimmte Orte zum Regimentsarzt, welcher den ersten Verband an-

legt, und die nothwendigste Hülfe leistet, gebracht, von da aber in die fliegenden Hospitäler zurückgeschaft.

§. 196.

3. Das Verbinden der Verwundeten.

Zuerst ist der Ort zu bestimmen, wohin die Verwundeten zum ersten Verbande geschafft werden sollen. Das Dienstreglement der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Truppen vom Jahr 1787 im 2ten Theile für die Infanterie im 2ten Abschnitte pag. 201 besagt hierüber folgendes: "Gleich beym Anfange des Kanonen-Feuers soll „sich der Regiments-Chirurgus mit den Compagnie-Chirurgis, dem Regiments-Tambour und „Hoboisten, nebst einem dazu besonders auszusetzenden Corporal, hinter dem Regimente, an einem „von dem Regiments-Chirurgo auszuwählenden „Orte, der gegen das feindliche Feuer, soviel wie „möglich, gedeckt ist, setzen. Der Regiments-„Chirurgus läßt den Ort sofort dem Obersten bekannt machen, und besorgt daselbst das Verbinden der Blessirten, wozu er die nöthigen Bandagen und was er sonst gebraucht, bey sich „führen muß".

Es versteht sich von selbst, daß der Ort, wo verbunden werden soll, nicht zu weit vom Regimente entfernt seyn darf. Der Ort, welcher zum ersten Verbande bestimmt wird, muß so viel wie möglich allgemein bekannt gemacht werden; er darf nicht im Bereich der Musketen und Kartätschen-Kugeln sich befinden, und muß durch eine Flagge oder sonstiges Merkmal bezeichnet werden, damit die Verwundeten ihn, ohne zu irren, gleich finden können. Das Ehrgefühl und der Eifer, den Cameraden so schnell wie möglich zur Hülfe eilen zu können, werden den Wundarzt des Regiments bestimmen, so nahe wie möglich beym Regimente zu bleiben. Dadurch, daß die Wundärzte beym Vorrücken des Regiments demselben folgen, und dasselbe nie aus den Augen verlieren, wird die schreckliche Unordnung vermieden, daß nach beendigter Schlacht die Truppen mehrere Tage ohne Aerzte zu marschieren genöthigt sind.

Da im Kriege bey den Bataillonen, außer dem Oberwund-Arzt, sich noch zwey Aerzte befinden, so wird es nicht unzweckmäßig seyn, wenn einer von diesen stets dem Regimente unmittelbar folgt. Daß dieses geschehen kann, und welch großer Nutzen hieraus entspringe, haben mehrere Wundärzte der Hannövrischen Armee am Tage der Schlacht von Waterloo bewiesen.

Nachdem der erste Verband angelegt ist, werden die Blessirten zur weiteren Behandlung in die Lazarethe geschickt. Der Verband kann auf dem Schlachtfelde nie so genau angelegt werden, wie im Hospitale; oft hat der Wundarzt nicht die Zeit dazu, und muß sich nur darauf beschränken, daß bis dahin, wo ein zweckmäßiger Verband angelegt werden kann, der Verwundete sich nicht verblute.

Ohne Rücksicht auf Freund oder Feind zu nehmen, muß Jedem sofort Hülfe geleistet werden, und nur die schwerere Blessur giebt da den Vorzug.

Der Transport der Blessirten geschieht auf den oben §. 195. angeführten Krankentransportwagen, welche aber, da sie in Federn hängen, für die Schwerblessirten aufzusparen sind, und für die Leichtblessirten nehme man gewöhnliche mit Stroh belegte Wagen.

§. 197.

4. Die Besichtigung des Schlachtfeldes.

Gleich nach beendigter Schlacht haben die Regiments-Aerzte in Begleitung einiger hiezu commandierten Officiere und Soldaten das Schlacht-

feld genau zu untersuchen, ob etwa ein Schwerverwundeter und Scheintodter sich unter den Todten befinde. Damit dieses desto schneller gehe, so ist von jedem Regimente wenigstens ein Arzt hiezu zu commandieren. Einige Kranken-Wagen müssen in der Nähe seyn, um die etwa Gefundenen transportiren zu können. Der untersuchende Arzt führe alle nöthige Verbandstücke und Instrumente bey sich. Einige flüchtige Reitzmittel z. E. Naphta, flüchtiger Salmiacgeist u. s. w., ferner Wein, Wasser, etwas Bouillon, überhaupt Erfrischungen und Stärkungsmittel sind so viel wie möglich hiebey nicht zu vergessen. Auch hier bewährt sich der Nutzen, welcher daraus hervorgeht, wenn der Arzt eingedenk seiner Pflicht, das Regiment nicht verläßt.

§. 198.

5. Das Begraben der Todten.

Nachdem die genaueste Untersuchung des Schlachtfeldes vorgenommen ist, schreitet man zur Beerdigung der Todten. Die Leichen werden in tiefe Gruben gelegt, worauf eine Quantität ungelöschten Kalkes geworfen, und so die Gruben mit Erde ausgefüllt werden. Ein Bülletin der französischen Consuln vom 24 Termidor des Jahrs VIII.

bestimmte, daß, im Falle des Mangels an Kalk, die Leichen verbrannt werden sollten. Bey den getödteten Pferden thut man weit besser, diese zu verbrennen, als sie zu begraben.

§. 199.

Sind alle Blessirte verbunden, und in die Lazarethe geschickt, und hat man sogleich keine neue Schlacht zu erwarten, so kehren die auf das Schlachtfeld commandierten Aerzte Gehülfen und Krankenwärter zu den stehenden Hospitälern zurück, und nehmen ihre vorigen Posten ein. Die einsichtsvollsten, die, welche am längsten gedient haben, die thätigsten und erfahrensten Aerzte müssen in den Hospitälern der ersten Linie bleiben.

Cap. XXX.

§. 200.

Vorsichtsmaßregeln bey der Verfolgung des Feindes.

Ist die feindliche Armee geschlagen, so erfolgt der Rückzug entweder in völliger Unordnung, oder sie marschiert mit Ordnung zurück. Ist die feindliche Armee gänzlich aus einander gesprengt, und zerstreut, so sind zu deren Verfolgung einige Regimenter leichter Cavallerie hinreichend, denen die ganze Armee sicher nachfolgt. Erfolgt aber ein regelmäßiger mit Ordnung und Vorsicht ausgeführter Rückzug des Feindes, so ist zu erwarten, daß hiebey alle Mittel, welche zu der Erhaltung einer Armee gehören, entweder von derselben mit fortgeschaft, oder zerstört sind. In diesem Falle muß man darauf bedacht seyn, jedem etwa entstehenden Mangel abhelfen zu können.

Die vom Feinde verlassenen Casernen und Hospitäler dürfen vor ihrer sorgfältigen Reinigung nicht bezogen werden. Sind von der geschlagenen Armee in den Lazarethen Kranke zurückgeblieben, so müssen diese, wie die eignen, behandelt werden; jedoch hat man die Vorsicht zu gebrauchen, sie in abgesonderte Krankensäle zu legen, damit nicht etwa die contagiösen Krankheiten, woran dergleichen zurückgebliebene Kranke meistens zu leiden pflegen, weiter verbreitet werden. Sicherheit und Schutz muß dem Aerztlichen = und Hospitalverwaltungs-personale werden, welche der Feind bey den Kranken zurückgelassen hat. Sind die vom Feinde zurückgebliebenen Kranken von dem ärztlichen Personale der siegreichen Armee in Behandlung genommen, so müssen die zurückgelassenen Aerzte und übrigen Behörden, ohne Auswechslung mit einer Sicherheits = Wache dem Feinde zugeschickt werden; diese als Gefangene zu behandeln, würde sehr unbillig seyn.

Die Einwohner des Landes, wo der Schauplatz des Krieges sich befindet, müssen vorzüglich geschont werden. Hiedurch erwirbt die Armee sich das Zutrauen und die Achtung derselben, und der Landmann wird geneigter, die noch etwa verborgen gehaltenen Lebensmittel mit dem mangelleidenden Soldaten zu theilen. Der Haß gegen das das

Land occupirende Heer wird gemildert, die so traurigen Beyspiele der Ermordung einzelner Soldaten werden seltener, und die einquartirten Militärs werden freundschaftlicher behandelt. Auffallende Beyspiele liefert die letzte Occupation Frankreichs, wo nicht allein das Benehmen einzelner Nationen, ja sogar einzelner Regimenter ein und derselben Nation, einen großen Unterschied in dem Betragen der Einwohner gegen dieselben hervorbrachte. Bey der Eroberung Deutschlands durch die Franzosen war der Unterschied noch auffallender.

Cap. XXXI.

§. 201.

Vorsichtsmaßregeln beym Rückzuge.

Die Anzahl der Kranken häuft sich beym Rückzuge einer Armee immer bedeutend. Die Krankheiten sind schwerer und gefährlicher; daher die Sterblichkeit sich außerordentlich vermehrt. Ungewöhnlich starke Märsche, tägliche kleine Gefechte, Schwierigkeit den Lebensunterhalt zu erhalten, und deprimirende Gemüthsbewegungen sind die Hauptursachen derselben. Kommt ein früheres grausames und empörendes Betragen der Armee gegen die Einwohner noch hinzu, und sind letzere dadurch zur Verzweiflung gebracht, so ist der Verlust einer geschlagenen Armee, theils durch offenbaren Wiederstand der Einwohner, theils durch Vergiftung und Mord, nicht zu berechnen. Hier kann der Arzt zur Rettung der Kranken wenig beytra-

gen. Beweise hiezu liefert der letzte Feldzug der Franzosen in Spanien.

Der Rückzug beginnt mit der Entleerung der Hospitäler, der Magazine, dem Fortschaffen der Casse, und der Bagage. Aus den Hospitälern dürfen nur die Reconvalescenten, welche im Nothfall gehen, und wie andere Truppen einquartirt werden können, weggeführt werden. Alle schwerere Kranke müssen zurückbleiben, und es ist viel besser, diese der Menschlichkeit der feindlichen Befehlshaber anzuvertrauen, als sie dem gewissen Tode entgegen zu führen. Die bey diesen zurückbleibenden Aerzte, Hospitalagenten, und Krankenwärter sind durchs Loos zu bestimmen, wenn nicht hinreichend Freywillige sich gemeldet haben. Sehr zweckmäßig ist es, wenn der commandirende General der geschlagenen Armee dem feindlichen Feldherrn durch ein Schreiben die Sorge der Kranken empfiehlt. Diese Vorsicht wird entbehrlich, sobald die Befehlshaber der Armeen dem Beyspiele des Grafen von Stair und des Herzogs von Noailles im flandrischen Kriege von 1743 folgen, wo durch gegenseitige Uebereinkunft die Hospitäler wie ein Heiligthum verschont wurden *h*).

---

h) John Pringle observations on the diseases of the Army. Lond. 1764. Preface VIII. But

Das Dienstreglement für die Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Truppen Th. 2. Abth. 2. pag. 256 besagt hierüber folgendes: "Wegen der Hospitäler pflegt zwischen beiden Ar-„meen eine Convention getroffen zu werden, welche „von dem Detachement, das ein feindliches Hos-„pital in Besitz nimmt, genau zu befolgen ist.

„Wäre aber auch keine Convention vorhanden, „so muß dennoch der Commandant des Detache-„ments die strengste Mannszucht beobachten lassen. „In solchem Fall läßt derselbe sich eine von dem „allda befindlichen ersten feindlichen Officier oder „Hospital-Officianten zu unterschreibende Liste al-„ler Kranken geben, und erklärt die Kranken für „Kriegs-Gefangene; ferner läßt er die Hospital-

---

the Earl of Stair, my illustrious patron, being sensible of this hardship, when the army was encamped at Aschaffenburg, proposed to the Duke de Noailles (of whose humanity he was well assured) that the hospitals on both sides should be considered as sanctuaries for the sick, and mutually protected. ——— This agreement was strictly observed, on both sides, all that campaign: and tho' it has been since neglected, it is to be hoped, that on future occasions the contending parties will make it a precedent.

„Meublen und Vorräthe aufzeichnen und attestiren; „diese Listen sofort ins Hauptquartier befördern, „bis zu erfolgter Ordre aber den Kranken und „den Hospital-Officianten von ihrer Equipage „und Rechnungspapieren nichts abnehmen. Alle „Frevel, Plünderungen und Grausamkeiten in den „Hospitälern, sollen an den Thätern aufs schärfste „bestraft, und deren Duldung an dem Officier „nachdrücklich geahndet werden". Wie sehr verschieden ist diese Bestimmung und deren strenge Befolgung von dem Betragen der Spanier im letzten Kriege, welche die Kranken selbst nicht verschonten, und aufgereitzt durch blinden Mönchsfanatismus, diese Unglücklichen zu Tode marterten.

Cap. XXXII.

§. 202.

Die Sorge für die Kriegs-Gefangenen.

Nach den Grundsätzen des allgemeinen Natur- und Völkerrechts, darf man sich über die Kriegs-Gefangenen kein anderes Recht anmäßen, als die sichere Lieferung derselben, an den Ort ihrer Bestimmung, und in diesem, die Bewachung derselben bis zur Ranzionirung. In dem, im vorigen §., erwähnten Dienstreglement, heißt es pag. 264, daß die Gefangenen wohl zu bewachen sind, aber sie sollen bey ihrer Gefangennehmung nicht nackend ausgezogen, noch grausam behandelt werden.

Bey einer schlechten Behandlung derselben ist die Armee, welche Gefangene gemacht hat, am meisten den üblen Folgen hievon ausgesetzt. Werden die Kriegs-Gefangenen ihrer Kleidungsstücken beraubt, nicht reinlich gehalten und gehörig mit

Nahrungsmitteln versehen, so entstehen unter ihnen sehr leicht contagiöse Krankheiten. Um diesem zu begegnen, muß man ihnen durchaus nichts von ihren Kleidungsstücken nehmen, sie müssen zum öftern Waschen und Baden angehalten werden, die Märsche dürfen nicht zu weit seyn, die täglichen Portionen an Fleisch, Brodt, Brantewein u. s. w. müssen hinreichend geliefert werden, um ihre Existenz zu erhalten. Die Kranken schicke man sofort ins Hospital.

Da die Kriegs-Gefangenen nur durch wenige Soldaten bewacht werden, so wählt man zu ihrem Aufenthalte gemeiniglich diejenigen Orte, wo wenige Mann hinreichend sind, das Entfliehen derselben zu hindern. Hiezu dienen, Kirchen, Casernen und andere öffentliche große Gebäude.

Die größte Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, daß diese Gebäude hinreichend groß, luftig und der Zahl der darin wohnenden Menschen, angemessen sind. Wie nachtheilig die Vernachläßigung dieser Maßregel ist, beweist die Geschichte der sogenannnten schwarzen Höhle in Indien *i*).

---

i) Zimmermann von der Erfahrung Buch IV. Cap. V.

Bey jedem Transport Kriegs-Gefangener, ist ein Arzt, mit den nöthigen Medicamenten, versehen zu commandieren, welcher dieselben Verpflichtungen gegen sie hat, als sey er bey dem Regimente.

Cap. XXXIII.

§. 203.

Die Entleerung der Hospitäler.

Die Ueberfüllung der Hospitäler muß jederzeit vermieden werden. Aus den fliegenden Feldlazarethen schickt man die Kranken und Verwundeten in die Hospitäler der ersten Linie, welche bey dem schnelleren oder langsameren Vorrücken der Armee, näher oder entfernter von ihr sind. So groß diese Hospitäler der ersten Linie auch seyn mögen, so ist doch eine baldige Ueberfüllung nicht leicht zu vermeiden, daher sobald es thunlich ist, die Kranken weiter zurück zu transportieren sind. Die Bestimmung der Transportfähigkeit der Kranken, kann nur von dem, das Hospital dirigirenden Arzte gegeben werden.

Transportfähig ist jeder Kranke, welcher ohne muthmaßliche Verschlimmerung der Krankheit dem mehrstündigen Einwirken der Luft aus-

gesetzt werden kann, auf den die Erschütterung des Fahrens keine nachtheilige Folgen zurückläßt, ferner alle langwierige Kranke und Verwundete. Solche aber die beträchtliche Knochenwunden haben, und überhaupt diejenigen, welche nicht ohne Gefahr des Lebens, oder ohne Gefahr sie zu Invaliden zu machen, transportirt werden können, und diejenigen, bey denen man eine baldige Besserung erwarten darf, sind im Hospitale zurückzuhalten. Bey weitem größer ist die Zahl der transportabelen Kranken im Sommer wie im Winter. Hinsichtlich der Schwerverwundeten erleidet die Transportfähigkeit derselben eine größere Ausdehnung, sobald der Transport von einem Hospitale zum andern, auf einem Schiffe geschieht.

§. 204.

Dem Dirigenten des Hospitals, wohin die Kranken zurückgeschickt werden sollen, muß frühzeitig eine Anzeige von der Zahl derselben, der Art ihrer Krankheit, und dem Tage ihrer Ankunft, zugeschickt werden, damit derselbe die gehörigen Maßregeln ergreifen kann, und der Aufnahme kein Hinderniß im Wege steht. Der den Transport begleitende erste Arzt, muß eine Liste aller Kranken und Verwundeten, jedoch jede besonders, bey sich

führen, worin der vollständige Nahme des Kranken, des Regiments, des Bataillons, der Compagnie, der Rang des Kranken, die Krankheit, und die zuletzt gebrauchte Arznei verzeichnet ist. Sehr zweckmäßig ist die Einrichtung, wenn für einem jeden Kranken im Hospitale ein eigner Bogen sich befindet, worin täglich die Diät und die verbrauchte Arznei verzeichnet wird, statt daß man in ein Buch alle Kranke und die ihnen gereichten Arzneimittel unter einander schreibt. Hat ein Jeder einen einzelnen Bogen worauf alles dieses bemerkt ist, so kann der Kranke denselben mit sich führen, und der Arzt, welchem er zunächst übergeben wird hat gleich eine Uebersicht der Krankheit *k*).

§. 205.

Die Art Kranke zu transportiren geschieht entweder zu Lande, oder zu Wasser. Letztere, erleichtert den Transport außerordentlich, theils wegen der bequemern Lage der Kranken selbst, theils auch wegen ihrer Behandlung und Verpflegung, welche auf den Schiffen wie im Hospitale

---

k) Wedekind's Nachricht über das französische Kriegshospitalwesen Th. 1. S. 120. Michaëlis l. c. pag. 129.

statt finden kann. Ist die Entfernung des einen Hospitals von dem andern weiter, wie eine Tagereise, so hat man noch den Vortheil, daß die Kranken beständig in Ruhe bleiben und nicht durch das Auf- und Absteigen von den Wagen belästigt werden, auch hat man nicht nöthig für Nachtquartiere zu sorgen. Die Nachtheile des Transports zu Wasser sind die, daß die Kranken oft sehr lange unterwegs seyn müssen und bey ungestümer Witterung die Nahrungsmittel nicht gehörig bereitet werden können. Geht der Transport zu Lande so müssen, wenn derselbe mehrere Tage dauert, von einem, eine Tagereise vorausgeschicktem Officier und Arzte, an dem Orte wo der Transport den Abend eintrifft, die nöthigen Vorkehrungen zur Aufnahme der Kranken getroffen werden. Besonders hat der Officier für bequeme Wohnungen, wo möglich in einem Hause, und nicht in mehreren, vielleicht weit von einander entfernten Gebäuden, und der Arzt, für die Verpflegung und Bequemlichkeit in denselben zu sorgen. Sind die Transporte im Winter so, müssen die Kranken gegen die Kälte hinreichend geschützt werden, durch das Belegen der Wagen mit Stroh und Heu und dadurch, daß man Jedem wenigstens zwey Decken in die er sich hüllen kann giebt. Gegen Regen oder Schnee schützt man die Kranken durch

ein, über den Wagen ausgespanntes Leinen; jedoch ist das Letztere nur der Fall, wenn man sich, beym Mangel an Kranken Transportwagen, der gewöhnlichen Ackerwagen bedienen muß.

§. 206.

Die Begleitung der Transporte besteht in einer hinreichenden Zahl Aerzte, Wundärzte, Wärter und einem militärischen Commando. Zu den Aerzten und Wundärzten sind immer die geschicktesten Männer zu wählen. Durchaus darf nie ein Mangel an den nöthigsten Arzneien eintreten. Das militärische Commando sorgt für die Quartiere, für die Requisitionen der Transportmittel, und für den Transport der Utensilien und Armaturstücke; eben so hat der Militär-Commandant auf die strengste Disciplin zu halten. Sehr zweckmäßig ist es wenn ein Oekonomie-Bedienter einige Stunden vor dem Aufbruch des Transports sich auf den Marsch begiebt, damit an den Orten, wo die Kranken etwa zu Mittag eintreffen, daselbst für ein Mittagsessen gesorgt ist: entweder wird dies durch den Oekonomen selbst besorgt, oder aus dem benachbarten Orte durch ihn requirirt. Gehöriges Getränk als Wein, Wasser und Citronen

oder Essig, und Brantewein darf unterwegs nie fehlen.

§. 207.

Die jedesmalige Zeit des Aufbruchs wird durch den Arzt dem Officier angezeigt, weil jener nur allein im Stande ist die Zeit des Krankenbesuchs und des Verbandes zu bestimmen. Der Aufbruch darf nicht zu spät erfolgen, damit der Marsch nicht zu lange in die Nacht dauert. Währt der Transport länger wie drey Tage, so ist es sehr gut am dritten Tage einen Rasttag zu machen. Keiner der Officianten darf während des Transports sich von diesem entfernen. Jeden Morgen müssen die Kranken genau nachgesehen und untersucht werden, findet sich einer unter ihnen welcher nicht fähig ist weiter transportirt zu werden, so wird derselbe in dem nächst gelegenen Militär- oder Civilhospitale zurückgelassen.

§. 200.

Die Genesenen werden der Armee wieder zugeschickt. Die Reconvalescenten sind von dem ersten Arzte genau zu untersuchen, von ihnen werden vollständige Listen, ähnlich denen, welche oben §. 204 erwähnt sind, aufgestellt und ihnen zu

den verschiedenen resp. Regimentern mitgegeben. Diesen wird eine genaue Abrechnungsliste beygefügt, damit dem Hospitale, von Seiten der Regimenter, die Auslagen erstattet werden können. Ein Officier und ein Arzt, begleiten diesen Transport, wobey alle Vorsichtsmaßregeln, wie bey den Märschen und den Recrutentransporten zu beobachten sind.

Cap. XXXIV.

§. 209.

Die Winterfeldzüge.

In den Kriegen der neuern Zeit, hat man auf die Jahrszeit durchaus keine Rücksicht genommen. Blutige Schlachten sind in den Wintermonaten geliefert z. E. bey Austerlitz am 2. Dec. 1805, bey Eylau am 8. Febr. 1807 u. s. w. Die Armeen leiden schrecklich durch diese wenige Aufmerksamkeit auf die Jahrszeit. Der Regen, der Schnee, das Eis, der Wind, die größere Schwierigkeit Lebensmittel zu bekommen, sind Ursachen der Zerrüttungen der Gesundheit der Soldaten, welche zu denen noch hinzukommen, die außerdem die Krieger zu Grunde richten. Wie schrecklich die Elemente unter den Heeren wüthen, haben wir, in den letzten Feldzuge der Franzosen nach Rußland, erfahren. Wie der Arzt auf die beste Art dem Soldaten Erleichterung verschaffen kann, wird weiter unten vorkommen; leider ist er aber nicht im Stande, Allem abzuhelfen.

Cap. XXXV.

§. 210.

Die Winterquartiere.

Die Winterquartiere werden nur nach der Uebereinkunft der Generäle beyder feindlichen Armeen bezogen, wobey zu gleicher Zeit für die Dauer der schlechten Jahrszeit ein Waffenstillstand abgeschlossen wird. Die Regimenter werden in die Casernen gelegt und sind deren nicht hinreichend vorhanden, so quartiert man die übrigen bey den Einwohnern ein; nur darf da durchaus der Soldat nicht auf Kosten der Einwohner leben, sondern er muß sich von den ihm gelieferten Rationen selbst erhalten. Die Zeit, welche der Soldat in den Winterquartieren zubringt, wird dazu angewandt alle Fehler, Mängel und Schäden, die durch den Verlauf des Krieges hervorgebracht waren, zu bessern. Die Kleidungsstücke, Bagage und

Waffen werden erneuert und in guten Zustand versetzt. Die Regimenter werden durch Rekruten completirt. Die Gesundheitsofficiere der Regimenter und Bataillone müssen die Kranken und Dienstunfähig gewordenen genau nachsehen, denn so bald ein Mann nicht im Stande ist im vollkommen gesunden Zustande den Feldzug wiederum zu beginnen, so ist derselbe zum Depot zu schicken, und durch einen Rekruten zu ersetzen. Auf dieselbe Art müssen auch die Rekruten streng untersucht werden. Vergl. Cap III. D. pag. 23. u. s. f.

Die Jahrszeit, der Dienst, und der Mangel oder der Ueberfluß an Bedürfnissen oder an Bequemlichkeit, geben auch hier zu vielen Krankheiten Gelegenheit, welchen, bey der allgemeinen Methode, durch das öftere Ablösen der vordern Linien, wo die Armee immer gedrängter steht, mit den hintern, vorgebeugt werden muß.

Cap. XXXVI.

§. 211.

Die Kantonirungen der Armee nach beendigtem Feldzuge.

Eine Armee hält das, durch die Waffen besiegte Land, oft noch einige Zeit besetzt, bis die, vom Sieger vorgeschriebenen Bedingungen, erfüllt sind. Hier ist die Vorsicht nöthig die Truppen nicht in die, durch den Krieg ausgesogenen, und verheerten Gegenden zu legen. Durch die Ruhe und gute Lebensweise, wird der Soldat hier sehr leicht verwöhnt und mit doppelter Strenge hat man über die Disciplin und die Gesundheitspolizei zu wachen. Eine am häufigsten vorkommenden Krankheit, ist die venerische: öftere Untersuchung der Leute, kann nur diesem Uebel Gränzen setzen.

Cap. XXXVII.

§. 212.

Die Truppen zur See *l*).

Den Unterschied der Medicinal-Anstalten für die Seemiliz gegen die, für die Truppen zu Lande, bestimmt bloß der Aufenthalt auf dem Wasser, die Einschränkung im Schiffe, und sehr oft die Veränderung des Clima's in entfernten Himmelsstrichen.

§. 213.

A. Das Einschiffen der Truppen.

Ist eine gewisse Anzahl Truppen zu einer Expedition in entfernte Welttheile oder in Gegen-

l) Dictionnaire des scienc. med. Tom. 22.
Clark Beobachtungen über die Krankheiten auf langen Reisen nach heißen Gegenden. Leipz. 1775.

den, welche zu Lande nicht passiert werden können, bestimmt, so muß die erste Sorge des Arztes seyn, eine strenge und genaue Untersüchung des Gesundheitszustandes der Leute vorzunehmen. Zu solchen Unternehmungen werden nur die gesundesten und stärksten Soldaten ausgewählt, besonders wenn die Expedition in die heißen Himmelsstriche geführt werden soll. Die Kleidungsstücke der Truppen werden am besten vor der Einschiffung denselben ganz neu geliefert. Kann es wegen nicht zu beschränkter Zeit geschehen, so läßt man 14 Tage bis drey Wochen die Truppen vor der Einschiffung täglich baden und setzt sie so viel wie möglich mit den Einwohnern des Landes außer Verbindung, damit nicht etwa ein Ansteckungsstoff irgend einer Krankheit auf das Schiff mitgenommen werde

Die zum Transport bestimmten Schiffe, müssen reinlich und gehörig ausgeluftet seyn. Jeder Mann muß seinen gehörigen Platz und Raum haben, der mit einer langen Reise im Verhältniß steht. Die schweren Krankheiten welche man auf den Schiffen hat ausbrechen sehen, entstanden in der Regel bey Ueberfüllung derselben mit Menschen.

Die Leute müssen so leben wie es auf den Schiffen gewöhnlich ist.

§. 214.

B. Das Verhalten während einer See-reise im Allgemeinen.

Die vorzüglichste Sorgfalt muß angewendet werden, alle Plätze zwischen den Verdecken, im Schiffsraume, bey den Brod- und Vorrathskammern, vollkommen rein zu halten und beständig gut zu luften. Um die Luft auf den Schiffen zu reinigen oder zu erneuern, hat man mehrere Einrichtungen und Vorkehrungen vorgeschlagen:

a) die Wind-Schläuche. Dieses sind eine Art Trichter von Leinewand, deren obere Oeffnungen dem Winde zugekehrt sind und die bis in den untern Schiffsraum herabgehen. Sie entsprechen ihrem Entzweck vollkommen ohne für die Leute unbequem zu seyn. Bey feuchter Jahrszeit sind sie indessen schädlich und nur bey starkem Winde kann man sich ihrer bedienen; bey der Windstille sind sie ganz unbrauchbar. Will man sie anwenden so müssen sie gehörig lang seyn, um in die untersten Schiffsräume die Luft bringen zu können. Der Windstoß durch dieselben ist oft so heftig, daß man vermeiden muß in dessen Richtung zu kommen.

b) die Ventilatoren sind sehr zweckmäßig, verursachen aber auch viel Unbequemlichkeiten. Zwey Menschen, welche öfter abgelöst werden müssen, sind erforderlich um sie in Bewegung zu setzen, daher dann diese Operation, die Luft zu reinigen nicht lange genug fortgesetzt wird.

Die Plätze bey den Lagern der Leute müssen täglich gereinigt werden. Die Hangematten werden täglich des Morgens auf das Verdeck gebracht und der Luft ausgesetzt. Täglich mehreremale müssen die Truppen gemustert werden; zu gewissen Zeiten müssen sie eine Stunde wenigstens auf dem Verdeck bleiben, und daselbst zu mehreren körplichen Bewegungen angehalten werden.

Die salzigen Speisen dürfen auf den Schiffen nicht zu oft gegeben werden, indem bey dem Mangel an Bewegung die Leute sonst zu oft an Unverdaulichkeit leiden. Ueberhaupt muß es auf den Schiffen nie an dem mit der Mannschaft verhältnißmäßigem Vorrathe von vegetabilischen Nahrungsmitteln mangeln. Saure Pflanzensäfte mit Brantewein und Wasser gemischt, ist eines der besten Getränke zur See. Verdorbenes Wasser trinkbar zu machen siehe §. 88.

§. 215.

Die Herstellung der Gesundheit der Truppen zur See. Hier kommt alles auf eine gute Verfassung der Schiffslazarethe an. Die oben angeführten Grundsätze über die Einrichtung der Feldlazarethe passen auch hier. Auf eine Flotte von zehn Schiffen wird in der Regel ein Lazarethschiff gerechnet. Gewöhnlich besteht ein solches Krankenschiff aus zwey sehr hohen Verdecken, deren Seitenraum offen und luftig ist. Ventilatoren sind hier mehr und zahlreicher nöthig wie auf andern Schiffen. Die Krankenbetten befinden sich im Raume zwischen beyden Verdecken.

Alle Utensilien zur Errichtung der Feldlazarethe müssen in großer Menge vorräthig seyn, um bey der Ankunft an den Bestimmungsort, gleich ein solches einrichten zu können.

Die Schiffsapotheke muß so einfach wie möglich eingerichtet werden; besonders sind die Medicamente, welche leicht verderben, aus ihr zu entfernen.

§. 216.

C. Das Ausschiffen der Truppen.

Dies geschieht am besten des Morgens. Die Quartiere müssen vorher schon bereit seyn, um die Soldaten gleich aufnehmen zu können. Für die Kranken ist ein Lazareth gehörig einzurichten.

Cap. XXXVIII.

§. 217.

Von dem Einfluß der verschiedenen Climate auf die Gesundheit der Soldaten *m*).

Da ich hier besonders von den europäischen Truppen spreche, so werde ich hier von den Climaten reden, wohin diese in der Regel nur geschickt zu werden pflegen, ohne mich an eine cosmographische Eintheilung zu binden. Daher zerfällt dieses Cap. in drey Abtheilungen: A) der Einfluß des kalten Clima's im nördlichen Europa auf die Gesundheit der Truppen, B) des warmen im südlichen Europa, C) des heißen in den Aequatorgegenden.

---

m) Observations on the Diseases of the Army by John Pringle (London 1764).

§. 218.

A. Der Einfluß des kalten Clima's im nördlichen Europa, auf die Gesundheit der Truppen.

So wohlthätig eine mäßige Kälte für die Gesundheit ist, besonders wenn sie auf starke, gut genährte, mäßig sich bewegende Menschen einwürkt, so verderbend kann sie werden, sobald sie sehr heftig ist, schlecht genährte, gekleidete und durch Strapazen ermattete Menschen trifft. Die Armee geht zu Grunde, sobald ein unvorsichtiger Cheff dieselbe einem zu strengen Clima aussetzt, und dazu vielleicht noch alle Maßregln sie vor Kälte zu schützen, vernachläßigt. So ging im Winter 1812 und 13 die schöne franz. Armee in den eisigen Gefilden Rußlands zu Grunde.

Die Kälte zieht die härtesten Körper und auch sogar Diamanten zusammen. Sie vermehrt ihren Zusammenhang und folglich ihre Stärke; sie macht die weichern steif, sie vermindert in einem hohen Grade die Bewegungen der Flüssigkeiten, und macht sie nach und nach stocken. Auch der Mensch ist diesen Gesetzen unterworfen. Im Winter bey mäßiger Kälte, sind ansteckende Krankheiten in der Armee weit seltener, wie im Sommer; dahingegen sind alle Entzündungs-Krankheiten weit häufiger.

Ist eine Armee aber einer Kälte von 12 Grad Reaum. und darunter längere Zeit ausgesetzt, ohne hinlänglich geschützt zu seyn, dann entstehen sehr leicht asthenische Krankheiten, Nervenfieber, passive Blutungen, Scorbut, Diarrhoeen, Tetanus, Krämpfe, Brand, Scheintod und Schlagfluß.

Das Erfrieren *n*). Hohe Grade der Kälte erregen zuerst einen heftigen Reitz, wodurch konvulsivische Spannungen und Bewegungen hervorgebracht werden. Es erfolgt allgemeiner Schauder, Zittern der untern Kinnlade, Brustbeklemmung, brennendes zusammenziehendes Gefühl auf der Brust und an allen der Kälte ausgesetzten Theilen. Die ganze äußere Haut wird roth und schmerzhaft, gleichsam entzündet. In den Extremitäten besonders in den Fingerspitzen, stellt sich ein sehr peinigendes Gefühl wie von Ameisenkriechen ein, die Glieder werden steif, gerathen in einen beynahe dem Starrkrampfe ähnlichen Zustand. Wird nun nicht bald die Einwirkung der Kälte unterbrochen, so fängt die Haut an, bleich und unempfindlich zu werden; es entsteht Angst, Mattigkeit, Eingenommenheit des Kopfes, unbezwing-

n) Aug. Gottl. Richter specielle Therapie. Herausgegeb. von G. A. Richter (1821. Berl.) B. VIII. pag. 627.

liche immer mehr zunehmende Neigung zum Schlafe, als sicheres Zeichen der nahen Gefahr, welche dann, wenn man ihr nicht aus allen Kräften wiedersteht, in völlige Bewußtlosigkeit und allgemeine Erstarrung übergeht. Das Ansehen des Körpers ist jetzt blaß und wachsähnlich. Er fühlt sich eiskalt und hart an. Offenbar haben sich die Säfte in den Gefäßen und im Zellgewebe in wahres Eis und die festen Theile in harte, zerbrechliche, dem Scheine nach nicht mehr organische Mäßen verwandelt.

Die Grade der Kälte, welche die Gefahr des Erfrierens herbeyführen, lassen sich nicht nach dem Thermometer bestimmmen. Vieles hängt dabey von dem Anhalten ihrer Einwirkung, Gewohnheit, Körperconstitution, Alter und andern zufälligen Umständen ab. Der Südländer erfriert sicher weit leichter, wie der Nordländer.

§. 219.

Die Mittel, den Wirkungen der Kälte bey den Soldaten vorzubeugen o).

Um den obigen angeführten traurigen Wirkungen einer heftigen Kälte größtentheils vorzubeugen, so muß man den Soldaten, so wenig als

---

o) Don. Monro l. c. B. 1. pag. 43.

möglich, dieser strengen Witterung aussetzen. Ist der Soldat indessen genöthigt in strenger Kälte zu marschieren, so muß die Kleidung überhaupt und besonders die Fußbedeckung im guten Zustande sich befinden. Ist die Kälte sehr groß, so sind die gewöhnlichen Chenillen der Leute, um gegen die Kälte zu schützen, unzureichend. Das Militärbekleidungsreglement bestimmt dem Soldaten keine Pelze von Schaffell, indessen ist es doch besser, eine Ausnahme von der Regel in diesem Punkte zu machen, als eine Armee der Gefahr auszusetzen, zu Grunde zu gehen.

Ein sehr gutes Mittel, die Wirkung der Kälte in den äußern Gliedmaßen, die weit mehr als andere Theile des Körpers von derselben angegriffen werden, und ihr ausgesetzt sind, zu mäßigen ist dieses, daß man sie mit Oel oder Fett einreibt.

Ein wichtiger Punkt ist die Nahrung des Soldaten; diese muß bey weitem besser seyn wie im warmen Clima. Ebenso unentbehrlich sind die geistigen Getränke. Sobald sich der Feldzug über den Monat October hinaus verlängert, muß man den Soldaten die Rationen Lebensmittel und Brantewein erhöhen. Die erhöhte Portion Brantewein muß in zwey gleichen Theilen vertheilt werden, eine des Morgens, eine des Abends; hier-

durch benimmt man dem Soldaten die Gelegenheit sich zu betrinken.

Ist die Armee, während einer sehr strengen Kälte, genöthigt im Freien zu übernachten, so muß man so viel wie möglich Orte zum Lager aussuchen, wo der Soldat einigermaßen vor dem Winde geschützt ist. Es werden einzelne Feuer angezündet um welches die Soldaten sich lagern. Hiebey hat man die Vorsicht anzuwenden, daß nicht alle auf einmahl sich dem Schlafe überlassen und daß das Schlafen überhaupt nicht mehrere Stunden hintereinander von ein und demselben fortgesetzt wird. So viel wie möglich muß das Bivouaciren im strengen Winter ganz vermieden werden. Sehr genau muß das Ablösen der Schildwachen und Vedetten, wenigstens alle Stunde, geschehen; ihnen ist außerdem noch auf den Posten eine stete Bewegung zu empfehlen. Ohne gegessen oder getrunken zu haben, darf kein Soldat Schildwacht stehen. Auf den Märschen müssen sehr oft kleine Halte gemacht werden, während welcher die Soldaten etwas genießen.

§. 220.

Die Bewohner kalter Länder haben in der Regel die Gewohnheit die Zimmer durch Oefen

stark zu heitzen. Der Soldat, welcher durch die Kälte hat leiden müssen, so daß die Glieder ganz erstarrt sind, darf sich durchaus nicht diesen heißen Oefen oder überhaupt einem Feuer gleich nähern. Obgleich die Einwohner der nördlichen Gegenden an diesen schnellen Wechsel gewöhnt sind, so wird derselbe doch auch diesen oft nachtheilig *p*).

§. 221.

Bey der Behandlung der Erfrorenen ist zuerst die Prophylaxis zu berücksichtigen *q*). Wer sich hohen Graden der Kälte anhaltend aussetzen muß, hat vorher sorgfältig jedes Uebermaß geistiger Getränke und erhitzender Dinge zu vermeiden. Am zweckmäßigsten ist es, den Brantewein mit

---

p) Kerkhoffs l. c. p. 33. Nous attribuons la mort de la plus grande partie des militaires enlevés dans la retraite de Moscow à l'imprudence qu'ils avaient de passer subitement d'une température trés rigoureuse dans une température chaude. Vergl. Observations médicales faites pendant les campagnes de Russie en 1812 et d' Allemagne en 1813 par Kerkhoffs Mastr. an. 1814. pag. 51 et 53.

q) Richter. l. c. pag. 630.

zerriebenen Brodte und auch etwas Kümmel und Zucker zu vermischen und dieses kurz vorher zu essen. Auch ist der Genuß etwas schwerer Dinge, des geräucherten Fleisches, dicker Erbsen, der Klöße vorher und auf dem Wege zu empfehlen. Waschen des Gesichts mit Bier, worin vorher etwas heißes Oehl getröpfelt ist, Ueberziehen oder Reiben der Glieder mit Talg oder Oehl, Umwickeln der Hände und Füße mit feinem Leder, mit Löschpapier, das Anziehen mehrerer Paar Strümpfe übereinander schützt am besten die einzelnen Theile. In der Kälte muß alles vermieden werden, was schläfrig macht. Eine ununterbrochene aber mäßige Bewegung ist am zweckmäßigsten. Bey dem Transport wirklich Erfrorener muß die gröste Sorgfalt angewendet werden, damit bey der glasartigen Sprödigkeit der Theile nicht etwa an der Nase, den Ohren, Lippen, Fingern und Zehen etwas abgebröckelt wird. Am besten transportirt man sie auf einem Schlitten oder auf einer Tragbahre und auf einer Unterlage von Schnee, in Ermangelung desselben von Heu oder Stroh.

Die Erwärmung ist das vorzüglichste Belebungsmittel. Hiebey kommt es darauf an, daß diese so allmählig als möglich geschieht. Ein Schneebette ist das wichtigste Belebungsmittel. Man legt zu diesen Endzweck den entklei-

deten Erfrorenen auf zwey Hände hohen Schnee, bedeckt auch seine ganze Oberfläche, mit Ausnahme des Mundes und der Nase, mit diesem, drückt ihn etwas fest an, ersetzt von Zeit zu Zeit den schmelzenden mit frischen und wartet nun ruhig das Beweglich werden der Glieder und einen höheren, wenn auch nur durch den Thermometer bemerklichen Wärmegrad ab. Sollte kein Schnee zu haben seyn, so taucht man Bettücher oder überhaupt ein großes Stück Leinen in eiskaltes, wo möglich noch mit zerstoßenen Eise vermischtes Wasser, wickelt den Erfrorenen in diese ein, und erneuert sie von Zeit zu Zeit, so wie sie wärmer werden. Stellt sich die Beweglichkeit der Glieder her, so trocknet man den Körper sanft und sorgfältig mit durchaus nicht erwärmten Tüchern ab und bringt ihn in einem ungeheitzten Zimmer in ein unerwärmtes Federbette, indem man ihn nun mit allmälig zu erwärmenden Flanell zu reiben anfängt. Die Erwärmung des Zimmers, des Bettes und der Werkzeuge womit man reibt, findet immer erst spät, mäßig und allmählig statt. Mit ihnen zugleich kann man dann auch einen Versuch mit dem Tropfbade auf die Herzgrube machen, erweichende anfangs kalte Klystiere blos aus Wasser und Oehl geben, die Füße in milchwarmes Wasser setzen, den Schlund mit einem Federbarte reitzen, Sal-

miacgeist, Meerrettig auf die Zunge fallen lassen, kalte Umschläge von Weinessig auf die Herzgrube machen, die verschiedenen Riechmittel vor die Nase bringen. Der Verlust einzelner Theile, der Finger, Zehen, Nase u. s. w. ist nicht immer zu verhüten.

§. 222.

Die nachtheilige Wirkung der blendenden Weiße des Schnees auf die Augen ist ja nicht zu übersehen. Steht der Soldat auf dem Posten, uud muß derselbe sorgfältig auf das, was in der Gegend etwa vorgeht, Acht haben oder bey Märschen auf den mit Schnee bedeckten Ebenen, leidet die Sehekraft der Augen außerordentlich. Ein Mittel die schädliche Wirkung des Schnees zu verhüten, würde seyn, daß die Soldaten, und besonders diejenigen die auf der Wache sind, das Gesicht niemals gegen den Wind hätten, wo der Schnee herkommt, und ein Band von schwarzen Flor vor die Augen machten; dieß würde die blendende Weiße und die feinsten Theilchen des Schnees verhindern, den Augen zu schaden, ohne eine Verhinderung des Sehens zu verursachen.

§. 223.

Bey dem Feldzuge einer großen Armee im kalten Clima und im strengen Winter ist die schnelle Verbreitung des Typhus, besonders unter den Einwohnern, nicht selten. Eine große Menge Menschen wird in einem der Größe der Anzahl nicht angemessenen Raum beschränkt, die Zimmer können wegen der zu strengen Kälte nicht oft genug gereinigt und die Luft in denselben gehörig erneuert werden. Kommen hiezu noch Verwundungen und das Zusammenhäufen der Verwundeten in enge Locale, so tritt der Brand sehr leicht zu den Wunden und die Typhusepidemie ist unvermeidlich.

In kalten und dabey feuchten Gegenden z. E. an der Ostsee entsteht leicht der Scorbut. Die für das kalte Clima angegebenen Vorsichtsregeln sind auch hier in Anwendung zu bringen.

§. 202.

B. Der Einfluß des warmen Clima's, im südlichen Europa, auf die Gesundheit der Truppen.

Das südliche Europa bietet, mit Ausnahme einiger Gegenden, den günstigsten und besten Kriegsschauplatz dar. Eine mäßige warme Tempe-

ratur, eine gesunde Luft, ein fruchtbares Erdreich und reiche schön gebaute Städte sind die Bewegungsgründe, welche die Bewohner des Nordens, die, von der Natur vernachläßigt, bey strenger Arbeit ein kümmerliches und ungewisses Daseyn fristen, herbey locken, den Kriegsschauplatz in jene Gegenden zu versetzen. Das ungewohnte der Lebensart, die Leichtigkeit die Bedürfnisse zu befriedigen, der Ueberfluß alles dessen, was der Nordländer nur als Luxusartikel kennt, geben zu vielen Krankheiten Gelegenheit, welche nur, wenn auch nicht ganz verhindert doch wenigstens durch strenge Disciplin vermindert werden können. Vorzüglich gehört hieher der übermäßige Genuß des Weines.

§. 225.

In diesem, im Allgemeinen den Kriefführenden Heeren, so günstigen Himmelsstriche, giebt es indessen einige Gegenden, welche, wegen ihrer ungesunden Lage und den nachtheiligen Einfluß den sie auf die Gesundheit der Soldaten haben, berüchtigt sind. Hieher gehören das Mantuanische, die Gegend von Rom, Nieder-Piemont, die Seeküsten der Provence, Languedoc, Andalusien, Guyenne, Poitou u. s. w. Intermittirende Fieber, Wassersuchten, Ruhren

der Scorbut sind die dort herschenden Krankheiten, welche, wenn die Sümpfe frey sind, und die Hitze groß ist, am heftigsten wüthen. Am besten ist es, wenn der General die Armee aus diesen Gegenden zu entfernen sucht. Muß aber die Armee sich daselbst aufhalten, so legt man die Truppen am zweckmäßigsten in die höchsten Gegenden, giebt ihnen eine warme Kleidung und doppelte Rationen Wein oder Brantewein. So viel wie es möglich ist, muß der Dienst zur Nachtzeit verringert werden; alle nicht im Dienst sich befindenden Soldaten müssen vor Sonnenuntergang sich in ihren Quartieren befinden. Nachdem die Sonne untergegangen ist, dünsten die Sümpfe bey weitem stärker aus, es müssen daher die Uebungen und Manöver kürzere Zeit dauren; auch ist für diese der trockenste Boden zu wählen. Vor dem Manöver lasse man erst den Soldaten frühstücken und seine Ration Brantewein mitnehmen, damit derselbe diese während des Ruhens verzehre.

§. 226.

Für die Reinlichkeit, ohne welche alle übrige Vorsichtsmaßregeln, die Gesundheit der Leute zu erhalten, unnütz sind, muß in dem feuchten Clima

mit der größten Strenge gesorgt werden. Die Strenge der Holländer ist in diesem Falle von allen den Cheff's anzuwenden, denen das Wohl und die Gesundheit der Soldaten am Herzen liegt.

Es entsteht eine für die militärische Gesundheitspflege sehr wichtige Frage, nemlich: Ist es rathsam ein und dasselbe Regiment in diesen Gegenden beständig zu lassen, oder muß man beständig mit andern wechseln?

Einige, welche der Meynung sind die Garnison nicht öfter zu verändern, haben den Grund hiezu darin gesucht, daß denen, welche an das Clima gewöhnt sind, dasselbe bey weitem nicht so nachtheilig ist, als denen welche erst dahin versetzt werden. Ist es indessen ausgemacht, daß selbst unter den acclimatisirten die Sterblichkeit größer ist, wie in andern Gegenden, so muß man der Billigkeit gemäß dafür stimmen, daß die Garnisonen öfter wechseln.

Die zu Erhaltung der Gesundheit in diesen Gegenden dienenden Grundsätze lassen sich auf folgende Punkte zurückführen. Man gebe dem Soldaten eine stärkende und dabey leicht verdauliche Nahrung z. E. frisches jedoch nicht zu fettes Fleisch, gut gebackenes Brod; der Gebrauch des Weins und anderer spirituösen Getränke darf nicht übermäßig seyn; Vermeidung der Säuren; öfteres

Wechseln der Kleider; die gröste Reinlichkeit; der Soldat werde so wenig wie möglich dem Nebel und den Feuchtigkeiten der Nacht ausgesetzt, besonders aber darf derselbe nicht an solchen Orten schlafen. Vergl. Kerkhoff's hyg. milit. p. 50. Zimmermann von der Erfahrung Pag. 344.

§. 227.

C. Der Einfluß des heißen Clima's der Aequatorgegenden, auf die Gesundheit der Truppen.

Die brennende und anhaltende Hitze der heißen Zone, verursacht bald eine ungewöhnliche Kraftlosigkeit und Trägheit, starken Durst, heftige Schweiße und Hautausschläge. Die kühlen Nächte und die heftigen Regengüsse, welche dort die Winterzeit bezeichnen, verursachen gewöhnlich Leberaffektionen und Ruhren, welche die Bewohner der Antillen Ténesme nennen. Sehr häufig gesellt sich der Tetanus zu den Verwundungen. Das sumpfige Erdreich, die Ausdünstungen, welche aus diesem hervorgehen, sind die Gelegenheitsursachen des gelben Fieber's, welches oft so schrecklich unter den Bewohnern der europäischen Niederlassungen

wüthet. Diese verschiedenen Umstände machen hier einige Veränderungen in den für die andern Gegenden gegebenen Regeln der Gesundheitspflege nöthig.

§. 228.

Vorzüglich erfordert die Wahl der Soldaten, welche in den Aequatorialgegenden zu dienen bestimmt sind, die gröste Vorsicht. Alle Menschen sind nicht gleich der Gefahr, von den eben genannten Krankheiten ergriffen zu werden, ausgesetzt. Seltener werden von ihnen starke, lebhafte und mäßig lebende Menschen, ebenso die, welche dort gebohren oder doch lange Zeit im warmen Clima gelebt haben, ergriffen. Die Eingebohrenen sind beynahe ganz davon befreit. Für diese Art des Dienstes ist durchaus nur freywillige Werbung zulässig. Nach und nach müssen die Soldaten an das heiße Clima gewöhnt werden. Dieser Zweck wird am besten erreicht, wenn man, bevor die Truppen in die heißen Zone geschickt werden, dieselben in ein mittägigeres Clima schickt. Sobald die Soldaten an den Ort ihrer Bestimmungen anlangen, verlege man sie in die gesundesten Gegenden der Colonie. Dieses sind in der Regel im Innern des Landes die höchsten und trockensten

Gegenden; nur dann erst, wenn sie dort einige Zeit gelebt haben, darf man sie an die Küsten verlegen.

§. 229.

Sobald die Truppen in die heiße Zone gekommen sind, so ist die erste Sorge, sie vor den Einwirkungen der Hitze zu schützen. Ohnerachtet dieser Hauptbedingung darf man die Neuangekommenen nicht zu viel in ihren Quartieren unthätig lassen, indem hierdurch leicht das Heimweh, welches so schrecklich unter ihnen dann wüthet, entsteht. Beym Aufgang oder beym Untergang der Sonne müssen die Wachen aufziehen. Die Spanier haben die Zeit des Untergang's der Sonne gewählt und dieses scheint die zweckmäßigste zu seyn. Die Posten werden alle Stunde abgelöst.

§. 230.

Die Exercitien und Manöver dürfen nicht länger wie anderthalb Stunden dauren, und hierzwischen müssen doch noch zwey Ruhepunkte seyn. Es hat sich wohl ereignet, daß bey Festen und andern Feyerlichkeiten die Truppen mehrere Stunden unterm Gewehre stehen musten, und daß daselbst die Leute in den Gliedern umgefallen sind.

Solche Menschen sind von den Compagniecheffs sogleich ins Hospital zu schicken *r*).

§. 231.

Die Märsche müssen von kürzerer Dauer, wie in Europa seyn. Ihr Anfang ist zwey Stunde vor Sonnenaufgang und sobald diese am Himmel ist, muß alle halbe Stunde ein Halt von fünf Minuten gemacht werden. Bevor die Soldaten trinken müssen sie die Hände und das Gesicht waschen, und etwas weniges spirituöses zwischen das Getränk mischen *s*). Auf den Märschen oder bey dem Exercieren dürfen die Soldaten nur ihre Waffen tragen. Alle Tornister, Feld- und Küchengeräthe sind auf Mauleseln zu transportieren. Die Halsbinden dürfen nicht zufest umgebunden werden. Auf den Märschen hüte man den Soldaten besonders vor Erkältungen, welche leicht statt finden können durch das Ausziehen der Kleider, durch kaltes Trinken, durch schlafen auf der Erde u. s. w. Marschiert eine Abtheilung der Garnison von einem Hafen zum andern, so geschieht der Transport am besten zur See. Zwar ist dies

---

r) Kerkhoffs, hyg. mil. pag. 40.

s) ibid. pag. 41.

für den Augenblick kostspieliger aber das Ueberfüllen der Hospitäler wird doch vermieden.

§. 232.

Die Verpflegung der Truppen in den Colonieen muß dieselbe, wie in Europa seyn. Sehr mäßig müssen sie die säuerlichen Früchte genießen. Ist das Trinkwasser schlecht, so wird dieses durch einen geringen Zusatz von Rum oder Tafia verbessert. Die Mischung des Wassers mit Weinessig, so wie alle säuerliche Getränke sind wegen des Schwächens der Verdauungswerkzeuge und der heftigen Schweiße, die sie erregen schädlich. Das Baden geschieht unter der Aufsicht der Aerzte und Officiere sehr vorsichtig.

§. 233.

Die Soldaten müssen durchaus auch bey der stärksten Hitze die tuchenen Kleider behalten. Eben so nöthig sind im Felde die Zelte um gegen den übermäßigen Thau zu schützen. Gegen den Regen verwahren sich die Engländer auf den Antillen durch Regenschirme.

Cap. XXXIX.

§. 234.

Die Invaliden.

1. Verschiedene Arten der Invaliden Versorgung.

Die Soldaten werden dienstunfähig: a) durch lange Dienstzeit, b) durch Kränklichkeit, als Folge des Dienstes, c) durch Verstümmelungen. Die Pflicht des Staates ist es für die im Dienste, zu demselben unfähig gewordenen, zu sorgen. Bey der jetzigen Einrichtung des Militär's, wird die Dienstunfähigkeit durch lange Dienstzeit, nur in den höhern Graden dieses Standes statt finden, und nur bey dem Soldaten die letzten beyden Fälle eintreten.

Die Versorgung der zum activen Dienst unfähigen Soldaten, findet auf mehrerley Weise statt.

§. 235.

a) Der Soldat ist durchaus unfähig auf irgend eine Art seinen Lebensunterhalt sich zu verschaffen. Hier findet in einigen Staaten die Einrichtung und Aufnahme solcher Subjekte in Invaliden-Häuser statt. In andern Staaten fallen die Invaliden den Gemeinden, worin sie geboren sind, zur Versorgung zur Last und werden nicht selten schrecklich vernachläßigt; daher eine Anstalt wie zu Paris Berlin u. s. w. die wohlthätigste für solche Menschen ist. Heinrich der Vierte verlieh 1597 den invaliden Soldaten das königl. Haus de la Charité chrétienne mit dessen Revenüen, als Zufluchtsort. Im Jahre 1600 vermehrte derselbe die Einkünfte dieser Anstalt. Leider wurde dieselbe nach seinem Tode zerstört. Im Jahre 1633. wurde dieser Zufluchtsort der Invaliden durch Ludwig XIII. wieder hergestellt und er nannte denselben Commanderie de Saint-Louis. Ludwig XIV. ließ das noch jetzt in Paris im grösten Flor sich befindende Invalidenhaus bauen mit der Inschrift: Aux Invalides. In diesem Gebäude werden 3000 Soldaten und 500 Officiere verpflegt. Es hat dieses seine eigne Kir-

che, ein Krankenhaus, seinen eignen Gouverneur und es werden alle Formalitäten die in einer Festung üblich sind, darin beobachtet. Das ansehnliche Invalidenhaus zu Berlin, mit der schönen Inschrift: Laeso et invicto militi, hat Friedrich der Große 1748 erbauen lassen.

§. 236.

b) Der Soldat ist zwar noch im Stande durch Arbeit sein Leben jedoch nur kümmerlich zu fristen, indem die Wunden oder die Folgen früher erlittener Krankheiten, denselben öfter an der Arbeit hindern. Diesen bewilligt der Staat die Pension. Das wesentlichste und was für den Militärarzt zu wissen nöthig ist, will ich, so wie es jetzt in unserm Staate als gültig erkannt wird, hier anführen. Vergl. General Ordre vom 2ten Juni 1817. nebst der Instruktion an sämmtliche Regiments- und Bataillons-Cheffs aus Hoher Königl. Kriegs-Canzlei. Erlassen unter dem 16ten May 1817. Ferner das Königl. Militär Pensions Reglement, Carlton House den 29sten April 1817.

In diesem Reglement ist verordnet §. 3. "Die Bewilligung einer Pension kann keiner als „ein Recht fordern, es ist solche vielmehr auch „fernerhin immer nur als eine Gnade anzusehen. „Es wird solche aber als billig denjenigen Unter- „officieren und Gemeinen zuerkannt":

""welche durch eine vor dem Feinde erhaltene „„Verwundung, oder durch einen sonstigen, in „„ihrem Dienstberufe sich zugezogenen Schaden, „„nicht nur zu ferneren Militär-Diensten un- „„tüchtig geworden, sondern auch zum Erwerbe „„ihres Unterhalts außer Stand gesetzt sind.""

Es kann sich ereignen, daß ein Militär wegen Verwundung, oder sonstiger im Dienst sich zugezogenen Krankheit, nur eine Zeitlang für dienstunfähig gehalten wird und Pension genießt, so fällt diese aber doch weg, so bald derselbe wiederum in Dienst tritt. Vergl. §. 6. und 8. des Reglements. Alle die, welche Pension genießen bleiben fortdaurend zum Dienst verpflichtet, und müssen sich zu den Militärdienst jederzeit stellen, zu welcher sie noch für fähig erachtet werden. Vergl. §. 7. d. Regl. Schwerverwundeten oder sonst im hohen Grade invaliden Unterofficieren und Gemeinen, kann eine höhere, als die gewöhnliche Pension ihres Grades, oder auch neben der gewöhnlichen, der Gnaden-Rocken beygelegt werden.

(§. 12. d. Regl.) "Die Pension erlöscht ipso „jure":

a) "wenn ein Pensionär in eines andern Landes„herrn Dienste treten sollte".

b) "wenn er von einem fremden Landesherrn ohne „eine von Unserer Kriegs-Canzlei erwirkte be„sondere Dispensation einen Charakter annehmen „würde, wenn gleich er nicht eigentlich in des„sen Dienste tritt".

c) "wenn er im Lande irgend eine öffentliche An„stellung angenommen, und zur Beybehaltung „der völligen Pension oder eines Theils davon „keine Dispensation von Unserer Kriegs-Canzlei „erbeten und erhalten haben würde. (Vergl. „§. 25.)."

d) "durch den Tod — (§. 26.)

Sie wird suspendirt durch das Wiedereintreten in Militärdienste (§. 8.) durch Dienste im Auslande (§. 23.) und ipso jure durch jede entehrende Strafe (§. 27.). Alle diese Punkte ziehen verhältnißmäßig auch deren gänzlichen Verlust nach sich (§. 28).

§. 237.

e) der Soldat ist für eine Garnison dienstfähig und hierdurch werden die

Veteranen Bataillone gebildet. Hiezu nehme man besonders solche, die durch Blessuren außer Stand gesetzt sind einem Feldzug mitzumachen, indessen der Garnisondienst im Innern des Landes versehen können.

The Etablishment of the Royal Veteran Battalions being expressly for the reception of Meritorious Soldiers, who by Wounds, Infirmity, or Age, are become unequal to the more active Duties of the Line, but who retain ſufficient Strength for the less laborious Duties of a Garriſon, no Man is to be transferred to theſe Corps, who is not ascertained, on a very minute Surgical Examination, to come ſtrictly under the above description. Vergl. General Regulations and Ordres for the Army. Horſe Guards 12th. Auguſt 1811. pag. 209.

§. 238.

2. Die Untersuchung der Invaliden durch den Arzt.

Die Untersuchung geschieht wie die, der Rekruten. Jedoch ist die der Invaliden weit leichter, weil die Fehler, welche dienstunfähig machen kön-

nen, von dem Manne bestimmt angegeben werden, und der Soldat, wenn er Pension oder überhaupt Versorgung vom Staate reclamirt, den Fehler im Dienst erhalten haben muß, wo er beständig unter den Augen des Militärarztes sich befindet. Vergl. Cap. III. C. D. E. 1. 2. u. 3.

Damit durchaus keiner unwürdig der Pension theilhaftig wird, so ist es sehr zweckmäßig, wenn eine Medicinal-Commission von mehreren Aerzten die Gesundheitszustände des Reclamanten untersucht. Für die Bataillons und Regiments-Chirurgen dient folgende Bestimmung. Vergl. die Instruktion an sämmtlich. Regts- und Bataillons Command. §. 3. "Einem jeden solcher„gestalt zur Untersuchung gestellten Mann, ist."

1) Das vorläufige und für jeden besonders ausgestellte Gutachten des Regiments- oder Bataillons-Arztes einzuhändigen, welches die Gründe entwickeln muß, aus welchen er für unfähig zu fernern Militärdiensten und für qualificirt zur Pension gehalten wird. In den Fällen wo die eingetretene Dienstunfähigkeit des Mannes die Folge einer, durch augenblicklich wirkende Ursache veranlaßten Beschädigung ist, muß zugleich in diesem Gutachten die Zeit und die Gelegenheit, wo der Mann den Schaden sich zugezogen hat, ausgedrückt seyn. Es ist zu dem Ende

sorgfältig darauf zu halten, daß jeder Militär welcher in seinem Dienstberufe einen Schaden erleidet, sofort die Anzeige darüber mache, damit alles gehörig constatirt, und in die Stammrolle die erforderliche Bemerkung eingetragen werde.

Nicht weniger erfordern die langsamer, und nur nach und nach, in höherm Grade, sich erzeugenden Gebrechen, wie z. B. Gicht, Epilepsie, allgemeine Brustschwäche u. s. w. eine besondere Aufmerksamkeit. Es haben zu diesem Ende die Commandeurs, so wie die Regiments- oder Bataillons-Aerzte durch anhaltende sorgfältige Beobachtung der jedesmal Neueintretenden, von deren vollkommenen gesunden Zustande sich zu versichern, um darnach ihre Bescheinigungen mit Sicherheit und gewissenhaft ausstellen zu können, wenn demnächst etwa dergleichen Gebrechen sich offenbaren sollten.

Das Gutachten ist von dem Commandeur mit deren Bemerkung, daß er solchen seine Beystimmung gebe, mit zu unterschreiben. Außerdem ist dem Manne

2) ein Zeugniß des Commandeurs über seyn bisheriges rechtliches Betragen und seinen treuen Dienst zu übertragen.

Dasjenige was dieses Zeugniß noch ferner enthalten soll, gehört nicht weiter hieher; Vergl. §. 3. der Instruktion für ꝛc.

§. 239.

Für die hinterbliebenen Wittwen und Waisen ist eine eigne Militär-Wittwen-Casse errichtet, aus welcher diese eine hinreichende Versorgung erhalten.

Fuch

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hempel, Ernst August Ludwig

Handbuch der Kriegs-Hygieine

Göttingen 1822

Path. 571 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10472423-0